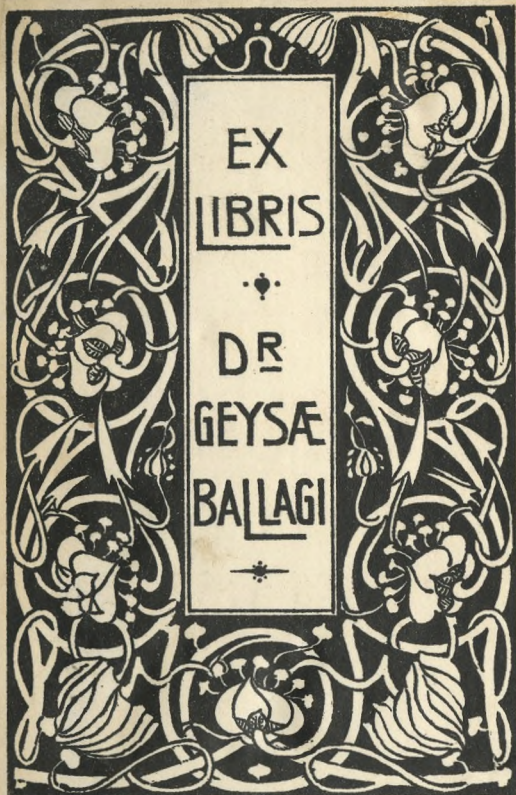


Politikai
röpiratok.

74.





1976

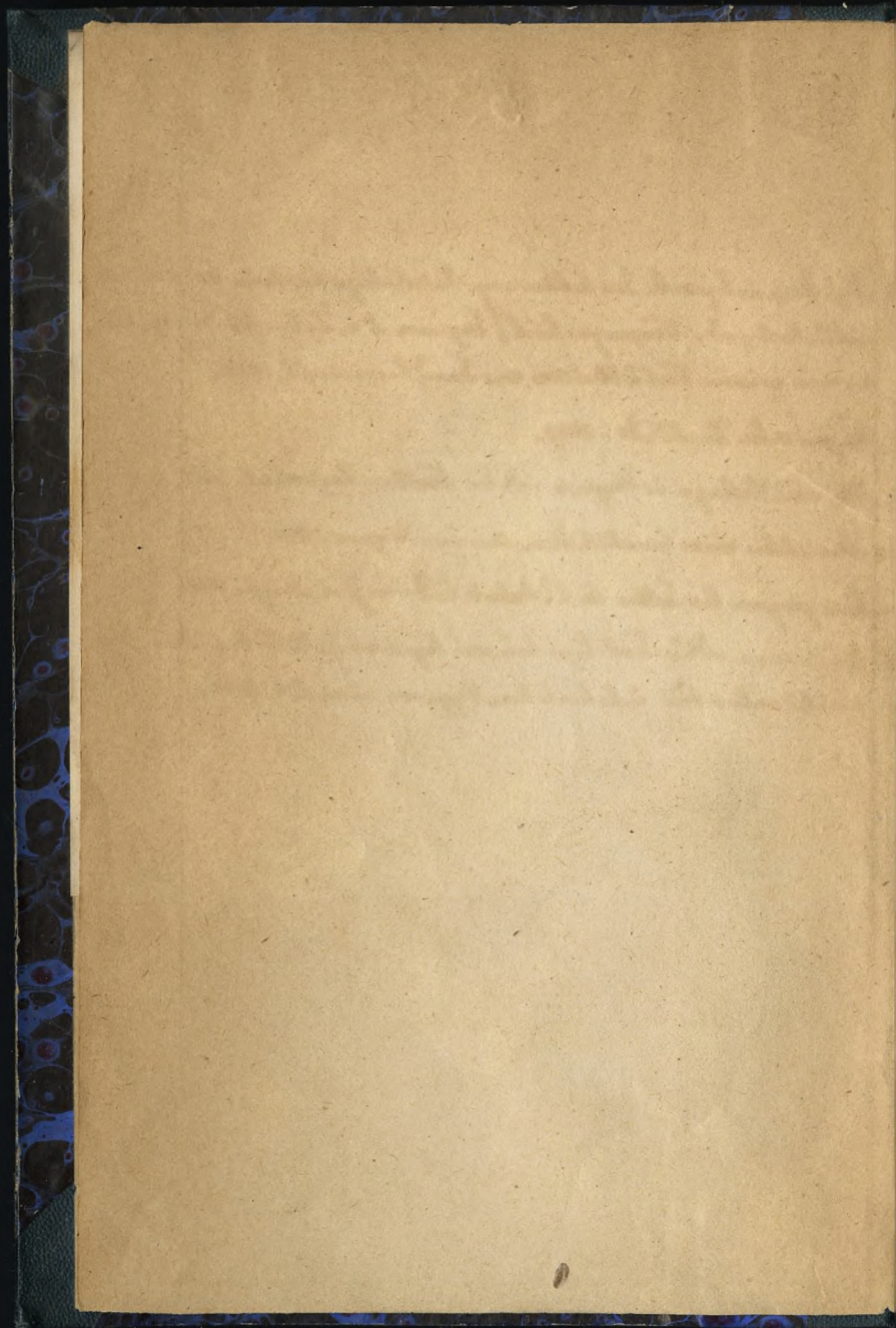
1994

1999-07-07

- 1.) 001 0006 497 179
- 2.) 001 0006 497 162
- 3.) 001 0006 497 155
- 4.) 001 0006 497 148
- 5.) 001 0006 497 131
- 6.) 001 0006 497 124

553 - 558

1. Das Verhältnißgesetz des letzten ung. Reichstags historisch u. politisch erläutert; oder Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft des ung. Reichs in seinem Verhältnisse zur Osmannischen Herrschaft. 1838.
2. Ungarische Zustände. 1847.
3. Die Sklavenfrage in Ungarn und der Pesther Majestät. 1848.
4. Ansichten eines Constitutionellen aus Ungarn. 1850. *Pöbny*
5. Qui payera les dettes de l'Autriche? Par J. Ludvigh. 1861.
6. Wahrmanu Mo's Pest-lipótvárosi képviselőjelölt beszéde a jan. 16-iki választási átszámolás. Magyar nyelvű k. 1869.



74
553

Das

Urbarialgesetz

des letzten 64.
Ungrischen Reichstags

historisch und politisch erläutert;

oder

Vergangenheit, Gegenwart
und
Zukunft

des

Ungrischen Bauern

in seinem

Verhältnisse zur Grundherrschaft.

1.

Leipzig,

bei F. Volckmar.

1838.

615752 0076 0045

STUDIOS LIBRARY

DR. BALLAGI GÉZA

Einleitung.

In jedem Lande ist der gesetzliche Zustand des Landbauers ein sicherer Massstab der Bildungsstufe, Kraft, Sicherheit und des Wohlstandes. Zugleich ist aber auch der Rechtszustand des Bauers die mehr oder weniger sichere Garantie der Ruhe und Sicherheit des Staates selbst. Ein Staat erfreue sich der schönsten Konstitution, die nur immer ein Projectmacher ersinnen kann, ist der Rechtszustand des Bauers schwankend, ist der eigentliche Kern des Volks ungerecht behandelt, oder gar der Willkür irgend einer Art preis gegeben, so schwankt alles, weil die Grundlage schwankt.

Jahrhunderte hindurch, seit dem unglücklichen Bauernaufstände, welchen der berühmte Dósa (Doscha), der kein Bauer war, unter der schlechten Regierung des böhmischen Uladislaus (Dobsche teigenannt) erregte, schmachtete der Bauer Ungarns unter einem schweren Joche. Der Bauernaufstand hatte nemlich, wie alle Bauernaufstände aller Zeiten, mit Unterwerfung der Rebellen unter ein drückendes Joch geendet. Seit jener Zeit blieb der Bauer, im eigentlichen Sinne, das Eigenthum des Edelmannes. Unfähig jedes Grundbesitzes als Eigenthum bis

auf den heutigen Tag, war er aber auch als unfähig sich selbst zu beschicken, seine Person zu verwalten, und im Wege der Ordnung zu bleiben, betrachtet. Er war also ganz unter die Vorherrschaft seines Edelmanns, ja ihm zum völligen Eigenthume heimgelassen. Ja so hart war das Joch, dass kaum das Leben des Bauers einige Sicherheit genoss, und die Strafe für den Mord eines Bauers durch den Grundherrn, kaum Strafe genannt werden konnte. Der gesetzliche Ausdruck für das unadelige Landvolk war: *misera contribuens plebs*; armes abgabenzahlendes Volk! Der Titel „Person“ war ihm rund abgesprochen, und er eine Sache schlechthin genannt. Ihn willkürlich bestrafen stand dem Grundherrn frei. Beispiele von 50 bis 100 Stockstreichen kamen vor. Die Leistungen waren unbeschränkt, und der Edelmann forderte eben so viel als er wollte und brauchte. Der Besitz war schwankend, der Grundherr nahm ohne viele Umstände das bessere Grundstück weg und gab schlechteres dafür, zog allenfalls sein Bauerngut auch ganz ein. Der Edelmann hatte eben so weiten Raum zu Bedrückungen, als sein Gewissen weit war.

Dazu kam noch, dass alle Staatslasten auf den Bauer gewälzt wurden, Abgaben, Militärdienst, Vorspann, Erhaltung des Militärs, Besoldung der öffentlichen Beamten, Erhaltung der Strassen, Bezahlung der Mauten u. s. w., so dass kaum ein gedrückteres Geschöpf gedacht werden konnte, als der Bauer in Ungarn, der den Namen Bauer kaum verdiente. Jeder Gerichtsstand ward ihm überdies genommen. Klagen durfte er nicht, ausser bei seinem Edelmann, der den sogenannten Herrnstuhl aus seinem eigenen Beamten zusammensetzte. Die einzige Hoffnung

blieb ihm, Gott um eine gnädige Grundherrschaft zu bitten. War der Grundherr gütig, so erholte sich wohl der Unterthan etwas, und es gab auch viele gütige und milde Herrschaften, unter denen sich ein patriarchalisches Verhältniss herstellte. War aber der Grundherr ein Wüthrich, und es gab auch solche; oder war er ein Wüstling, so fiel dem Bauer wohl das elendeste Loos: dass er pachtenden Juden, oder rohen Beamten in die Hände fiel. Da war keine Hülfe, er war leibeigen! Er durfte seinen Wohnsitz nicht verlassen, nicht einmal seinen Sohn oder seine Tochter in eine andere Herrschaft verheirathen, ohne sie loszukaufen. Kaum drückte daher die Last des Feudalismus irgendwo in Europa den Bauer tiefer nieder, als in Ungarn.

Die Gelangung des Hauses Oesterreich auf den Thron von Ungarn gewährte dem Bauer nur wenig Erleichterung. Damals hatte nemlich der König gegen innern Aufruhr und äussere Feinde zu kämpfen. Ein grosser Theil des Landes war in der Hand der Türken, ein anderer in den Händen der Malkontenten; und der Theil, welcher in des Königs Händen wechselte, war beständigen Einfällen der Feinde, Requisitionen, Fehden und Unordnungen ausgesetzt. Erst unter Maria Theresia konnte sich das Haus Oesterreich des ruhigen und einigermaßen gesicherten Besitzes von Ungarn rühmen. Allein wie sah das Land aus? Verwüstet, verarmt, entvölkert (so sehr, dass die Krone einem Haruker, dem die Grafen Karoly ihren Reichtum verdanken, ungeheure Güter, die jetzt wohl 100 Millionen werth sind, um einige tausend Gulden aufdrang;) das schöne Banat entvölkert und versandet, die andern Gegenden ausgesaugt und verwildert.

Zwar liess es die Milde der österreichischen Regenten nie an Vorkehrungen für das Wohl des Landvolkes ermangeln; und wo es möglich war, wurde der unterdrückte Bauer wohl auch beschützt. Das neu bevölkerte Banat erhielt ein viel milderer Loos. Indessen waren der Wunden zu viele, die Verlegenheiten zu häufig und gross, als dass es möglich gewesen wäre, dem Landvolke gesetzlichen Zustand und staatsrechtliche Garantien für Person und Eigenthum zu verschaffen.

An Gesetzen und Verordnungen zu Gunsten des armen Volkes fehlte es wohl nicht, und die Freizügigkeit des Landmannes wurde frühe schon, z. B. unter Ferdinand I., 1550 durch ein Gesetz regulirt; allein im Gewühl des dreissigjährigen Krieges, in den Unruhen der Botschkay, Tököly und Rakozy, verhallten alle Stimmen des Gesetzes. Der Bauer fiel immer tiefer und tiefer.

Der Kaiserin Königin Maria Theresia gelang es endlich 1765, die Leibeigenschaft ganz aufzuheben, und die schon 1550 Art. 36 gesetzliche Freizügigkeit, durchzusetzen. Auch hatte sie schon damals im Sinne, das ganze Verhältniss des Bauern zu seinem Grundherrschaften zu reguliren, scheiterte aber an der Hartnäckigkeit des Landtages, der, misstrauisch gegen jede Massregel der Regierung, auf dem Herkömmlichen bestand. Ein Urbarium kam endlich doch zu Stande, konnte aber aus eben angeführten Ursachen nicht zum Landesgesetz erhoben werden, sondern es war gewissermassen eine Norm, wornach sich Diejenigen zu richten hatten, welche es in ihre Herrschaften einzuführen für gut fanden. Bei den Landesstellen wurde es auch als Grundlage der Entscheidungen in Urbarial-sachen angenommen. Wo es eingeführt war, galt es als

Landesgesetz, und machte nach und nach einem gesetzlichen Zustande Bahn. Der Grundherr gewöhnte sich allmählig, in den Forderungen und der Behandlung seiner Unterthanen gewisse Schranken anzuerkennen, und ihre Uebertretung zu scheuen. Sehr zu Statten kam diesem bessern Zustande des Landvolkes das Betragen der Komitatsbehörden, welche stets bereit waren, den Unterthan gegen die wilde Härte und die Plackereien der Grundherren und besonders ihrer Beamten, der eigentlichen Blutsauger, zu schützen. Die Klagen der Unterthanen wurden von den Komitaten stets wohlwollend gehört, streng untersucht und mit sichtbarer Milde gegen das arme Volk entschieden. Wo ein zweifelhafter Fall sich ergab, konnte man meist darauf rechnen, dass er zu Gunsten des Landmannes ausgelegt wurde. Einzelfälle abgerechnet, genoss der Landmann immer mehr und mehr gesetzlichen Beistand von Seite der Obrigkeit, und zur Ehre des ungarischen Adels sei es gesagt: trotz dem, dass nur durch den Adel gewählte Edelleute bei den Komitatsgerichten sitzen, und die höheren Stellen, wie die königl. Tafeln und die Statthalterei, aus lauter Adel zusammengesetzt werden müssen, so war doch das Interesse des Landmannes stets sehr kräftig bei diesen Stellen vertreten, und der Willkühr der eignen Kaste, gegen die Bedrückung des Landmannes, so viel nur immer gesetzlich möglich, ein kräftiger Damm entgegengesetzt.

Das grösste Uebel blieb jedoch immer dieses, dass der Körper des Unadeligen den willkührlichen Misshandlungen des Grundherrn, und des eigentlichen und gefährlichsten Pöbels des Landes, der rohen Beamten preis gegeben blieb. Zwar beschränkte das Urbarium die Gewalt

des Grundherrn auf 12 Stockstreiche; allein schon diese Misshandlung wegen des geringsten, oft auch nur eingebildeten Urbarialvergehens, ist unwürdig. Allein viele Umstände machten selbst diese Beschränkungen unwirksam. Einmal zitterte der Landmann, sich bei dem Komitate zu beschweren, weil er dann geschwind für die Klage, von seinem Grundherrn, oder im Namen desselben, durch den Beamten geprügelt wurde, und nachmalige Rechtfertigung ihm die Misshandlung, welche oft auch grausam und lebensgefährlich war, nicht mehr abnehmen konnte. Eine Strafe gegen den Grundherrn war in diesem Falle nicht vorhanden, und es wurde daher oft von dem Einschüchterungsmittel Gebrauch gemacht. Daher war es dem Landmanne schwer, zur Klage zu kommen, und nur die äusserste Misshandlung und Bedrückung konnte ihn dazu vermögen.

Ein fernerer Uebelstand war, dass er den Grundherrn bei dem Grundherrn verklagen musste, dieser zu einem Herrstuhl nicht gezwungen werden konnte, und daher die Klage theils gar nicht zur Erörterung kam, theils hier, durch partheiische Richter, indem der Grundherr selbst mit seinem Beamten den eigentlichen Herrstuhl bildete, eludirt wurde. Nur sehr wichtige Unterdrückung und die grössten Misshandlungen lohnten sich der Mühe, vor das Komitat, oder gar zur Statthalterei gebracht zu werden. Ueberdies blieben dem Grundherrn und seinen Beamten noch tausend Mittel in den Händen, sich an dem verklagenden Bauer zu rächen. Diese Betrachtungen bewogen daher das arme Landvolk, selbst bei den greulichsten Bedrückungen zu dulden, zu seufzen und zu schweigen.

So weit ging der Missbrauch, dass selbst der niedrigste Domestik eines Edelmanns jeden Bauer nach Belieben misshandeln konnte, ohne Abndung zu besorgen.

Diese schreckliche Tyrannei des Stockes und Korbatsches machte alle Gesetze zu Gunsten des Landmannes unwirksam. Was halfen alle Urbarialregeln, wenn die Klage gegen ihre Uebertretung die sicher treffende Rache des ganzen herrschaftlichen mit Geiseln und Stöcken bewaffneten Trosses erregte?

So lange also kein Staatsgesetz den Bauer in seine schützende Obhut nahm, war an eine gründliche Verbesserung seiner Lage um so weniger zu denken, als ja die Annahme des mehr geduldeten als gesetzlichen Urbariums von der Willkühr abhing, womit es angenommen oder verschmäht wurde.

Eine fernere Beschwerde, welche alles Aufleben des Landbauers hinderte, war die Ausschliessung des Unadeligen von jeglichem Besitzthume. Der Bauer konnte seine Grundstücke weder benutzen wie er wollte, noch vielweniger verkaufen oder vertauschen. Jeder welcher einem Bauer etwas vorstreckte, oder ihm zur Zeit der Noth aushalf, war in Gefahr, sein Geld zu verlieren. Nur die Hütte, nicht aber der Boden, worauf sie stand, konnte veräussert werden, vielweniger ein Grundstück. Ja es war sogar möglich, wenn es dem Grundherrschaft gefiel, dass er dem Bauer seine bessern Grundstücke für schlechtere eintauschte, oder auch gar einzog. War daher auch der Zustand des Bauers in Ungarn gerade nicht so verzweifelt, wie durch ganz Europa ausposaunt wurde, so war er doch verwickelt und prekär genug, um gerechte Beschwerden hervorzurufen; um so mehr, als die Staatslasten ganz

allein auf diesem Stande drücken. Mit Sehnsucht sah daher das ganze Land einer gesetzlichen Verbesserung des Zustandes des ungarischen Bauers entgegen. Der Tag brach endlich auch an, an welchem diese wichtigen Gegenstände zur Sprache kamen, und dem beinahe 400jährigen Leiden des ungarischen Bauernstandes ein Ende gemacht werden sollte.

Die in den letzten Jahren 18³³/₃₆ versammelten Landstände nahmen den Gegenstand mit Wärme und patriotischem Ernste auf, und betraten kühn die Bahn der Reform. Schwerlich wird die Nachwelt es glauben, mit welchem Muthe das Werk begonnen und durchgeführt wurde. Viele Entwürfe der Stände scheiterten zwar an der weisen Behutsamkeit und Vorsicht der Magnaten. Viel, und für den Augenblick wirklich genug kam dennoch zu Stande, und das Gesetz von 1836 ist wohl nächst den wichtigen Gesetzen unter Andreas II. von 1222 und Carl III. 1723 das wichtigste in der Geschichte Ungarns. Wäre ein solches Gesetz in England oder Frankreich erungen worden, so hätte ganz Europa, Asia und Amerika gestaunt und Beifall geklatscht. Wir glauben, dass dieses Gesetz eines grossen Volks darum nicht weniger Aufmerksamkeit verdient, weil es in Ungarn gegeben wurde. Ja wir glauben, es ist um so mehr einer Prüfung und Beachtung werth, als es unter Oesterreichs Auspizien zu Stande kam, welche Regierung man als jeder Reform feindselig so gern verschreit.

Wir wollen hier nicht das ganze Gesetz vom Jahr 1836 zergliedern, obgleich mehre wichtige Artikel unsere Aufmerksamkeit schon ihrer wichtigen Folgen willen in Anspruch nehmen dürften; wir beschränken uns hier be-

sonders auf die Artikel IV. bis X., welche Ungarns Urbarium, d. i. die gesetzlichen Bestimmungen über das künftige Loos des Landmanns enthalten. Sie geben uns Stoff zu folgenden Betrachtungen, welche den Titel dieses Schriftchens: Vergangenheit und Zukunft des ungarischen Landmannes, rechtfertigen sollen.

Wir glauben hiermit etwas zu liefern, was der Aufmerksamkeit der gebildeten Welt im höchsten Grade werth, und jedem Freunde der Menschheit erfreulich seyn soll.

Unserm Plan gemäss liefern wir hier das Urbarialgesetz Ungarns in seiner ganzen Ausdehnung, und fügen unsere Bemerkungen über Vergangenheit und Zukunft ein.

Urbarialgesetze vom Jahre 1836.

IV. Gesetzartikel.

Von der Weise und Ordnung, welche im Falle der Wegziehung der Unterthanen zu beobachten ist, und von den Folgen dieser Freizügigkeit.

§. 1.

Das alte Urbarium von 1765, sowie der Gesetzartikel 36 von 1550 setzen die Besorgniss voraus, dass wegen allzuharter Bedrückung der Unterthanen durch die Grundherren Bauerngüter veröden könnten. Schon diese Besorgniss zeigte die Lücke in den Gesetzen, wodurch der

Grundherr an solchen Bedrückungen hätte verhindert werden können. Dieser Abschnitt setzt jedoch dieses nicht mehr voraus, sondern bestimmt nur auf das Natürlichste die Weise, wie ein Unterthan sich nach Belieben übersiedeln kann. Dass er zuvor seine Gläubiger befriedige, ist billig. Uebrigens kommt der Fall, dass Sessionen verlassen werden, wohl nur da vor, wo vielleicht gänzliche Unbewohnbarkeit durch Klima oder Unfruchtbarkeit verursacht wird. Bedrückungen, welche den Bauer zur Flucht bewegen könnten, sind nicht mehr möglich.

§. 2.

Dieser §. trifft Vorsorge, dass keine Session verödet und unangebaut liegen bleibe, und ist eine nöthige Ordnung.

§. 3 und 4.

Diese beiden §. sind von der äussersten Wichtigkeit, und eine Neuerung in Ungarns Gesetzgebung, welche selbst die kühnsten Erwartungen, so man sich von diesem Landtage machen konnte, übertrifft. Ueberhaupt haben diese neuen Gesetze das Eigenthümliche, dass sie bei scheinbarer Geringfügigkeit die wesentlichsten Veränderungen enthalten, und in das Leben des Staates umformend eingreifen. Wenn bisher alle den Zustand der Unterthanen erleichternde und beschützende Gesetze voll Klauseln sind, die es zweifelhaft machen, ob man helfen oder nur über-tünchen wolle; indem alles verklausulirt und am Ende der Willkühr des Grundherrn heimggegeben war: so tritt hier die ganze Strenge der Gesetzgebung durchgreifend ein. Man will auch nicht einen Schatten von Zweideutigkeit

dulden, der die Verläumdung, welche noch vor Kurzem den Bauer Ungarns einen Sklaven nannte, rechtfertigen könnte. Gegen den widerspenstigen Grundherrn, gegen einen ungarischen Edelmann! wird die Magistratur zur Gewalt d. h. Anwendung gewaffneter Macht ermächtigt! Und warum? Um dem Bauer sein gesetzliches Recht zu sichern. Ausser Schadenersatz, muss der Grundherr noch 200 fl. Strafe leisten, wovon die Hälfte dem Komitate, die andere Hälfte dem Unterthan zufällt. — Schwerlich ist die persönliche Freiheit eines Bauers in irgend einem Lande Europa's kräftiger gesichert. Jeder Schein einer Leibeigenschaft ist daher für immer aus den Gesetzen Ungarns ausgewischt. Dass den Ständen des Komitats dieses Strafrecht übertragen ist, und nirgend der König oder ein königlicher Beamter einschreiten kann, ist eine Garantie mehr, welche zugleich die Landesfreiheiten fordern.

§. 5.

Ist eine nöthige Folge des vorhergehenden Artikels, dürfte jedoch schwerlich zur Anwendung kommen, da eine solche Auswanderung nicht vor auszusehen ist, und nur in frühern Zeiten, bei dünner Bevölkerung, vorkam.

§. 6.

Ein äusserst unbedeutend scheinender §.; welcher jedoch beinahe die ganze ungarische Konstitution modifizirt. Der angeführte 30ste Titel der Werbüzischen Gesetzssammlung handelt von der Verlassenschaft der Bauern und sagt im 7. §.: dass der Bauer nicht das geringste Eigenthumsrecht an den Grundbesitz haben könne, und ihm nur

der angemessene Lohn für die darauf angewendete Mühe und Verbesserung gebühre. Diese Bestimmung lässt auch das neue Gesetz §. 6 stehen. Wenn jedoch bisher ein Bauer sein Haus verkaufte, so hing es ganz von der Willkühr des Grundherrn ab, ob er die Sessionalgründe dem Ersteher und Käufer dazu geben wollte oder nicht. In dem neuen Urbarium wird zwar das Eigenthumsrecht des Grundherrn vorbehalten, da es die Stände gegen die Magnaten nicht durchsetzen konnten, dass dem Bauer freies Eigenthum gegeben werde; indessen ist hier eine äusserst wichtige Bestimmung eingeschaltet, welche dem Bauer wahres Eigenthum, wenn auch ohne den Namen des Eigenthums gibt, und somit das ganze Eigenthumsrecht des Grundherrn an die Bauersession zu einem leeren Worte macht.

Der Gesetzgeber schliesst nemlich so: da dem Bauer frei steht, seine Arbeiten und Verbesserungen als Eigenthum zu betrachten, zu vererben, zu verkaufen; die Verbesserungen aber von den Grundstücken nicht auf dem Rücken weggetragen werden können, so ist er auch befugt, diese mit seinen Verbesserungen zugleich zu kaufen und zu verkaufen. Damit jedoch auch kein Zweifel darüber entstehe, so setzt das Gesetz hinzu: dass auch die Nutzniessung der Ansässigkeit mit gekauft und verkauft werde. Somit tritt der Bauer in wahrhaften Grundbesitz ein, und nach diesem Gesetze wird auch das Worteigenthum dem Sacheigenthum gelegentlich nachfolgen.

Wesentlich ist auch, dass Grundherr, Mitgrundherr in derselben Ortschaft, und die Gemeinde als Korporation, vom Kaufe ausgeschlossen sind. Wir wüssten keinen Staat, wo der Bauer freieres Eigenthum besässe.

Hiermit ist das Eis gebrochen, und der Bauer Ungarns hat Freiheit und Eigenthum in der That, und wie wir weiter sehen werden, ohne alle Plackerei, wenn man auch Geschrei und prahlende Phrasen vermeidet. Er kann wandern ohne Hinderniss, kann seinen Bauernhof verkaufen wenn er will, wann und wo er will, und so theuer er kann, ohne dass ihn jemand hinderte.

§. 7.

Dieser setzt den vorhergehenden §. die Krone auf. Er lässt zwar dem Grundherrn sein Recht, sich als Eigenthümer des Bodens zu betrachten, verordnet die Einholung seiner Einwilligung zum Verkaufe durch den Unterthan, verbietet ihm aber auf das Strengste, die Einwilligung zu verweigern, und gestattet Letzteres nur dann, wenn der Unterthan sich durch Verbrechen seiner Ansässigkeit verlustig gemacht hätte, und der Austreibung verfallen wäre. Höchst liberal ist das Gesetz auch darin, dass es Ausländern den Ankauf so sehr erleichtert.

Der zweite Punkt dieses §. verordnet die doppelte Grundbuchführung bei den Herrschaften und Gemeinden, und bereitet klüglich eine künftige Gemeindeverfassung vor. Die Befreiung von Taxen erleichtert den Kauf und Verkauf noch mehr, und gewährt den Bauern Ungarns einen neuen grossen Vortheil vor andern Völkern, die von Taxen, Stempeln und Laudemien u. s. w. zu erzählen wissen. Der Verkauf kann zu jeder Zeit, die Verlassung der Session, nur im Winter, nach vorhergegangener Aufkündigung geschehen.

§. 8.

Die Bestimmungen dieses §. erklären sich in den folgenden Artikeln von selbst.

§. 9.

Der erste Theil dieses §. bestätigt heilsamerweise die bisherige Ordnung, und der zweite Theil beruhigt den Grundherrn und gibt ihm die gebührende Oberaufsicht. Diese wird jedoch später durch die Bestimmung beschränkt: dass die Grundherrschaft die Vertheilung einer Ansässigkeit bis auf eine Viertelsession gestatten muss.

§. 10.

Ist sehr klar und seiner Deutlichkeit wegen höchst lobenswerth. Er ist aber auch zugleich eine bisher unerhörte Ausdehnung der Erwerbbarkeit, und wichtige Beschränkung der Gewalt der Grundherren über die Bauernansässigkeiten. Bisher war nemlich von einem Verkaufe der Ansässigkeit gar keine Rede, und zwang auch die Nothwendigkeit eine Art Kauf und Verkauf zu gestatten, so konnte doch nur die Hütte, nicht aber der Boden, auf dem sie stand, noch viel weniger die dazu gehörige Ansässigkeit erkaufet werden. Diese musste erst von der Gnade der Herrschaft erbeten, und als eine Gnadenbewilligung erworben werden. Folgende Nachteile kamen häufig vor.

Der Bauer hatte keinen Kredit. War nemlich ein Bauer verschuldet, so konnte sich der Gläubiger nur an dem Hauschen erholen. Fand er sich daher nicht mit dem Beamten ab, oder kam ihm der Schuldner bei diesem zu-

vor, oder wusste sich bei dem Grundherrn in Gunst zu setzen, so geschahen ganz eigne Dinge. Der Grundherr erklärte nehmlich: dass er die Session dem Gläubiger, der sich die Hütte durch Execution im Rechtswege aneignen liesse, nicht dazu geben werde; oder er werde, bei Versteigerung der Hütte, die Session einem andern, oder dem Schuldner selbst für die Session einen neuen Hausplatz verleihen, und die Gläubiger waren eludirt. Auch kam der Fall vor, dass einem durch Unglücksfälle in Noth gerathenen Bauer, wegen ein paar hundert Gulden sein Gut genommen wurde, weil ja seine Hütte nicht mehr werth war, und Grund und Boden der Herrschaft gehörte. Tausendfach waren die Gefahren, wodurch die Existenz des Landmannes gefährdet wurde. Auch konnte sich der Bauer in Unglücksfällen nie leicht erholen, da er einem Gläubiger keine Sicherheit zu bieten hatte.

Durch §. 10 ist nun eine gewaltige Veränderung in diesen Verhältnissen vorgegangen. Der Bauer hat Kredit. Die Session gehört zwar dem Namen nach der Grundherrschaft, aber der That nach sein. Er kann kaufen, verkaufen, erwerben, erben durch Testament, also auch vererben. Der Gläubiger kann sich nach Punkt 6 auf dem Rechtsweg an der Session erholen, sie im Konkurs an sich bringen, und der Grundherr darf — nur einwilligen; wenigstens ist ihm die Weigerung erschwert und im schlimmen Fall sogar mit Gefahr der Strafe verbunden. Wir übergehen die frohe Zukunft, welche dem Fleisse durch die in diesem §. gesicherte Erwerbsfähigkeit zu Gute kommt.

§. 11.

Dieser §. hat zum Zwecke, die Verpfändung oder Lostrennung einzelner Grundstücke von dem Bauerngute und damit den Ruin des Bauers, zu verhüten. Der Bauer darf wohl auf seine Ansässigkeit Schulden kontrahiren, aber nicht einzelne Grundstücke verpfänden; er darf wohl die Session verkaufen, aber nicht zertrümmern; wodurch er wie natürlich sich so schwächte, dass er weder seinen Pflichten an den Staat noch an die Herrschaft nachkommen könnte.

§. 12.

Indem hier die Fälle, in welchen der Unterthan von seinem Gute abgeschafft werden kann, festgestellt werden, tritt ein neuer, unermesslicher Vortheil ein. Denn eben diese Bestimmungen setzen die Fälle fest, in welchen der Grundherr von seinem uralten Rechte, dem Bauer die Session wegzunehmen, und sie einem andern zu verkaufen, Gebrauch machen kann. Das alte Recht der Grundherren wird so wie das Eigenthumsrecht an die Bauerngründe unangetastet stehen gelassen. Die Abschaffung adeliger Prerogative hätte heftige Erschütterungen veranlasst. Das Gesetz erklärt also gleichsam die Rechte der Grundherren, und sichert eben dadurch dem Landmann sein Gut. Die Fälle, in welchen der Grundherr seinen Unterthan des Gutes berauben kann, sind demnach folgende. 1) Gänzliche Verarmung aus eigener Schuld (und wahrhaft human ist die Fürsorge für unverschuldetes Unglück.) 2) Liederlichkeit. 3) Widerspenstigkeit. Nur

diese Fälle sind also dem Grundherrn zur Ausübung seines Rechtes anheingegeben.

§. 13.

Schränkt die Willkühr noch mehr ein, indem er die Ausübung der Exturbation dem Rechtswege unterstellt, und, was früher in diesen Fällen nur ausser dem Besitze möglich war, jetzt innerhalb des Besizes — die Appellation — gestattet. Auch wird hier wieder, zwar nicht die Session, was gegen die adeligen Vorrechte wäre, aber die Nutznissung, was dasselbe ist, mit in die Abschätzung des Unterthans eingenommen. Vergleicht man hiermit das entsetzliche Dekret Uladislaus II. vom Jahre 1514, welches dem Bauer kaum mehr als das Seufzen unter einem schrecklichen Joche übrig liess, so wird man gestehen, dass die Enkel sehr bereitwillig waren, den Flecken ungemessner Rache ihrer Voreltern auszutilgen.

§. 14.

Ist an sich selbst verständlich.

§. 15.

Dieser §. bestätigt das gesetzlich, was dem Landmanne seit Maria Theresia gleichsam aus Connivenz zustand. Vorerwähntes Dekret Uladislaus II. vom Jahr 1514, erklärt alle Bauern und ihre Nachkommen für ewige Zeiten zu Leibeignen, verordnet mit einer Erbitterung, darin man wohl eher alles als die Gesetzgeber einer Nation erkennt, dass die Bauern und ihre Nachkommen für ewige Zeiten als Majestätsverbrecher betrachtet werden sollten. Der Geist jener Zeit und eine un-

gemessene Verehrung gegen den Klerus hinderte zwar, den Eintritt in den geistlichen Stand dem Bauer zu verbieten, verordnete aber: dass nie einer derselben zur bischöflichen Würde gelangen könne. So lautet der 24ste Artikel des erwähnten Dekrets: Um die Untreue der Bauern auf ewige Zeiten im Andenken zu bewahren, soll keiner je vom König zu einem bischöflichen oder erzbischöflichen Sitze ernannt werden; und sollte es doch geschehen, so solle ihm niemand den Zehend entrichten. An mehr als einem Orte wird der Wille der Stände klar ausgesprochen, dass sich die Strafe der Bauernrebelln auch auf alle Nachkommen erstrecken soll. Wie tief dieses gewurzelt, weiss Jedermann, der Ungarn kennt. Der vorstehende §. nun sichert dem Unadeligen die Freiheit, sich, ohne dass ihn der Grundherr hindern könne, jeden Stand erwählen zu dürfen. Vor Maria Theresia musste jeder, der ein Handwerk oder sonst einen freien Stand ergreifen wollte, seine Person vom Grundherrn loskaufen.

Der Eintritt in Staatsämter ist jedoch durch diesen §. noch nicht geöffnet, denn nur der Edelmann kann ein öffentliches Amt bekleiden; und es müssen sich auch wohl noch viele Veränderungen ergeben, es muss Vieles vorbereitet werden, ehe es möglich, oder auch nur rathsam wird, den Unadeligen öffentliche Stellen anzuvertrauen.

Durch den vierten Gesetzartikel wird also in Zukunft der ungarische Bauer in seinem Eigenthume gegen alle Eingriffe des Grundherrn so gut und besser geschützt, als in irgend einem Staate Europa's, und das stolze England hat in diesem Bezuge von Ungarn sehr viel zu lernen. Die Beschränkungen in Bezug auf sein Eigenthum, denen der Bauer noch unterworfen bleibt, sind mehr zarte Für-

sorge für sein eignes Wohl, als lästige Hindernisse. Eben so kann er auch sehr ruhig die Zeit abwarten, in der es die Nothwendigkeit erheischen dürfte, ihn für grundeigenthumsfähig zu erklären, und es ist sehr zweifelhaft, ob die ausdrückliche Eigenthumserklärung für den Bauer wünschenswerth sey. Alle Vortheile, welche freies Eigenthum geben kann, besitzt der Bauer Ungarns in Folge dieses Gesetzes in der That. Er kann kaufen und verkaufen, erben und vererben, im Falle sein Gut belasten; nur nicht unter eine Viertelsession, und nicht ohne Einwilligung, eigentlich Vorwissen der Grundherrschaft; theilen oder zerstückeln, oder stückweise versetzen oder verkaufen. Die Grundherrschaft hat von dem Titulareigenthum des Bauerngutes die unentgeltliche Grundbuchführung, welches Grundbuch eben so gesetzlich bei der Gemeinde geführt wird.

Dagegen genießt der Bauer davon, dass sein Grundherr das Eigenthumsrecht der Bauerngründe behauptet, sehr viele Vortheile. So lange nemlich Ungarn seine Constitution behält, und wir wollen hoffen, dass dieses bis ans Ende der Tage der Fall sey, so lange wird auch das Eigenthum des Adels nie willkürlich vom Staate besteuert, nie durch bureaukratische Plackereien belastet werden können. Da nun das Bauerngut von dem Grundherrn als Eigenthum betrachtet wird, so wacht der gesammte Adel sorgfältig darüber: dass dieses sein Eigenthum nicht mit Abgaben überlastet und gedrückt werde. Darum sind in der That die Abgaben sehr gering, und seit alten Zeiten unverrückt dieselben. Hieraus muss auch die Steuerfreiheit des Adels rechtlich erklärt werden. Der Adel hat nemlich einen Theil seines Grundbesitzes, der

ihm unbestreitbar eigenthümlich gehörte, für die öffentlichen Lasten ausgesondert. Gegen gewisse, durch Gesetze festgesetzte Gefälle, worunter auch sein Antheil an den öffentlichen Staatslasten, gab er diesen belasteten Theil seines guten Eigenthums an seine Knechte ab, die dadurch Bauern und seine Unterthanen wurden. Er that dieses in der Absicht, damit er den Rest seines Grundeigenthums unbeschwert besitze; giebt aber auch wohl davon noch zur Zeit der Noth dem Staate, was das öffentliche Wohl fordert. Mithin ist es gar nicht so toll und himmelschreiend, wie an kein Nachdenken gewohnte Menschen meinen, wenn in Ungarn der Bauer allein der Contribution unterworfen ist, und der Edelmann sich dagegen wehrt. Der ungarische Bauer hatte ursprünglich kein Eigenthum, und besitzt daher adeligen Grund und Boden unter der Bedingung, von dem Nutzen desselben die gesetzlichen Abgaben zu bestreiten.

So lange nun der Edelmann sich auch als Eigenthümer des Bodens betrachtet, wird er auch den Bauer gegen Ueberlastung seines Bodens mit Abgaben sichern. Man gebe aber nur einmal dem Bauer auch *nominelles* Eigenthum, denn *reelles* hat er; so wird auch der Edelmann keinen weitem Grund finden, ihn gegen Ueberlastung mit Steuern zu schützen. Um über Ungarns Verfassung zu urtheilen, muss man Ungarn, seine Geschichte und Verfassung auch genau kennen. Man hat sehr unrecht, Ungarn stets mit England und Frankreich zu vergleichen. Schwerlich hat ein anderes Land schnellere Fortschritte in der Civilisation gemacht. Man vergesse doch nicht, wie Ungarn vor einem Jahrhunderte aussah, als es von Türken und Bürgerblut kaum gereinigt war; man berechne die Zunahme

der Bevölkerung seit jener Zeit, sehe den wirklichen Reichtum des Landes, vergleiche den Zustand des Bauers noch vor einem Jahrhunderte mit dem jetzigen, und dann urtheile man. Der Fels, an dem sich, Europa schützend, der Sturm des wüthenden Osmanenheeres durch 3 Jahrhunderte brach, kann nicht durch einen Zauberschlag in einen Leuchthurm verwandelt werden. Der Bauer Ungarns kann, in Bezug auf sein Besitzthum, mit dem letzten Landtage gar sehr zufrieden seyn, und hat alle Ursache, dem Könige und Königreiche dafür mit treuer Ergebenheit zu danken.

Gerade das, was kenntnißlose Schwätzer an Ungarns Verfassung so oft und sehr tadeln, ist der Schmuck derselben, und besteht aus Vortheilen, die andere viel aufgeklärtere Länder mit allen Revolutionen und Unruhen vergebens zu erwerben streben. Wie wenig es bedürfte, um Ungarns Verfassung zu reinigen, zeigt das in Rede stehende Urbarialgesetz. Hier und da ein Zug, eine Nuance, eine kleine Erklärung der allgemein hingestellten Gesetze, und man erlangt ohne Verletzung alter Grundrechte, ohne Zerstörung der Gesetze mehr, als unsere Zeit zu geben vermag, wenn sie neu baut.

V. Gesetzartikel.

Vom Bestand der Ansässigkeit.

Sogleich der Eingang dieses Artikels zeigt die ruhige und besonnene Überlegung, womit er abgefasst ist. Weit entfernt, alles in bureaukratische Gleichförmigkeit zu pro-

krustisiren, ist auch hier alles conservativer Art. Die Joche sind in den verschiedenen Komitaten von verschiedener Ausdehnung von 11 bis 16 hundert □ Klaftern. Eben so sind auch die Sessionen der Anzahl der Joche nach in verschiedenen Gegenden und der Qualität des Bodens nach verschieden. Die Leistungen sind jedoch im ganzen Lande gleich, und wo nicht besondere Ausnahmen zu Gunsten der Unterthanen statt finden, da regulirt gegenwärtiges Urbarialgesetz die an den Grundherrschaften zu leistenden Verpflichtungen. Da nun aber Joche von 11 bis 16 hundert □ Klaftern, ja in Syrmien und im Veröczer Komitate bis 2000 Klaftern vorhanden sind, so hätte eine gleiche Bodenvertheilung unendlicher Schwierigkeit unterlegen. Einerseits wäre es beinahe unmöglich gewesen, in Komitaten, wo die Bevölkerung sehr dicht, die Joche und Sessionen aber klein sind, soviel Grund und Boden, wollte man anders nicht den Grundherrschaften verderben, aufzutreiben, um den Sessionen die gebührende Grösse zu verschaffen. Andererseits wäre man aber auch wieder in andern Landestheilen, wo die Sessionen und Joche das grösste Mass erreichen, in Gefahr gewesen, noch mehr Grund, als ohnehin öde liegt, liegen lassen zu müssen. Auch wäre es immer bedenklich, dem Bauer etwas, was er bereits besitzt, abzunehmen.

Mehr Schein dürfte, besonders im Auslande, der Tadel für sich haben, dass man bei der grossen Verschiedenheit des Grundbesitzes, mit wenig Ausnahmen, dieselben Forderungen an den Bauer macht. Vielleicht hätte man nach derselben Proportion, nach welcher das Grundeigenthum angewiesen ist, auch die darauf haftenden Lasten reguliren sollen.

Hierüber kann jedoch der, welcher im Lande selbst wohnt und das Land kennt, sicherer urtheilen; freilich hat der Bauer, welcher im Banat 34 Joch zu 1600 bis 2000 □ Klaftern des fruchtbarsten Bodens besitzt, grosse Vortheile vor dem Thurozer voraus, der im magern Boden 22 Joch zu 1200 □ Klaftern besitzt. Er hat nemlich die doppelte Ausdehnung im besten Boden vor dem andern, der schlechten Boden baut, und leistet an den Grundherrn dieselben Giebigkeiten und nicht mehr. Bis jetzt ist jedoch dieses Missverhältniss nicht fühlbar genug, um eine Modification der Gesetze zu veranlassen. Dem geringen Begabten ersetzt die industrielle Lage den Nachtheil seines Grundeigenthums. Im thurozer Komitate hat dasselbe Mass Frucht gewöhnlich den dreifachen Preis, wie im Banat und in Syrmien. Die Bevölkerung ist dicht, der Verkehr und Geldumlauf lebhafter, die Industrie bei weitem vorwärts, der Boden höher im Preise, und der Erwerb leichter. In den obern Komitaten ist trotz der oftmaligen Sterilität und Kleinheit der Session dieselbe doch im doppelten Preise gegen eine grosse fette Session im Pesther, Torontaler, und Kraschoer Komitate. Eine Session in den obern Komitaten wird leicht zu 3 und 4 tausend Gulden 20ger verkauft, wofür im Banat wohl 4 Sessionen zu haben sind. So gleicht sich das scheinbare Unrecht aus, und das Gesetz, in der Theorie höchst ungerecht, wird in der Praxis so gerecht, als ein Gesetz, auf ein ganzes Land angewendet und von Menschen gegeben, nur immer seyn kann.

§. 1.

Trägt schon die Kennzeichen der Milde und des Wohlwollens gegen den Bauer an sich, welche das ganze

Gesetz charakterisiren. Dadurch wird auch die letzte Spur jenes Rachegesetzes Uladislaus II. Dekret VII. von 1514 verwischt, unter welchem der Bauer bisher mehr oder minder trotz aller Palliative milder Regierungen seufzte. In constitutionellen Ländern kann man nie auf Hofverordnungen, sondern nur auf Gesetze bauen. Die liebevollen Verordnungen zu Gunsten der Bauern halfen bisher wenig, und wurden durch grausame Grundherren oft gewaltsam und schrecklich verhöhnt. Sie waren nur Verordnungen, und keine Gesetze. Das Bauerngesetz von 1514 war aber von einem der jetzigen Gesetzgebung ganz entgegengesetzten Geiste beseelt. Dort heisst es nehmlich, nachdem man dem Bauer soviel aufgebürdet als man eben glaubte, dass der Stärkste unter ihnen, ohne zu verschmachten, tragen könne; dass durch dieses Gesetz die Lasten, wo sie etwa bisher grösser seyen, nicht vermindert werden sollen.

Das Urbarialgesetz von 1836 sagt dagegen überall, nachdem es das Maximum der Bauernlasten, und das Minimum ihrer Vortheile festgesetzt: dass durch dieses Gesetz etwa hie und da bestehende Gewohnheiten zu Gunsten des Bauers ihm auch ferner verbleiben sollen. Dagegen hat er alle Vortheile, die ihm das Gesetz zugesteht, zu fordern, auch wenn er dieselben bisher entbehrt hätte. Gewiss eine Vergünstigung, die erkannt zu werden verdient!

§. 2.

§. 3.

§. 4.

Diese drei §. handeln von der Regulirung, Theilung und Erhaltung der Ansässigkeiten. So sehr es zu wün-

schen, dass die wachsende Bevölkerung, soviel möglich, zum Grundbesitz gelange, und daher die Theilung der Ansässigkeiten nicht gehindert werde; eben so sehr ist es darum Pflicht des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, dass durch zu starke Vertheilung des Grundeigenthums nicht eine Verarmung des Bauernstandes eintrete. Eine Viertel-Session ist wohl schon das Minimum, was zur Ernährung einer Familie, die ihre Staats- und Urbariallasten tragen soll, bei tüchtiger Bewirthschaftung nöthig ist; und das Gesetz ist wohl hier eher zu weit gegangen, als dass es der Ausbreitung des Bauernstandes hinderlich wäre. Ubrigens erklären sich die Bestimmungen von selbst.

§. 5.

Dieser §. gründet sich auf das Recht, welches der Grundherr an das Eigenthum der Bauernsessionen in Anspruch zu nehmen hat. Es wird dadurch unsere obige Behauptung bestätigt, wornach das Grundeigenthum des Herrn an die Bauernsession mehr eine schützende Fürsorge, als ein wirkliches Eigenthum genannt werden kann. Kein einzelnes Stück seiner Ansässigkeit darf der Bauer verpfänden, vertauschen oder verkaufen. Auf seine Ansässigkeit, oder, wie sich das Gesetz ausdrückt, auf die Nutzniessung der ganzen Ansässigkeit und seines Gesamteigenthums kann er Kredit suchen, nicht aber ein einzelnes Stück derselben verschleudern. Nur was bisher mit Bewilligung oder Wissen des Grundherrn geschah, soll gelten, aber sobald möglich in Ordnung gebracht werden. Gewiss ein heilsames, den Bauer vor Wucherern und Blutsaugern schützendes Gesetz.

§. 6.

§. 7.

Dieser §. wird dem Vorurtheile des Auslandes ein Ende machen. Man sagte, schrieb und druckte bisher öfters: dass in Ungarn der Edelmann dem Bauer nach Willkühr seine Session entziehen, das gute Grundstück gegen ein schlechteres vertauschen, und mit den Feldern seines Bauers nach Belieben schalten könne. Wenn dieses auch bisher, jedoch mit sehr grosser Einschränkung, der Fall war, so wird es in Zukunft ganz unmöglich. Die neueste Zeit hat, zu Gunsten fremder Unternehmer, in den meisten Staaten, Behufs Eisenbahnen und anderer Industriezweige, Expropriationsgesetze gebracht; warum sollte denn in Ungarn zu Gunsten der Grundherren nicht auch ein solches vorhanden seyn? Zudem ist aber dieses Gesetz so einfach, so auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet, dass mit Grund nichts dagegen eingewendet werden kann.

Der Grundherr kann, Behufs seiner Unternehmungen auf seinen Gütern, von dem Unterthan, der auf adeligem Eigenthume (denn das bleibt die Session) wohnt, ein Grundstück, dessen er bedarf, an sich nehmen. Dafür muss er aber ein Grundstück von vollkommen gleichem Werthe, im Urbarialwege, d. h. mittelst der über die Interessen seiner Unterthanen eifrig wachenden Komitatsbehörde, erstatten. Ferner muss er alle darauf befindlichen Gebäude ablösen, und für die Verbesserungen, z. B. wenn es etwa ein Garten mit Obstbäumen wäre, vollkommen genügende Entschädigung leisten. In den Komitaten des Banats stehen sogar dem Bauer die-

selben Begünstigungen zu! Er wird auch durch dieses Gesetz in diesem Vortheile nicht gestört.

§. 8.

Es wird hiermit wieder das Minimum der Häuslersansässigkeit bestimmt, und dem Grundherrn überlassen, ihn auch in den Besitz von Grundstücken zu setzen. Dafür leistet der Häusler dem Grundherrn 18 Tage Handarbeit, und damit ihm ein etwaiges Grundstück nicht unter zu beschwerlichen Lasten aufgebürdet werde, vermittelt zwischen ihm und dem Grundherrn das Komitat.

Alle diese Vortheile und Bestimmungen zusammen genommen versetzen den Bauer in Ungarn keineswegs in einen so ärmlichen, trostlosen Stand, als man bisher behauptet hat. Mit hinreichenden Grundstücken versehen, ist ihm nun durch das Gesetz der Besitz derselben vollkommen gesichert. Das Eigenthumsrecht des Grundherrn hat Grenzen und Erläuterungen erhalten, welche den Bauer gegen jede Willkühr sicher stellen, ihn und seine Ansässigkeit jeder Verkürzung entziehen, und alles unter die Garantie des klaren Gesetzes und der öffentlichen Behörden stellen.

Man könnte jedoch fragen, ob denn durch das Gesetz, welches den Bauer so entschieden schützt und begünstigt, nicht etwa dem Grundherrn zu nahe getreten werde? Auch hierauf ergibt sich bei näherer Betrachtung eine vollkommen genügende Antwort. Da nemlich die Grundherren, wie historisch erwiesen ist, den Theil ihres Besitzthums, welchen sie an die Unterthanenschaft abgetreten haben, in dem Sinne abtraten: dass dieses Besitzthum zur Bestreitung der Staatslasten besteuert werden

könne, so haben sie eben dadurch auch dem Staate die Pflicht auferlegt, darüber zu wachen: dass dieses Steuerkapital nicht vermindert, noch durch Uibertreibung der Urbariallasten zur Ertragung der benöthigten Staatslasten unfähig werde. Vielmehr bleibt dem Staate, im Falle die Staatsbedürfnisse es unumgänglich erforderten, das Recht, das bauerliche für die Steuern angewiesene Grundeigenthum höher zu belasten, und die Belastungen durch Erleichterung der Urbariallasten möglich zu machen. Aus diesem Gesichtspunkte muss die Steuerfreiheit des ungarischen Adels, wie auch das Recht des Staats, mit Zuziehung der Stände die Urbarialangelegenheiten zu reguliren, betrachtet werden. Darum wacht aber auch der Adel so ausserordentlich über den Landmann, dass ihm von Seite des Staats ja keine Last auferlegt, oder die auferlegte vergrössert werde, weil dieses nur durch Verminderung der Urbariallasten geschehen könnte. Lieber gibt selbst der Adel in Fällen ausserordentlicher Noth Subsidien, als dass er den Landmann höher besteuern liesse. So halten sich hier, zum Besten des Bauern, Staats- und Grundherrngewalt gegenseitig im Gleichwichte. Daber ist auch der Grundbesitz des Bauers, durch das Interesse seiner Grund- und Staatsobrigkeit, vollkommen gesichert.

VI. Gesetzartikel.

Von dem, was ausser der Nutzniessung der Ansässigkeit zu den Vortheilen der Unterthanen gehört.

Ausser der Ansässigkeit, oder dem durch den vorhergehenden Gesetzartikel bestimmten Bauerngute, besitzen die Bauern in Ungarn noch viele andere Grundstücke, geniessen auch gewisse Rechte und Vortheile, die für ihr Fortkommen von grosser Bedeutung sind. Alle im folgenden Gesetzartikel bestimmten Vortheile sind wohl schon seit alten Zeiten in Gebrauch, und zwar an einem Orte mehr, am andern weniger, jenachdem nemlich dieser oder jener Grundherr durch seinen guten Willen oder durch Noth dazu gedrängt wurde. Auch muss noch bemerkt werden, dass das Uladislaische Dekret von 1514 nun und nirgend in seinem ganzen Umfange und allen seinen Folgen in Anwendung kam, indem, wie natürlich, bei der unvernünftigen Strenge, welche glühende Rache eingab, der Bauernstand ausgerottet worden wäre. In verschiedenen Gegenden und unter verschiedenen Grundherren behielten die Bauern noch immer soviel von ihren frühern Emolumenten bei, dass sie nicht ganz erdrückt wurden. Zeitweise tauchten wohl auch Wüthriche auf, welche ihren armen Unterthanen mit aller gesetzlichen Gewalt das Mark aus den Knochen saugten; im Allgemeinen war aber der Adel noch immer humaner, als jenes blutige Rachedekret. Die Vortheile, welche daher durch diesen Gesetzartikel dem Bauer nun gesichert werden, gewähren ihm

zwar wenig Neues, sichern ihm aber den gesetzlichen Besitz dessen, was er hat, für immer und allgemein.

§. 1.

Alle Grundstücke, welche der Bauer ausser seinen Bauerngründen, (Sessionalgründen) besitzt, sind entweder vom Edelmann gepachtet, oder auch mit dessen Bewilligung urbar gemacht. Pachtungen unterliegen freiem Ueberkommen; Exstirpaturen, Ausrottungsgründe (in manchen Gegenden auch Rautgründe oder Zinsgründe genannt) werden durch diesen Gesetzparagraphen in Betracht gezogen, und einer festen Bestimmung unterworfen.

Es hat bisher in Bezug auf diese Rottungsgründe ein ganz eigenthümliches Verhältniss geherrscht. Der Grundherr behielt sich immer vor, alle diese Grundstücke, sobald es ihm beliebe, das Joch zu 14 fl., als festgesetzte Ausrottungstaxe, zurückzulösen. Der Bauer dagegen betrachtete gerade dieses schwankende Besitzthum als sein Eigenthum, mit welchem er nach Gutdünken schalten, das er vererben, verkaufen, theilen u. s. w. könne. Durch diesen Umstand erhielten diese Grundstücke hohen Werth, so dass in manchen, besonders gut bevölkerten Gegenden, ein Joch solchen Grundes auf tausend Gulden und darüber stieg. Dagegen griff mancher Grundherr, wenn er gerade in hohen Aemtern stand und viel Einfluss hatte, wohl auch gewaltsam ein, und nahm den Unterthanen diesen ganzen Grundbesitz ab; wodurch nicht nur endlose Prozesse, Verarmung der Unterthanen, Missvergnügen derselben, sondern wohl auch offenbare Empörungen ausbrachen. Man hat Beispiele, dass die Bauern zur Verzweiflung getrieben wurden, und geradezu erklärten, sich lieber sämt-

lich umbringen zu lassen, als dieses Besitzthum abzugeben. Wirklich wurden auch Bauern mit Militärmacht überzogen, bis zum Tod geprügelt, ohne dass die Grundherren die Wegnahme der Grundstücke durchsetzen konnten. Auch ist es gewiss und sicher, dass wenn die Herrschaften diese Grundstücke nach dem alten Rechte, das ihnen constitutionsmässig unzweifelhaft zukommt, den Unterthanen entziehen wollten, die offenbare Empörung der Bauern nicht zu verhindern wäre. Hier handelte es sich also darum, wie das unzweifelhafte, aber durchzusetzen unmögliche Recht der Grundherren, mit dem Vortheile der Unterthanen ausgeglichen werden sollte. Es ist auch dem Gesetze, welches eine Menge Klauseln enthält, anzusehen, wie gross die Verlegenheit der Gesetzgeber war, die in dieser delikaten Sache endlich doch, wenn auch nicht direct, zu Gunsten der Bauern entschieden.

Das Recht der Grundherren, die ausgerotteten Gründe einzulösen, wird laut anerkannt, allein grossen, beinahe unübersteiglichen Hindernissen und Bedingungen unterworfen.

- 1) Hat sie der Unterthan, wie bisher, gegen den alten Pachtpreis, gewöhnlich das Joch zu 15 kr., auch hierfür zu bringen.
- 2) Die Herrschaft kann nur die Rottgründe zurücknehmen, welche gegen ihren Willen, und wo sie der Ausrottung widersprochen hat, ausgerottet wurden. Da wird sie aber wenig oder nichts bekommen.
- 3) Wo aber eine Uibereinkunft Statt findet, oder ein Geldbetrag darauf ruht, da muss die Herrschaft diesen Betrag zahlen. Nun ist aber der grösste

Theil dieser Rottgründe schon vererbt, und mit hohen Preisen in Erbschaftsmassen gekommen, zu ungeheuren Preisen verkauft oder auch verpfändet, dass an ein Einlösen kaum zu denken ist und die Mühe nicht lohnen würde.

- 4) Kann auch die Herrschaft solche Gründe nicht wie bisher zu 14 fl. das Joch, sondern im gerichtlichen Schätzungspreise der vom Unterthanen auf solches Grundstück verwendeten Arbeit eingelöst werden. —
- 5) Kann auch diese Einlösung nur auf dem Wege eines Prozesses geschehen.
- 6) Wenn alle Stricke reissen, so verbietet auch wohl die höchste Stelle die Einlösung aus dem Grunde, dass der Unterthan dadurch zu Grunde gerichtet und in seiner Existenz gefährdet werde.

Eben die vielen Klauseln dieses Gesetzes machen den Ausgang eines solchen Prozesses für den Grundherrschaften so zweifelhaft, dass der Unterthan im Besitze dieser Rottungsgründe so sicher ist, als diese Sicherheit nur immer seyn kann, ohne geradezu das Recht der Grundherren an dieses ihm unangezweifelte Eigenthum anzustossen. Es lässt sich erwarten, dass viele Grundherren den kostspieligen Weg dieser Rücklösung nicht ohne die dringendste Noth ergreifen werden.

Der zweite Theil dieses §. gibt dem Unterthan auch für die Zukunft Hoffnung auf Erwerb von Rottungsgründen. Was bis jetzt gerettet ist, kann nur im Rechtsweg zurückgelöst werden. Was in Zukunft mit Uebereinkunft der Herrschaft gerettet, d. h. urbar gemacht wird, muss durch schriftlichen Kontrakt verbrieft

werden. Rottet der Unterthan ohne Bewilligung der Herrschaft, so nimmt ihm dieses die Herrschaft weg. Ist er aber 3 Jahre ohne Widerspruch der Herrschaft im Besitz, so ist derselbe verjährt und fällt dem Rechtswege anheim.

§. 2.

Hierdurch wird die alte Schankgerechtigkeit der Bauern aufs Neue bestätigt, wie denn das ganze Gesetz mit der grössten Sorgfalt darauf sieht, dass dem Unterthan auch nicht das Geringste entzogen, vielmehr alles, was er hat, ihm gesetzlich erhalten werde. Die Schankgerechtigkeit wird hier in sehr ausgedehntem Sinne gestattet. Das allen Monopolen abholde Ungarn gestattet aber auch dem Bauer die ausgedehnteste Handelsfreiheit, folglich auch Aus- und Einfuhr des Weines. Wir wissen viele Provinzen und Staaten zu nennen, wo der Bauer nicht einmal von einem benachbarten Dorfe sich Brod, Wein, Fleisch holen darf. Solche Beschränkungen kennt man in Ungarn nicht. Der Bauer kauft wo er will und wo er seine Waare am wohlfeilsten und leichtesten bekommt; er handelt auch zoll- und untersuchungsfrei durch das ganze Land, mit allem, was ihm beliebt.

Es wäre sogar zu wünschen gewesen, und im Interesse des Landes sehr zu wünschen: dass die Branntweinbrennerei höheren Abgaben und bei weitem grösseren Beschränkungen unterworfen worden wäre. Für 2 fl. pro Kessel, steht es dem industriösen Landmanne in Ungarn frei, ohne irgend einer weitem Abgabe unterworfen zu werden, eine Branntweinbrennerei von beliebigem Umfange anzulegen und dieses Giftes, so viel ihm beliebt, zu er-

zeugen. Nur das Schankrecht bleibt dem Grundherrn ausschliesslich vorbehalten. Der Industrie steht überhaupt von nun an kein Hinderniss als die eigne Trägheit mehr entgegen.

§. 3.

Dieser Gesetzparagraph, so sehr verklausulirt, gereicht dem Unterthan zu sehr grossem Vortheile. Er gibt ihm wirklich, was er bisher nicht hatte, reelles Grundeigenthum, welches keiner Angabe unterliegt, ausschliesslich sein ist, und seiner willkürlichen Benutzung anheingestellt ist. Das ganze Gesetz hat die offenbare Tendenz, den Fluch, der bisher auf allem Grundeigenthume Ungarns lastete, in Segen zu verwandeln. Der Landbau fand bisher in der Unbestimmtheit adeliger Privilegien unübersteigliche Hindernisse. Die Beweidung einer Grenzmark war bisher ein Gemeingut aller derer, welche in einem Dorfe, Markte oder Grenze beisammen wohnten. Herr und Bauer beweideten gemeinschaftlich das nicht bebaute Land. Der Herr beweidete überdies auch die Grundstücke des Bauers. Ja, was noch mehr, von Michaelis bis Georgi beweideten alle Edelleute eines Ortes, die unter dem Namen Compossessoren ihr Recht an die ganze Markung behaupteten, auch die Grundstücke ihrer Mitedelleute und aller Bauern. Die unglückselige Dreifelderwirthschaft konnte bisher in keinem Orte geändert werden, wo nicht ein Edelmann ganz alleiniger Besitzer war, denn auch der Bauer hatte das Recht, sein Vieh auf die heirschafliche Brache zu treiben. Von Michaelis bis Georgi waren Wiesen und Kleefelder frei zur Beweidung beinahe Jedem, der darauf weiden wollte. Auch hatte wohl mancher kleine Edelmann,

der kaum einige Joch Landes besass, grosse Viehheerden, die er das ganze Jahr hindurch auf dem Grundeigenthume seiner Nachbarn hinausfütterte, und dadurch jede Aufschauung der Landeskultur um so mehr lähmte, als er befugt war, falls sich Jemand einfallen lassen wollte, sein Brachfeld im Brachjahr zu benutzen, dasselbe abzuweiden und zu verderben.

All diesem Unfuge wird nun durch dieses höchst heilsame Gesetz ein Ende herbeigeführt; und es hängt hinfür von den Bewohnern einer Ortschaft ab, ohne viele Weitläufigkeit den ganzen Hotter oder die ganze Markung unter die Interessenten, nach ihren gerechten Ansprüchen, zu vertheilen.

In den Ortschaften, wo Edelleute und Bauern beisammen wohnen, und mithin die Hutweide gemeinschaftlich ist; oder wo die Grundherrschaft Allodiat hat, soll die Hutweide der Herrschaft von der des Bauern absondert werden. Dieses geschieht dadurch, dass die Gesamtheit der Hutweide mit der Gesamtheit des Grundbesitzers verglichen, und jedem Theile, sowohl den adeligen Besitzern, als den bauerlichen Unterthanen der verhältnissmässige Antheil der Hutweide abgegeben wird. Z. B. Eine Markung besitzt nebst 800 Joch Hutweide 24 bauerliche Sessionen und eben so viel adelige Allodiat, so werden in diesem Falle die 800 Joch unter Grundherrn und Unterthanen gleichmässig und sodann jeder Antheil an die einzelnen Besitzer und Unterthanen wieder nach Verhältniss ihres Besitzes vertheilt werden. Weil sich aber ergeben könnte, dass die Hutweide bereits in so geringer Quantität vorhanden wäre, dass auf die Bauern ein zu kleiner Theil fallen möchte, so verordnet das Ge-

setz: dass jedem ganzen Bauer ein Minimum von 4 Joch Hutweide zufallen muss. Sollte daher die proportionsmässig ausgeschiedene Quote der Hutweide nicht hinreichen, um jedem Bauer 4 Joch, und acht Kleinhäuslern zusammen auch 4 Joch anweisen zu können, so muss das Fehlende aus dem Antheile des Grundherrn ersetzt werden. Es gibt aber auch ungeheure Markungen, wo nach diesem Gesetze auf den Bauer ein unverhältnissmässig grosser Besitz fallen dürfte; da beschränkt das Gesetz den Antheil eines Bauers auf 22 Joch Hutweide, welche Ausdehnung seiner ganzen Ansässigkeit gleich kommt. Dem Grundherrn bleibt es aber unbenommen, in sehr ausgedehnten Markungen dem Unterthan auch noch mehr zukommen zu lassen. Zwischen 4 Joch und 22 Joch findet eine breite Abstufung statt. Wie viel also zwischen diesen beiden Extremen dem Unterthan gebühre, entscheidet allezeit das Urbarialgericht, das heisst das Komitat; für den Unterthan allezeit eine sehr günstige Behörde.

Dieses Gesetz begünstigt den Unterthan auf verschiedene Weise. Einmal verbietet es dem Grundherrn die Beweidung der Aecker und Wiesen seiner Unterthanen. Eine unermessliche Wohlthat, die der arme Bauer bisher mit Schmerzen entbehrte. Hierdurch und durch das Recht des freien Verkaufs der Session ist der Bauer in Ungarn wirklicher Grundeigenthümer geworden; welcher unermessliche Vortheil vor dem Pächter Englands und Italiens!

Zweitens. Wird dem Bauer sogar eine wichtige Stimme im Lande zugestanden, denn die Proportion muss in jeder Ortschaft eingeführt, und zwar auf Kosten des

Grundbesitzers eingeführt werden, wo es der grösste Theil der Bauern verlangt.

Drittens. Kann auf manchen Hottern, wenn die Hutweide zu wenig ist, z. B. unter 4 Joch auf einen Bauer, der Grundherr ganz ausgeschlossen werden.

Viertens. Soll bei Regulirung der Ortschaften, wo möglich, dem Bauer sein ganzes Besitzthum an Aeckern, Wiesen und Hutweide in einem Stücke gegeben werden. Dadurch wird er förmlicher Gutsbesitzer.

Fünftens. Beabsichtigt das Gesetz Urbarmachung aller Hutweide und möglichst freie Benutzung alles Bodens zum höchsten Ertrage, was bis jetzt nicht einmal dem Edelmann möglich war. Unberechenbar sind die glücklichen Folgen dieses herrlichen Gesetzes, und der Landmann Ungarns, gleichviel ob Edelmann oder Bauer, geht einer Zukunft entgegen, welche die beneidenswertheste in Europa seyn dürfte. Nur sein Fleiss und seine Betriebsamkeit sind die Schranken seines Wohlstandes. Dieser Wohlstand kann um so herrlicher erblühen, als die Industrie des ungarischen Bodenbesitzers von keinem Auge eines taxsüchtigen Douaniers bewacht wird. Auf keinen Industriezweig kann Abgabe gelegt werden. Was in Frankreich, das haben in Ungarn Runkelrübenzuckerfabriken nie zu befürchten. Keine Visitationen durchspähen das Land, und nirgend nehmen englische Taxen den Gewinn des Schweisses hinweg.

Edel ist die Bestimmung über die Hutweide, welche den Geistlichen aller christlichen Konfessionen von der gemeinschaftlichen Hutweide ihren Antheil anweist, den Herrschaftsbeamten aber dem Grundherrn von seinem Antheile zur Versorgung anheimgibt.

Wo übrigens der Unterthan bisher Vortheile genoss, welche den Werth dieses Gesetzes übersteigen, da schützt ihn dasselbe auch ferner dabei. Es will dem Unterthan nur geben, ihm aber durchaus nichts entziehen.

§. 4.

Dieser Theil ist einer der klarsten im ganzen Gesetze und gestattet dem Bauer in Bezug auf die Waldungen alles, was sich nur immer mit einer vernünftigen Forstordnung, die Ungarn leider noch immer mangelt, verträgt. In manchen Gegenden haben die Gemeinden Waldungen, in andern nicht. Im ersten Falle hatte die Grundherrschaft die Oberaufsicht. Diese Oberaufsicht hätten wir jedoch lieber einer andern Behörde gewünscht, da die Guterhaltung der Gemeinwaldung eben nicht im Interesse der Grundherren liegt, wenn nemlich dieselbe des Absatzes für ihr eignes Holz bedarf. Wo die Gemeinden keine Waldungen besitzen, ist die Versorgung des Unterthans durch den Grundherrn aus seinen Waldungen mit Brenn- und Bauholz eine Last, die wohl sämmtlichen Emolumenten, die er vom Unterthan hat, gleichkommt. Dagegen ist der Unterthan wieder in solchen Gegenden, wo die Herrschaft keine Waldungen besitzt, übler daran. Es wäre daher zu wünschen, dass in holzarmen aber weidreichen Gegenden sowohl Unterthanen, als Herrschaften zur Anlage von Waldungen auf überflüssigen Viehtriften, die im flachen Ungarn so häufig sind, durch ein Gesetz angehalten würden. In Waldgegenden besitzen dagegen die Unterthanen meist hinreichende Waldungen, gewöhnlich mit Ausschluss der Herrschaft. Da wird der

Waldbesitz nicht in ihre Urbarialansässigkeit eingerechnet, sondern als ein Aequivalent des Brenn- und Bauholzes betrachtet, und das gegenwärtige Gesetz sichert diesen Besitz für alle Zukunft.

§. 5.

Es wäre sehr zu wünschen, dass dieser Gesetzparagraph in Ungarn recht bald eine recht beschränkte Anwendung erfahren möchte. Bis jetzt ist er wohl noch nöthig, da die unermesslichen Rohrungen Ungarns hinlängliche Anwendung zulassen. Sehr vortheilhaft ist aber die Verfügung, nach welcher das Rohricht, in dessen Benutzung sich der Unterthan bisher befand, auch nach der Austrocknung in seinem Besitze bleibt. Dadurch eröffnet sich noch mancher Vortheil für die Zukunft.

§. 6.

§. 7.

Zu den Erzeugnissen, deren Verschleiss dem Unterthan untersagt ist, gehören Fleisch, Wein, Branntwein, Schiessbedarf, welche durch eigene Gesetze theils untersagt, theils Zeiten und Bestimmungen unterworfen sind. Ausser diesen kann der Unterthan Handel und Wandel treiben, womit er immer will, und zwar durch das ganze Land, auf allen Jahrmärkten, bei allen Häusern, nirgend unterliegt er Plackerei, nirgend einer Taxe, nirgend einer Visitation. Kein Vorurtheil auf Erden ist grösser, als das, welches in Ungarn aller Industrie das Gedeihen abspricht, und die Konstitution ein Hinderniss zu seyn beschuldigt. Was vermisst man denn in Ungarn, das nicht durch das neue Gesetz gegeben wäre? Wer hindert denn einen je-

den Bauer oder Inwohner, geschweige denn die Bürger einer königl. Freistadt, Fabriken anzulegen und ihre Industrie so hoch zu treiben als sie eben wollen? Dass Fabriken nicht recht fortwollen, daran ist der Mangel an müssigen Händen, deren der Boden nicht bedarf, ferner die *non-residence* des hohen Adels, nicht aber die Konstitution schuld. Ein wichtiges Vorurtheil allein hält fremde Kapitalisten ab, bei uns Tuchfabriken, Papiermühlen, Porzellan, Runkelrübenzucker-, Oelfabriken u. d. gl. zu errichten. Manche Manufakturzweige, zu denen die Rohprodukte eingeführt werden müssen, gedeihen freilich nicht. Baumwollenwaaren kaufen wir leichter von andern. Aber unsere Bodenerzeugnisse können im Lande verarbeitet werden, sobald Leute da sind, die es verstehen, und Kapitalien, welche arbeiten. Das *laissez-nous faire* haben wir im vollkommensten Sinne. Sogar Handelsgewölbe kann jeder Bauer in seinem Hause errichten, und wie es ihm eben gefällt, im Grossen oder Kleinen, mit allen beliebigen Waaren, gegen eine sehr billige Abgabe an den Grundherrn, handeln. Hausirhandel, wie auch Handel ohne offene Gewölbe, steht ihm ohnehin frei. Ja der Unterthan darf sogar sein Gewölbe verpachten und der Grundherr muss sich solches gefallen lassen, und im Falle er es hindern wollte, die schwere Hand des Komitats gegenwärtigen. In ganz Ungarn findet weder Mühl-, noch Gewerbs-, noch Zunftzwang statt.

§. 8.

Bei diesem Paragraph ist zu bemerken, dass das Mühl-, Fleischbank- und Schankrecht der Grundherrschaft als Regal-Benefiz keinen Zwang mit sich führt, und jeder

Unterthan sein Getreide mahlen lässt, wo er will, und sein Fleisch, Wein u. dgl. da kauft, wo er mag. Auch kennt man in Ungarn die allerliebste Mahlsteuer nicht.

§. 9.

Somit hat denn der Landtag auf gesetzlichem Wege den ungarischen Bauer in seinem Besitze festgesetzt, ihn aus einem schwankenden Zustande herausgerissen und im eigentlichsten Sinne zum Staatsbürger erhoben. Seine Vergangenheit war trübe und elend; und bisher, es lässt sich nicht läugnen, war der Grundherr milder als das Gesetz, indem, trotz aller Palliative, der träge Uladislaus Dobsche mit seinem heillosen VII. Dekret noch mehr oder weniger auf ihm lastete. Alles, was der Bauer bisher besass, alle Vortheile, die man ihm zu gestatten hatte, waren, ausser der Freizügigkeit, blosse Gnade des Edelmannes, der allein frei, ungebunden und Herr war. Indem nun aber das Reich selbst in seiner hohen Versammlung, sich über alle, auf den Bauer und seine Existenz bezüglichen, Vortheile ausspricht, ist nichts mehr Gnade, sondern die Existenz, Person, der Besitz und die Industrie des Bauers ist so heilig wie das Eigenthum des Edelmannes verbrieft. Ja, durch die Klauseln bei jedem Artikel: dass der Bauer in allen Vortheilen, in welchen er sich über diese Gesetzbestimmungen hie und da befindet, belassen werden soll, auch wenn er es blos durch Gewohnheit und aus blosser Connivenz oder Nachlässigkeit des seinen Vortheil versäumenden Grundherrn wäre, werden auch alle Vortheile und Privilegien und Nutzniessungen, die hier nicht benannt sind, unter dieselbe Garantie des Gesetzes gestellt. Endlich ist die allenthalben einge-

schaltete Klausel, dass sich der Grundherr auch in den rechtmässigen Besitz irgend einer ihm zustehenden Gerechtsame, die der Bauer in Händen haben dürfte, nicht ohne Dazwischenkunft der Komitatsbehörde setzen darf, eine Neuerung, welche den Edelmann unfähig macht, irgend eine Gewaltthätigkeit oder Willkühr auszuüben; ja gewissermassen ihn aller Gewalt über seine Unterthanen beraubt. So wusste die Gesetzgebung, ohne eines der wirklichen adeligen Rechte anzutasten, oder der Konstitution auch nur entfernt zu nahe zu treten, durch bloss gesetzliche Einschränkung der Willkühr und Bestimmung dessen, was unbestimmt war, den Bauer in eine Lage zu versetzen, in welcher er keinen seiner Brüder in Europa zu beneiden Ursache hat.

VII. Gesetzartikel.

Von den Schuldigkeiten der Unterthanen.

Bei diesen Leistungen hat man nie zu vergessen, auf welche Weise in Ungarn der Bauer zu seinem Eigenthume und Besitz seines Bauerngutes gelangt ist. Wirklich geben Grundherren, welche Bauern ansiedeln, nicht nur von ihrem unbezweifelten Eigenthume, unentgeltlich Grund und Boden, sondern viele haben einst ihren Unterthanen auch die Häuser erbaut, ihnen Zugvieh gegeben, und thun dieses wohl auch noch, wiewohl die Fälle von Ansiedelungen jetzt, bei bedeutender Bevölkerung und dem hohen Werthe des Grundeigenthums, selten sind.

Dann ist, wie oben erwähnt, der dem Bauer vom Adel überlassene Landantheil zur Deckung der ordentlichen Staatsbedürfnisse, welche durch das Gesetz bestimmt sind, verordnet; und der Adel hat dadurch gewissermassen sich die Steuerfreiheit seines übrigen Landeigenthums erkauft. So wie nun der Adel darüber wacht, dass das bäuerliche Eigenthum vom Staate nicht überlastet werde; so wacht auch der Staat darüber, dass der Grundherr den Bauer zur Leistung der Kontribution nicht unfähig mache. Unbillig sind daher die Leistungen des Bauers an den Grundherrn nicht, und da sie nun durch das Gesetz fest bestimmt sind, so kann sie auch der Bauer um so williger leisten, als Staat und Grundherr seiner Ueberlastung gleichmässig entgegen seyn müssen.

§. 1.

Dieser sogenannte Hausgulden ist gleichsam der Zins für den Grund, auf welchem das Haus steht, und der bei einem ganzen Bauer ein Juch beträgt. Da der Grundherr in obbestimmten Fällen auch das Holz zur Dachung unentgeltlich verabfolgen muss, so ist diese Abgabe gewiss billig.

§. 2.

Den Zehent zahlt der Bauer und Bürger in Ungarn von seinen Sessionalgründen der Geistlichkeit, und zwar auch nach der Reformation dem katholischen Klerus, oder Demjenigen, dem er von diesem verpachtet ist. Gewöhnlich ist er um einen sehr geringen Preis, z. B. der Zehent des ganzen Schumegher Komitats durch das Stift von Martinsberg um 2000 Gulden verpachtet. Die Stände

wollten diese Pachtung, wie es gewiss höchst wohlthätig gewesen wäre, an die Bauern übertragen. Dadurch würde der Bauer die unbedeutende Pachtsumme, oft ein ganzes grosses Dorf einen Gulden, bezahlt und den Zehent behalten haben. Solchem widersetzte sich aber die Magnatentafel, welche freilich dadurch viele Tausende ihrer jährlichen wiewohl nicht ganz billigen Einkünfte verloren hatte.

Dem Grundherra gebührt eigentlich das Neuntel, welches oft vom Bauer abgelöst, in manchen Herrschaften aber in Natura abgenommen wird, wodurch mit dem Zehent zusammen die fünfte Garbe in die Scheune des Grundherra fällt und als die schwerstdrückende Last zu betrachten ist. In dieser Abgabe erwartet der Landmann von künftigen Landtagen billige Erleichterung oder Verwandlung des ganzen Neuntels und Zehents in eine feste einmal bestimmte Geldabgabe. Einstweilen hat die Ständetafel soviel gethan, als sie von den Magnaten erringen konnte.

Bisher übliche Ablösungen und Befreiungen werden hestätigt. Neben dem bischöflichen Zehent wird keine höhere Abgabe als das Neuntel gestattet, was Vielen Erleichterung bringt. Alle Befreiungen werden bestätigt, und der Zehent von Kraut, Obst und Küchengewächsen ist für ungesetzlich erklärt. Ferner wird die Absicht der gänzlichen Umwandlung des Zehents und Neuntels in eine feste Abgabe dadurch entschieden ausgesprochen: dass auf alle nur mögliche Weise dieselbe durch freie Uebereinkunft zu bewerkstelligen empfohlen wird. Durch eine Zurückgabe eines Theils des Urbarialgrundes darf jedoch die Ablösung nicht bewerkstelligt werden.

Ordentliche Wiesen, Viehweide, wenn sie in Acker verwandelt wird, Brachäcker und zweite Fechsung von einem Acker sind von jeder Abgabe ausgenommen.

Der 7te Artikel vom Jahr 1802 setzt den 20. August als spätesten Termin zur Abnahme des Zehents fest; dieser wird zum Vortheil des Bauers so verändert, dass eines des Hauptübel, nemlich die Einführung der Früchte zur rechten Zeit, regulirt wird, statt dass früher die Ernte des Bauers auf dem Felde verfaulen musste.

§. 3.

Dieser §. ändert in den bisherigen Verhältnissen des Weinbauers nichts, und dieser Kulturzweig, an und für sich selbst, trotz der Weinfülle Ungarns wenig Segen bringend, bleibt auch sehr beschwert. Besonders drückend ist der Artikel, welcher das Bergrecht auch dann fordert, wenn kein Wein wächst. Durch diesen Punkt sind die Weinbauern in den Jahren 1813 bis 19, in denen kein Wein wuchs, so herabgekommen, dass ihnen selbst das mittelmässige Weinjahr von 1819 keinen Segen brachte. In manchen Gegenden waren daher die Weingärten beinahe umsonst zu haben, so dass sich gar Niemand damit befassen mochte. Ueberdies drückt diesen Industriezweig auch noch der enorme Ausfuhrzoll, so dass selbst Jahre wie 1834 dem Bauer keinen Gewinn abwerfen.

§. 4.

Dieses ist die einzige absolute Erleichterung, welche materielle Vortheile darbietet. Alle übrigen Verbesserungen sind mehr Schutzmauern gegen Vexationen, aber eben

darum beinahe so wohlthätig als directe Abnahme der Lasten selbst.

§. 5.

Dieser Abschnitt ist einer der klarsten und wohlthätigsten im ganzen Urbarium; und will der Bauer den Zustand, in welchem er sich zur Zeit des Regierungsantrittes der Königin Maria Theresia befand, mit dem vergleichen, in welchem ihn ihr Urenkel übernahm, so muss er sich glücklich fühlen.

Damals hiess es: 6 Tage dem Herrn, den sieben-ten Gott, wenn ihn der Herr nicht brauchte. Dabei regnete es Schläge vom Edelmann und seinem ganzen Hause bis zum Jagdhund herab, denn wenn dieser den Bauer biss, so wäre ihm nicht zu rathen gewesen, den Hund auf das Maul zu schlagen. Jetzt heisst es anders. Der ganze Bauer die Woche einen Tag, ohne Anstrengung mit Einrechnung der Hin- und Herfuhr, Fütterungszeit u. s. w. Das Vieh darf nicht von einander gespannt werden. Der Bauer darf höchstens bei ganzer Ansässigkeit zwei Tage in der Woche verlangt, aber zum zweiten Tage nicht gezwungen werden. Ja der Grundherr darf diese Frohndienste nicht mehr an andere wie bisher geschah (den Tag bis zu 1 fl. 20 kr.) verpachten, sondern der Unterthan hat das Vorrecht, sich selbst um 20 kr. und die Handarbeit um 10 kr. zu pachten. Wenigstens $\frac{1}{3}$ der Arbeiten muss im Winter verrichtet werden und sogar zufällige Ereignisse, als Regen, schlechte Wege u. dgl. sind durch das Gesetz mit musterhafter Sorgfalt vorgesehen. Wo der Unterthan von der Herrschaft entfernt wohnt, am Orte des Edelsitzes

übernachten muss, ist der Grundherr verpflichtet, für Weide und Unterkunft zu sorgen. Eben so erlischt die Forderung des Grundherrn, wenn sie in demselben Jahre, in welchem sie fällig ist, nicht gefordert wird. Dieses sind die Bestimmungen, welche es dem Unterthan sehr leicht machen, seine Pflichten zu erfüllen, und man wird die Strafen, welche gegen Widerspenstige verhängt sind, ganz gerecht finden. Bisher verhielt sich die Sache ganz anders, und dem Unterthan wurde durch die Frohne das Leben sehr sauer gemacht. Nicht nur wurde er ganz willkürlich dazu verhalten, sondern es standen bei dem armen Fröhnbauer immer eine Legion Schaffer, Trabanten und Schreiber mit Knitteln bewaffnet, welche den Bauer und sein Vieh beinahe umbrachten, und mit den greulichsten Scheltworten und Flüchen antrieben. Der ungarische Bauer hat erfahren, was Knechtschaft in Egypten heisst: möge er seine Freiheit in Zukunft ohne Uibermuth zu seinem Gedeihen benutzen.

§. 6.

Bisher musste wegen Unbestimmtheit des Gesetzes jeder Unterthan 3 Tage jagen, und wenn nichts zu jagen war, andere, oft sehr beschwerliche Frohne leisten.

§. 7.

Diese Bestimmung gewährt gar keine Erleichterung und ist unentschieden, was lästiger ist.

§. 8.

§. 9.

Dieses ist eine sehr humane Bestimmung, welche es möglich macht, dass sich ein ordentlicher Mensch auch

auf adeligen Besitzungen sesshaft machen kann, während er bis jetzt nur in den Städten Unterkunft suchen konnte, wenn er sich nicht dem aussetzen wollte, dass ein Edelmann in einem Anfälle von Sultanslaune ihm zum Spass 50 Stockprügel geben lasse.

§. 10.

§. 11.

Dieser §. ist eine der köstlichsten Bestimmungen, welche die humane Mehrheit der Stände errungen hat. Hier wird dem Grundherrn verboten, mehr als die obigen Bestimmungen ausweisen, von seinem Unterthan auch nur zu fordern. Zwingt er aber den Unterthan zu grösseren Leistungen, so wird (unerhört in Ungarn!) der Edelmann bestraft, und zwar bis 200 fl.! Sonst war keine Strafe für die grausamste Willkühr, und bei dem besten Willen konnten die Komitate nur Abrechnung der übertrieben erpressten Leistungen für das künftige Jahr antragen, was denn nicht verhinderte, das kommende Jahr mit Stock und Eisen noch mehr zu erpressen. Für die Zukunft ist der Stock zerbrochen und habgierigen Fingern eine Fessel angelegt. Die Zukunft des Bauers ist daher eine ganz verschiedene von der Vergangenheit.

§. 12.

Es gibt in Ungarn noch sogenannte Pusten (Einöden), das heisst Grenzmarkungen, die durchaus das Eigenthum eines Edelmanns sind und auf welchen keine Bauern angesiedelt, mithin keine bäuerlichen Grundstücke vorhanden sind. Für diese gilt dieses Gesetz.

VIII. Gesetzartikel.

Von den Urbarialkontrakten.

- §. 1.
- §. 2.
- §. 3.
- §. 4.
- §. 5.
- §. 6.
- §. 7.

Ueber diesen ganzen Gesetzartikel ist zu bemerken, dass seit Alters sich die Nichtadeligen bestrebt haben, so viel möglich sich den Belästigungen zu entziehen, welche für sie aus dem unbedingten Grundbesitze entsprungen. Als besonders 1514 die Unadeligen mit Ausnahme der damals zahlreicher als jetzt vorhandenen freien Städte in gänzliche Leibeigenschaft verfielen, so wurde besonders da, wo Wohlstand den Nichtadeligen begünstigte und Geldnoth den Adel drang, es Sitte, sich mittelst Kontrakte gegenseitig die Lasten zu erleichtern. Solche Kontrakte wurden theils über die bauerlichen Lasten mit den Bauern selbst, theils über die ganzen Markungen und die darin vorfindlichen grundherrlichen Rechte mit der Gemeine eines Orts, zur Erzweckung ewiger Befreiung; theils auch blos über einzelne Regalien, Versatze, Pachtungen u. dgl. geschlossen. Diese Kontrakte wurden zum Theil blos unter den Kontrahenten, zum Theil mit legalen Zeugnissen vor den öffentlichen Behörden, theils aber vor der Landesre-

gierung selbst abgeschlossen. Manche dieser Kontrakte wurden wohl auch landtäglich in die Gesetze eingetragen, oder durch königliche Privilegien bestätigt. So entstanden freie Gemeinden, Marktflecken mit Privilegien, auch wohl königliche Freistädte; dann Kontraktualisten und Freibauern. Diese Kontrakte wurden aber von den Grundherren auch oft unter allerlei Vorwänden gebrochen, zurückgenommen, auch wohl, wenn sie wegen Verminderung des Geldwerthes zu vortheilhaft für den Unterthan erschienen, gesteigert. Der Adel war überhaupt nur lose an sein Wort gebunden. Dieser Gesetzartikel setzt daher das Nöthige über Urbarialkontrakte fest.

Zuerst bestätigt er alle alten Kontrakte und stellt sie ausser alle Frage; wodurch solche Kontrakte nie benutzt werden können, um die Unterthanen in Prozesse zu verwickeln, was bisher oft geschehen ist.

Solche Ortschaften also, welche ewige Kontrakte besitzen, können von nun an sich als wirklich frei betrachten, da sie ihrer Privilegien wegen nicht angefochten werden können. Dieses war bisher nicht der Fall, da die Perpetuirlichkeit der Kontrakte, besonders Adelliger mit Unadeligen, mancher Frage unterlag.

Es wird aber für die Zukunft auch rechtlich gestattet, was bisher nur Konnivenz war, und mehr geduldet als gestattet war; nemlich über die auf dem Unterthan haftenden Urbariallasten mit dem Grundherrn ein zeitliches oder immerwährendes Abkommen zu treffen. Dieses ist eine Begünstigung; die andere besteht darin, dass die Behörden, und wo es sich um immerwährende Kontrakte handelt, auch die Regierung, d. h. der König selbst durch die Statthalterei, als vermittelnde und beaufsichtigende Be-

hörden eintreten. Niemals sollen solche Kontrakte dem Unterthan höhere Lasten aufbürden dürfen, als das Urbarium thut. Es darf also keine Ablösungssumme gefordert oder bewilligt werden, welche die Urbarialgebühr übersteigt.

Alle solche Kontrakte, sie mögen noch so fehlerhaft geschlossen seyn, dürfen hinfort nicht mehr durch den Grundherrn nach Willkühr gebrochen werden, sondern ihre Lösung kann nur auf dem Rechtswege und so dass der Unadelige während des Prozesses im Besitze der Vortheile des Kontraktes bleibt, geschehen. Bisher war es umgekehrt, und der Edelmann konnte den Unadeligen zuerst aus dem Besitze werfen, und der Letztere musste nun ausser dem Besitze erst auf langwierigem Prozesswege versuchen, zum Ersatze seines Schadens zu gelangen, was sehr schwer hielt. Hierdurch erhalten auch alle Kontrakte in Ungarn eine gesetzliche Kraft und hinfort wird es möglich werden, auch in Ungarn Kapitalien der Industrie zu widmen und mit Vortheil arbeiten zu lassen.

Hinsichtlich solcher Gegenstände, welche der Adel als Regalien mit selbst königlichen Schenkungen besitzt, als: Kurialrechte, d. i. Besitz der adeligen, für jede Behörde unverletzbaren Kurie oder Edelhof, dann Schank-, Mühl- und Fleischausschrottungsrecht, adeliger Grundbesitz u. s. w. können nur Gegenstände zeitweiliger Kontrakte, also höchstens auf 32 Jahre seyn, und der Sohn des Verleihers kann alle solche Rechte wieder zurückerwerben. Dieser Umstand ist für das grössere Publikum und besonders solche, welche etwa Fabriken etabliren möchten, sehr beherzigungswerth. Es wolle z. B. Jemand in Ungarn auf dem Lande eine Runkelrübenzuckerfabrik etabliren, so kann er sich zu diesem Zwecke dienliche Bauernhöfe

kaufen, soviel das Gesetz gestattet. Er kann über alle Unterthansleistungen mit dem Grundherrn vor dem Komitate einen ewigen Kontrakt schliessen und für alle Zeiten ein Abkommen treffen. Sodann kann er auf seinem Grund und Boden alle Fabrikarbeiten einrichten u. s. w. Weder ihm noch seinen Nachkommen kann der Grundherr jemals eine Plackerei anthun, sondern er ist vollkommen frei und hat nur die Abgaben zu bezahlen, welche normalmässig auf seinen Besitz fallen. Seine Industrie kann nie belastet noch gehindert werden. Sollte er jedoch eine adelige Kurie kaufen und sich da etabliren, so kann ihn zwar nicht der Verkäufer, wohl aber der Sohn auf dem Rechtswege daraus vertreiben.

Dass übrigens dieser Gesetzartikel etwas geschraubt ist, manches an Deutlichkeit zu wünschen übrig lässt, und Lücken hat, ist gar nicht zu verbergen. Es wäre daher gar sehr zu wünschen, dass ein künftiger Landtag über Kontrakte im Allgemeinen ein einfaches aber umfassendes Gesetz geben möchte, welches jeden ohne Unterschied zwänge, sein Wort zu halten.

Was den Besitzer eines Bauerngutes anlangt, so genießt er, wenn er sich einmal mit seinem Grundherrn auf gesetzlichem Wege abgefunden hat, bei der in Ungarn unbeschränkten Industriefreiheit und der Unmöglichkeit aller Monopole, aller Vortheile eines Edelmannes in einem Grade, wie, ausser England, schwerlich in irgend einem Lande.

IX. Gesetzartikel.

Von der innern Verwaltung der Gemeinden.

Zum Verständniss dieses Artikels gehören für den Ausländer einige Erläuterungen. Es kann dieser Artikel als das Kommunalgesetz Ungarns betrachtet werden, und verdient daher gewiss die grösste Aufmerksamkeit. Charakteristisch ist darin wohl dasjenige, was, unbefangen beurtheilt, von einer Redlichkeit der Staatsgewalt zeigt, die sich stets eines wahren Wohlwollens und des Wunsches für das Gedeihen des Unterthans bewusst ist, mithin auch um einzelne Befugnisse nicht mäkelte. Die ganze Konstitution Ungarns ruht auf Prinzipien unverkünstelter Freiheit und Liberalität und durch die Gesetze findet eine Vertheilung dieser Freiheiten an alle Stände statt. Nur in den königlichen Freistädten finden wir ein Ungarn ganz fremdes Korporationssystem aus dem gothischen Feudalsystem. Hier wählt er sich keinen seiner Beamten und hat eigentlich in keiner öffentlichen Angelegenheit eine Stimme. Eine Korporation von Wahlbürgern, die sich nach einem, Ungarn ganz fremden Grundsatz, selbst ergänzt, wählt ihm seine lebenslänglichen Rathsherren und aus den Rathsherren die Magistrate. Dagegen ist es auf dem Dorfe ganz anders. Jedes Dorf hat Richter, Geschworne, deren Zahl sich nach der Grösse der Gemeinde richtet, und von zwei bis zwölf steigt; einen Kleinrichter oder eigentlich Rathsdieners, und in manchen Gegenden einen Notar, der Edelmann und Jurist seyn, und wenn treu, einer Gemeinde

grosse Vortheile gewahren kann. In vielen Gegenden und Gemeinden sind aber die Bauern selbst so gut in der Feder gelibt, dass sie keines Notars bedürfen. Alle diese Beamten wählen sich die Bauern nun alljährig selbst, und mit Ausnahme des Richters, ohne allen fremden oder kommissariatischen Einfluss. Nur zum Richter schlägt die Herrschaft 3 taugliche Männer vor. Jeder ansässige Nachbar hat Stimmrecht. Ja! selbst dieses Gesetz zeigt, dass man auch das Richteramt gerne ganz ohne allen herrschaftlichen Einfluss hätte besetzen lassen, denn nur den Einfluss der Herrschaft auf die Wahl beschränkt das Gesetz, nicht aber den Bauer; denn wo er bisher ganz frei gewählt hat, wählt er auch forthin. Alle Beamten sind der Gemeinde verantwortlich, und absetzbar. Alle Jahre muss Erneuerung statt finden. Die adeligen Kommunitäten werden auf eine ähnliche Art ganz demokratisch verwaltet. Die Komitate aber eben so. Auch hier werden alle 3 Jahre alle Magistrate vom ersten Vizegespan bis zum Stuhlgeschwornen ganz frei gewählt. Jeder Edelmann hat dabei so viel Stimme, als der erste Maginat. Oft geht es bei diesen Wahlen sehr stürmisch her. Wo sie aber konstitutionsmässig vorübergehen, da ist alles ruhig und ordentlich. So geht in Ungarn alles nach freier Wahl. Auch die Abgeordneten zu den Landtagen werden nicht durch qualifizierte Wähler, sondern durch das gesammte adelige Volk gewählt. Jeder Geistliche und Edelmann, letztere wenigstens 6 bis 7mal hunderttausend, ist Wähler.

§. 1.

Dieser §. setzt also die Wahl der Gemeindebeamten unter gesetzliche Bestimmungen. Wie alle Gesetze Un-

garns setzt auch dieses das Non plus ultra fest, wie weit die freie Wahl beschränkt werden darf; lässt aber alle noch grössere Freiheiten unangetastet. Um nichts auf Erden ist der Ungar mehr besorgt, als um seine Freiheiten und lässt überall nur gerade so viele Schranken errichten, als zur Sicherheit der Freiheit seines Nächsten nöthig sind. Daher auch dieses neue Gesetz gegen jedes bestehende Recht des Grundherrn so delikat verfährt, und nur den Bauer, auch so viel möglich ohne Antastung der wirklichen Rechte des Edelmannes, desselben theilhaftig zu machen sucht.

§. 2.

Dieses die Verwaltung des Gemeindevermögens ordnende Gesetz ist in sofern eine völlige Neuerung, als es endlich den gesetzlichen Einfluss, welcher dem Grundherrn gebührt, feststellt. Es ordnet die Verpachtungen der Gemeinnutzungen an, und das ist gut; es stellt aber die Aufsicht allein dem Grundherrn anheim und da wäre eine bessere Kontrolle in der Gemeine selbst anzuordnen gewesen. Es könnte wohl auch in Zukunft der Fall vorkommen, wie in der Vergangenheit, dass der aufsehende Beamte mit den Ortsvorstehern in Kompagnie die Gemeindecinkünfte veruntreut. Die Herrschaft selbst beaufsichtigt diese Orkomanie nie, sondern immer die Beamten, welche für derlei Nebeneinkünfte keine verschlossenen Hände und Taschen haben. Dass auch das Komitat die Rechnungen revidire, wäre sehr zu wünschen. Wohlthätiger als dieses Gesetz wird hinfort der freie Gerichtsstand wirken, wo die Gemeine ohne Einfluss der Herrschaft ihre Beamten belangen kann.

§. 3.

Im ganzen Reiche ist das Kontributionsquantum landtäglich festgesetzt und darf nie erhöht werden. Dieses Quantum ist auf die Komitate nach Proportion der darin vorhandenen Porten ausgetheilt. Jedes Komitat vertheilt seine Last wieder auf die Dörfer. Die Dörfer vertheilen sodann ihre Summe wieder unter sich. Die Herrschaft soll nur wachen, dass diese Vertheilung gerecht geschehe. Jeder Richter sammelt die Steuer ein und liefert sie an das Komitat, das einen Perzeptor hat, ab. Gewiss die einfachste am wenigsten kostende Steuereinsammlung, die es in Europa geben kann. Sie kostet nemlich gar nichts und kommt doch ein. Ubrigens kam es wohl bisher auch vor, dass die Ortsrichter die eingesammelten Steuern nicht ablieferen oder die Perzeptoren den des Schreibens unkundigen Dorfrichtern weniger als sie ablieferen in die Kontributionsbüchlein einschrieben. Die Strafen, welche die Gesetze gegen solche Betrügereien verhängen, werden an den schuldigen Individuen selten vollzogen. Wir vermessen daher in diesem Gesetze noch immer eine kräftige Schutzwehr der Gemeinden gegen solchen Unterschleif. Das Aufsichtsrecht der Herrschaft, eigentlich der herrschaftlichen Beamten, ist nur eine schwache Schutzwehr, da diese wohl öfter eben keine reinen Hände bewahren.

§. 4.

§. 5.

Diese Abschnitte behandeln einen sehr schwierigen Gegenstand, und da sie ganz besonders jener festen, unterschiedenen Fassung ermangeln, die wir schon beim 3. §. vermisst haben, so dürften sie wohl diejenigen seyn, welche

von künftigen Landtagen nähere Bestimmung am dringendsten erwarten. Man muss die Gemeinverwaltungen auf den Dörfern, in den Märkten und Städten genau kennen, um zu wissen, welche geringe Verlässigkeit die Revision der Gemeinrechnungen durch die herrschaftlichen Beamten darbietet. Es geschieht nicht selten, dass der Bauer durch einen mit den Beamten einverständenen Richter schwerer gedrückt wird, als alle öffentlichen und Urbariallasten zusammen vermögen. Denn die Richter, Geschwornen und der untere Beamtenstand sind leider immer durstig! — Hier wäre sorgfältigere Aufsicht und Strenge gegen Veruntreuung sehr zu wünschen. Unsere Gesetze reichen zur Bestrafung öffentlicher Veruntreuungen nicht aus; und dieser Gesetzartikel verhängt und verfügt über diesen wichtigen Punkt nichts.

§. 6.

Die lobenswerthe Fürsorge für die unmündigen Waisen verdient alle Anerkennung. Man sieht, dass, wie oben bei Verkäufen von keinen Laudemien; so hier bei Sterbefällen von keinen Mortuarien die Rede ist. Alle Taggelder, Taxen u. s. w. bei Inventuren, Licitationen, alle Procente von den Waisengeldern sind hier unbekannt. Nur dem Vormund wird, wenn Niemand aus christlicher Liebe die Vormundschaft übernehmen wollte, eine dem Vermögen angemessene Vergütung zugestanden. Die Grundherrschaft, welche unentgeltliche Gerichtsbarkeit und Besorgung der Waisenkassen zu verwalten schuldig ist, muss für sich und die von ihr ernannten Verwalter des Waisenvermögens für jeden Schaden haften; und selbst dafür Ersatz leisten, so dass die Waisen nie einen Verlust erleiden

können. Dieser Punkt ist mit dankenswerther Klarheit abgefasst und zeigt die Redlichkeit und Humanität der Gesetzgeber im schönsten Lichte.

§. 7.

§. 8.

§. 9.

Der 30ste Titel des III. Theiles des Verbözi gestattet dem Bauer nur, über die Hälfte seines erworbenen Vermögens frei zu verfügen, da die eine Hälfte bei dem kinderlosen Bauer von Rechtswegen dem Grundherrn anheimfällt. Später wurde ihm wohl auch dieses nicht einmal gestattet und selbst in neuerer Zeit, als ihm das geduldete Urbarium der Maria Theresia, dieser wahren Bauernmutter, die freie Verfügung gestattete, konnte sie doch nicht streng durchgeführt werden. Jetzt wird ihm gesetzlich die freie Gewalt über sein Vermögen gestattet. Es wird sogar auch das unbewegliche Vermögen zur freien Verfügung gestellt, wodurch der kinderlose Bauer über sein Haus und die Nutzniessung der Session freij verfügen kann. Zu wünschen wäre jedoch gewesen, dass bei der gesetzlichen Verfügung über die Verlassenschaft der Bauern, der Fall, wenn der Grundherr als Erbe eintritt, genauer bestimmt worden wäre. Doch enthält in diesem Punkte die Gesetzgebung Ungarns eine böse Lücke, aus der unzählige Prozesse entstehen; indem selbst bei adeligen Besitzungen der Fiskus zum Erben kinderloser Personen sich aufwirft, sobald die Geschwister sich in das väterliche Erbtheil getheilt haben. Wenn daher in Ungarn Jemand kinderlos stirbt, ohne durch ein Testament Vorsorge getroffen zu haben, so tritt, sobald der Erblas-

ser sich bereits mit seinen Geschwistern getheilt hat, der königl. Fiskus bei adeligen, der Herrschaftsfiskal bei Unadeligen als Erbe ein, wenn auch die leiblichen Geschwister als Erben vorhanden sind. Eine höchst betrübende und für viele Familien verderbliche Unbestimmtheit.

X. Gesetzartikel.

Von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und dem Urbarialprozesse.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit Ungarns war bisher ein sehr vernachlässigter Theil der Verfassung. Der Edelmann konnte nur bei ihm selbst von dem Bauer belangt werden. Grössere Dominien richteten sich wohl sogar ein, dass ihre Beamten eine Stufenfolge von Appellationen bildeten z. B. vom Verwalter zum Herrschaftsfiskal, von diesem zum Präfekt oder Direktor, von hier erst zum Grundherrn selbst. Dadurch wurde der arme Bauer bei der untersten Instanz oft Jahre lang herumgezogen und nicht selten misshandelt, geplündert und wenigstens zur Ertragung auch des grössten Unrechts, ermüdet. Ja, er hatte wohl noch von Glück zu sagen, wenn er im Laufe der Sache nicht noch eine gute Tracht Prügel bekam. Die Ordnung wäre freilich gewesen, der Herrschaft die Klage vorzubringen, und, nicht befriedigt, an den Herrstuhl, das ist, an den herrschaftlichen Gerichtstuhl sich zu wenden. Da es jedoch gewissermassen in dem Willen der Herrschaft lag, ob sie einen solchen Herrstuhl halten wolle, oder nicht, so musste der arme

Unterthan oft Jahre lang warten, bis es dem Herrn gefiel, einen Herrnstuhl zu halten. Da aber auch hier der Herr selbst oder sein Fiskal, Präfekt u. dgl. den Vorsitz führte, auch wohl die Beamten des Herrn Beisitzer waren, und höchstens ein Stuhlrichter und Stuhlgeschworne gegenwärtig war, so wurde auch da gewiss nur in den evidentesten Fällen dem Bauer Recht gesprochen.

Man muss jedoch hier gestehen, dass der grösste Theil des ungarischen Adels, da wo er richterliche Funktionen ausübt, von einem Ehr- und Gerechtigkeitsgefühl bescelt wird, welches ihn selbst unter schwierigen Umständen bei dem Rechte verharren lässt. Der grösste Theil der Komitatsbeamten, wenn er sich von den Herrschaften unabhängig erhalten konnte, erkämpfte wohl hin und wieder dem Bauer Recht. Es war aber doch immer sehr schwer, wo Beklagter, Richter und Exekutor in einer Person zu Gericht sass. Auch kann dem Bauer das vor dem Herrnstuhl wider seinen Grundherrschaft errungene Recht gewöhnlich theuer zu stehen, da ja der Stock des Grundherrn über den siegenden Bauer desto schwerer schwebte, je muthiger er sich Recht errungen hatte. Es hat daher auf dem Landtage unter den Ständen nicht an einer muthigen Majorität gefehlt, welche für den Unadeligen einen völlig unabhängigen Gerichtsstand zu erkämpfen wünschte. Da jedoch hierdurch die Grundherren gewissermassen die Unterthanschaft gänzlich verloren, und sich mit dem Bauer vor dem Gerichte völlig gleichgestellt hätten, so scheiterte das Vorhaben an dem Widerstande der Magnaten, welche freilich auch den grössten Grundbesitz im Lande repräsentiren. Es gibt Magnaten, deren Besitzthum dem des halben niedern Adels gleichkommt. Es war also hier ein

schwerer Kampf und ein delikates Feld. Der niedere Adel kämpfte gewissermassen um die Gerichtsstellen, als eine reiche Quelle von Aemtern und Erwerb; der hohe Adel vertheidigte seinen Gerichtsstand, ohne den er gänzlich den Chikanen einer sich bildenden Bureaukratie anheim fiel.

Es mussten also die Patrimonialgerichte beibehalten werden. Nur waren die Stände bemüht, diese Gerichte so unabhängig als möglich zu machen, und der darauf bezügliche Gesetzartikel ist das Resultat langer Berathschlungen.

Es wird nun in Zukunft auf den Herrnstühlen im Namen, (also nicht mehr durch den Grundherrn) und auf Unkosten des Grundherrn Recht gesprochen. Dieses ist sehr wesentlich und macht den Herrnstuhl zu einer Last des Grundherrn, welche bei einigermaßen unvorsichtigen Beamten, die mit der bisherigen Art, die Unterthanen zu behandeln, fortfahren möchten, oder bei schwierigen Unterthanen gar leicht den Ertrag der Nutzungen von den Unterthanen übersteigen möchte. Hierdurch dürften in Zukunft viele Grundherren bewogen werden, sich ihrer Unterthanen durch Ablösungskontrakte zu entledigen.

Das Präsidium bei diesen Gerichtsstühlen wird dem Grundherrn und seinen Beamten und mit demselben auch jede Stimme bei diesen Gerichten entzogen. Ein gewaltiger Schritt zu einem unabhängigen Gerichtsstande. Der Grundherr muss einen, keiner Einwendung unterliegenden Komitatsassessor zum Präses ernennen. Mit dem Präses sitzen noch 4 Beisitzer, weder mehr noch weniger, als

Richter bei dem Herrnstuhle. Ausser diesen fünf Richtern hat Niemand eine Stimme dabei, und diese fünf Richter haben auch im Falle der Revision ihrer Urtheile durch das Komitat bei diesen keine Stimme mehr.

Dunkel ist die Stelle wegen Erwählung der zwei rechtsverständigen Richter. Da nemlich bisher kein Unadeliger ein öffentliches Amt bekleiden konnte, so bleibt hier die Frage: Dürfen diese rechtsverständigen Männer auch Unadelige seyn? Freilich soll keine gesetzliche Anwendung Statt finden können, und dieses scheint die Unadeligen auszuschliessen; andererseits scheint man ein Pförtchen offen gelassen zu haben, um auch dem Unadeligen allmählig den Eintritt in die Richterstellen und öffentlichen Aemter zu bereiten. Dass auch Komitatspersonen, nemlich Assessoren zu Richtern verwendet werden können, bestätigt den Zutritt der Unadeligen zu den Richterstellen des Herrnstuhls.

Die andern beiden Richter des Herrnstuhls als gesetzliche Zeugenschaft (*testimonium legale*) sind der Bezirksstuhlrichter und Komitatsgeschworne. Ohne Stimmfähigkeit beachtet das Interesse des Bauers auch noch der Komitatsfiskal. Notar des Herrnstuhls, auch eine sehr wichtige Person wegen der Stylisirung der Beschlüsse, kann eine vom Grundherrn ernannte Person, jedoch eine Stimme seyn. Der Unterthan kann sich endlich eigends einen Advokaten wählen, der ihn vor dem Herrnstuhl vertritt, oder sich auch des Rechtsbeistandes des Komitatsfiskals, der dieses unentgeltlich zu thun schuldig ist, bedienen.

Diese Verordnung ist höchst wichtig und stellt gewissermassen den Bauer mit seinem Grundherrn vor dem

Gerichte auf gleichen Fuss. Bisher durfte sich der Unterthan in Urbarialangelegenheiten nie eines Advokaten bedienen, sondern sich nur durch den Komitatsliskal vertreten lassen.

Nach allen diesen Bestimmungen drängen sich uns folgende Bemerkungen auf. Obwohl der versammelte Landtag alles gethan hat, um so viel möglich einen unabhängigen Gerichtsstuhl herzustellen, so lässt sich denn auch nicht läugnen, dass dem Grundherrn Mittel genug übrig sind, den Herrnstuhl zu influenziren. Einmal übt der Grundherr so wie der Edelmann überhaupt, so der grosse Gutsbesitzer und Magnat, auf die Wahl der Komitatsbeamten grossen Einfluss aus, indem der Adel ohne Dazwischenkunft der andern Volksklassen alle drei Jahre aus seiner Mitte die Magistraturen besetzt. Missfällt daher ein Komitatsbeamter, wenn auch durch gerechte Strenge, so läuft er Gefahr, bei der künftigen Wahl seine Stelle zu verlieren; wogegen nicht eben alle diese Herren gleichgültig sind.

Ferner steht die Wahl der Richter und des Notars dem Grundherrn zu, der sich dieselben durch Diurnen, die nicht festgesetzt sind, und seine Bewirthung verpflichtet und gefällig machen kann. So hängen auch die Richter schon dadurch von der Herrschaft ab, dass ein ungefälliger Richter in einen gewissen Verruf kommen, und zu keinen Herrnstühlen mehr beigezogen werden kann. Der Erwerb, welchen jedoch dieses Gesetz dem unbemittelten Adel eröffnet, ist so bedeutend, dass daraus manches folgt, was der Unpartheilichkeit der Richter schadet.

Dass der Unterthan sich seinem Vertrauen gemäss einen Vertreter, der seine Sache führt, frei wählen kann.

gleicht den obigen Mangel einigermaßen aus, macht aber das Rechtsverfahren kostspieliger und dürfte es trotz der Bestimmung, dass Urbarialangelegenheiten in erster Instanz bei demselben Herrnstuhl, wo sie angefangen werden, auch beendet seyn müssen, durch die gestatteten Appellationen, und zwar wenn über 60 fl. innerhalb des Besizes, sehr verzögern.

So vortrefflich und dankenswerth das Recht ist, dass sich hinfüro auch der Kontribuent seinen Advokaten frei wählen kann, so wäre aber doch auch zu wünschen, dass ein Mittel gefunden würde, um zu verhindern, dass nicht hungrige Advokaten, deren es unter vielen wackern Männern in Ungarn, wo ihre Zahl unbeschränkt ist, viele gibt, den armen Kontribuenten aus Erwerbsucht zu Prozessen anreizen und zu kostspieligen Streitigkeiten mit dem Grundherrn oder auch unter sich verlocken.

Ubrigens dürften die durch die Herrnstühle, welche von nun häufiger und unendlich kostspieliger als bisher seyn müssen, verursachten Kosten gar bald den grössten Theil der dem Grundherrn von den Unterthanen zufallenden Einkünfte absorbiren. Hierdurch dürfte mit der Zeit die unmittelbare Staatsbürgerschaft des Bauers und Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit herbeigeführt werden. Weit aussehend ist dieses Gesetz jedenfalls und durchaus nicht zu läugnen, dass damit die Bahn der Reform in Ungarn, wo nicht betreten, doch sehr nahe berührt ist.

§. 1.

Diese Bestimmung ist peremptorisch. Ohne die adeligen Rechte im Geringsten anzutasten, oder den Rechtsweg zu verändern, oder auch eine wesentliche Neuerung einzu-

führen, wird alles bisher höchst willkürliche Verfahren der Herrschaften eingestellt. In Urbarsalsachen muss zwar der Unterthan seine Klage bei seinem Grundherrschaft anbringen. Dieser hat aber so viele Motive, seinem Unterthan auf dem kürzesten Wege Recht widerfahren zu lassen, dass er nur seinen eigenen Schaden suchen müsste, wenn er es verweigerte. Dabei hat er, sobald der Unterthan sich einigermaßen seines Rechts bewusst oder von einem geschickten Rathgeber unterstützt ist, so wenig Hoffnung, am Ende, trotz grossen Kosten, Recht zu behalten, dass es nicht in seinem Interesse ist, billiges Recht zu verweigern.

Noch näher drängt ihn aber der gesetzlich vorgeschriebene Termin von 15 Tagen und die Anordnung eines äusserst kostspieligen Herrnstuhls. Manche Herrschaften, die bisher ihre Beamten schalten und walten liessen und dadurch, dass ihre Beamten sich gegen die Unterthanen alles erlaubten, in Verruf gekommen sind, haben sich wirklich zu beeilen, bessere Ordnung zu treffen, da erbitterte Unterthanen von nun an dem Grundherrschaft sehr kostspielige Verlegenheiten bereiten können. Warnend befiehlt daher das Gesetz dem untersuchenden Komitatsbeamten, gütlichen Vergleich zu versuchen. Die unentgeltliche Ausfertigung des Untersuchungsberichtes ist eine grosse Rechtswohlthat, die den Unterthan mit beinahe chinesischer Skrupulosität auch gegen die etwaige Partheilichkeit des Komitatsbeamten schützt.

§. 2.

Der erste Punkt schränkt schon die bisherige, beinahe souveräne Willkür des Grundherrschaft, wie auch Verzögerung

des Rechtes ein. Dass ein Edelmann dem Befehle des Komitats pünktlich nachkommen muss, versteht sich wohl schon aus der Natur des Staatsverbandes, ist aber in Ungarn dennoch etwas ganz Neues; da bisher das Gehorchen nur als eine Sache des Plebejers angesehen wurde. Dass aber jeder Urbarialprozess bei demselben Herrnstuhl, wo er angefangen, auch beendet, und die Exekution dem Komitatsgerichtsstuhl übergeben werden muss, beschleunigt einerseits das Recht und schützt auch gegen etwaigen Übergriff eines vielleicht influenzirten Herrnstuhls. Freilich ist aber auch der Zweck des Herrnstuhls nicht recht abzusehen, und da das Urtheil selbst, wenn beide Partheien damit zufrieden wären, vom Komitatsgerichtsstuhl revidirt werden muss, so scheint der Herrnstuhl überflüssig. Man wird daher wohl zugestehen müssen, dass die Patrimonialgerichtsbarkeit in Ungarn eben nichts Anlockendes hat, und hinfort den Unterthan weniger als in jedem andern Lande, mit Unrecht bedroht.

Bisher hing es auch so ziemlich von der Willkühr des Grundherrn ab, ob er einen Herrnstuhl halten wollte, oder nicht. Manche Herren hielten wohl auch mehrere Jahre hindurch keinen Herrnstuhl, und die Beamten zogen die Unterthanen lange herum. Die grosse Gewalt des Komitats, welche durch dieses Gesetz ungemein vermehrt wird, hat jetzt aber die entschiedensten Mittel, den Grundherrn zur Abhaltung eines Herrnstuhls zu zwingen, und im Falle der Widersetzlichkeit auf Kosten der Herrschaft dem Unterthan Recht zu verschaffen.

Ganz besonders muss es dem mit Ungarns Verfassung weniger bekannten Ausländer vorkommen, wenn er so oft

und auch im letzten Punkte dieses §. hört, dass dem Unterthan jedenfalls unentgeltliches Recht geleistet werden muss, und das Komitat ein Gericht untersetzen kann, welches die Arbeiten eines Herrnstuhls unentgeltlich verrichten muss. Fügen wir nun noch bei, dass in Ungarn in der Regel alle Richter unbesoldet sind, so wird sich das Stauen noch mehren. Man muss aber wissen, dass in Ungarn die öffentlichen Aemter überhaupt, mit einziger Ausnahme der Kameral- und Richterämter bei den höchsten Landesstellen, so gut wie unbesoldet sind. Ein Obergespan bezieht als solcher gar keinen Gehalt, obwohl seine Würde der eines Kabinettsministers bei andern Regierungen nicht viel nachgibt und in der Regel von den ersten Magnaten bekleidet wird. Ein Vizegespan, die grösste Gewalt im Komitate, das oft weit über eine Viertel-Million Einwohner und mitunter die Ausdehnung eines kleinen Königreiches hat, wird mit fünf bis siebenhundert Gulden, ein Oberstuhlrichter mit vier, ein Unterstuhlrichter mit drei, ein Stuhlgeschworne mit 150 Gulden besoldet. Dennoch werden alle diese in grossem Ansehen stehende Aemter von dem Kern des Adels freudig und mit Ehre verwaltet. In Ungarn sind alle Komitatsämter Ehrenämter.

§. 3.

Der erste Theil dieses §. gesteht zwar den Grundherren das Recht zu, im Falle der Widerspenstigkeit des Unterthans sich alle unbezweifelten Schuldigkeiten auch mittelst Exekution zu verschaffen. Es ist aber auch dieses Recht so beschränkt und verklausulirt, dass gewiss

nur in den wenigsten Fällen davon Gebrauch gemacht werden wird. Ueberdiess stehen hier noch ein paar Worte, welche den Zustand des Landmanns in Ungarn ganz neu gestalten. Keine körperliche Strafe! das ist eigentlich der grosse Wendepunkt in der Geschichte Ungarns und dem Zustande des ungarischen Bauers. Wer da weiss, was der Stock bisher sich auf dem Rücken und Hintertheile des armen Bauers zu zerarbeiten hatte, wird sich freuen, dass hinfort in Ungarn wieder Haselnüsse wachsen können. Alle andern Vortheile, welche das Urbarium dem Landmanne zugesteht, werden durch das gewaltige Wort des Königs und des Landtages: kein Stock mehr! erst eine Wirklichkeit. Was halfen früher alle Bestimmungen des Urbariums, alle Gesetze und selbst der immer zu spät kommende Schutz des Komitats? Die Herrschaften liessen ihre Unterthanen erst prügeln und dann mochte der Geprügelte eben sehen, wie man ihm dieselben wieder abnahm. Das Theresianische Urbarium ordnet noch für Robotversäumnisse zwölf, in manchen Fällen auch 21 Prügel. Beklagte sich der Unterthan beim Komitate, so erhielt er von dem verklagten Grundherrschaft wieder Prügel. Und was sagte das Urbarium dazu? Folgendes: Wenn dem Unterthan Unrecht geschieht, so soll er sich beim Beamten und nachher beim Grundherrschaft beklagen, und wenn er auch da nicht Recht findet, mag er zum Komitat kommen. Sollte er aber dafür, dass der Unterthan zum Komitat seine Zuflucht nimmt, vom Grundherrschaft misshandelt werden, — so wolle man den Grundherrschaft betrachten als einen, der wider seine Unterthanen wüthet! — Wornach der Grundherrschaft eben nicht viel fragte. Jetzt heisst es aber anders. Der Grundherrschaft darf nicht mehr prügeln und

der Unterthan muss für jede Misshandlung Genugthuung erhalten! — Wie dieses Gesetz denen bekommen wird, die bisher ihre Unterthanen zu misshandeln gewohnt waren, muss die Zukunft lehren.

Eine zweite höchst wichtige Verordnung dieses Punktes gibt dem Bauer eine neue Sicherheit für sein Eigenthum, nemlich das bisher nur dem Edelmann zustehende Recht der *Reposition*. In Ungarn war nemlich von jeher Gewalt mit Recht vermischt und das Faustrecht spielte eine um so grössere Rolle, als der, welcher einmal im Besitze und Genusse einer Sache ist, wohl erst für seine Nachkommen auf dem Wege des Rechts etwas zu besorgen hat. *Beati possidentes*. Um nun zum Prozess zu gelangen, schlug man in Ungarn gern den kürzesten Weg ein, und es kam und kommt, besonders in Erbschaftsfällen, nicht selten zu kleinen Kriegen. Unter Edelleuten ward nun dem Uebel dadurch gesteuert: dass ein Edelmann, der ein Gut, Grundstück u. s. w. seit längerer Zeit im Besitz hatte, und von einem anderen Edelmann daraus geworfen wurde, sogleich den Vizegespan des Komitats auffordern konnte, ihn ohne weitem Prozess wieder auf Kosten des Gewaltübers in seinen Besitz zurückzusetzen, und den, der auf die Sache Ansprüche zu haben glaubte, auf den Rechtsweg zu verweisen.

Dem Unadeligen kam natürlich diese Wohlthat nicht zu gut, am allerwenigsten konnte jedoch der Bauer gegen seinen Grundherrn bestehen, wenn diesem einfiel, ihn gewalthätig aus seinem innegehabten Besitze zu vertreiben.

Jetzt darf also auch der Bauer gegen seinen Grundherrn ohne weiteres die summarische Wiedereinsetzung in

seinen Besitz gegen den Grundherrn fordern. Dieses Zugeständniss im Vereine mit der Befreiung von dem Stab Wehe hebt den Bauer zu einem Staatsbürger empor, welcher gesicherte Person und Eigenthum besitzt.

§. 4.

Die wichtigste Bestimmung dieses §. ist die Verordnung: dass alle Urtheile nicht willkürliche Aussprüche, sondern auf Rechtsgründe gestützte Urtheile eines nach Gesetzen entscheidenden Richters seyn müssen. Der Rechtzug innerhalb des Besitzes schützt auch in Zukunft den Bauer mehr als bisher gegen etwaige Ungerechtigkeiten. Freilich bleibt es bei Objecten von geringeren Betrage gar sehr zweifelhaft, ob es vortheilhafter sey, in erster Instanz selbst eine gerechte Sache zu verlieren, oder sie in letzter Instanz nach Jahren und mit das Objekt übersteigenden Prozesskosten zu gewinnen? — Gewiss wären hier billige Anordnungen, bis zu welchem Betrage ein Gegenstand seyn muss, um durch alle Instanzen appellirt zu werden, sehr zu wünschen. Ein Uibelstand ist, dass oft einfache Polizeisachen und kleinliche Intriguen und Geschwätze bis in das Kabinet appellirt werden.

§. 5.

Der Unterthan soll gegen alle Willkühr seines Grundherrn geschützt seyn, und dass dieses Gesetz dafür sorgt, dass er es wirklich sey, wird jeder Unpartheische zugeben. Vergleicht man diese Bestimmungen mit den 12 und 24 Prügeln, welche das Theresianische Urbarium festgesetzt, und dem Bauer zuerkennt, wenn er z. B. einmal nicht in

die Robot kommt, so wird man gestehen müssen, dass die Humanität der Gesetzgebung seit 50 Jahren grosse Fortschritte gemacht habe. Dem Stocke des Edelmannes war bisher nicht nur sein Bauer und Unterthan preisgegeben, sondern jeder Unadelige, und es hat Leute gegeben, welche unadelige Menschen der ausgezeichnetsten und respektabelsten Art hart misshandelten, bloß um zeigen zu können, dass sie Edelleute seyen. Solchem Unfuge, solcher Brutalität ist durch dieses Gesetz kräftig vorgebeugt. Man muss aber auch gestehen, dass der bei weitem grösste Theil des Adels solchen Missbrauch adeliger Rechte entschieden verabscheute. Als daher die Kunde von den Brutalitäten eines Beleznay und Blaskovits vor den versammelten Landtag gebracht wurde, offenbarte sich dieser Abscheu mit einem Schrei des allgemeinen Unwillens und Entsetzens, und anerkannt wurde laut die dringende Nothwendigkeit, diesen Schmutzleck von dem glänzenden Panier ungarischer Freiheit zu tilgen.

Gewiss höchst liberal ist der 3te Punkt dieses §., welcher in Bezug auf Schadenersatz zwischen Grundherren und Unterthanen eine Reziprocität herstellt, wie sie selbst in freien Nordamerika nicht besser verlangt werden kann. Bewunderungswerth ist daher gewiss die Resignation des Landtages, mit welcher er hier den Anfang macht, eine Gleichheit vor den Gesetzen zwischen den verschiedenen Klassen der Landesbewohner herzustellen. Bedenkt man noch, dass der Unadelige bei dem Landtage keine Vertreter hat und die ganze Ständetafel bloß aus Adeligen besteht, so muss man gestehen, dass der ungarische Adel an Hochsinn und Edelmuth weit über den mancher anderer Länder hervorragt. Dieses Opfer war gewiss eines

der schwersten, das in Ungarn gebracht werden konnte. Der stolze ungarische Edelmann muss sich in Zukunft gefallen lassen, gegen seinen Unterthan im Uibertretungsfalle summarisch zu 60 fl. Schadenersatz durch den Stuhlrichter verurtheilt und exequirt zu werden! Ja, sollte die Summe auch grösser seyn, so kann der Komitatsgerichtsstuhl auch summarisch gegen ihn verfahren: und im Falle der Böswilligkeit auch die doppelte Summe als Strafe verfügen. Dieses führt nun wohl endlich dahin, wohin jeder, der es mit Ungarn gut meint, es gern kommen sieht. Keines der wirklichen Rechte und Vorzüge werde dem Adel entrissen, keines seiner Prärogative angetastet; nur werde ihm auch nicht gestattet, die Rechte der übrigen Staatsbürger anzutasten, und sich als den alleinigen Menschen, die übrigen Landesbewohner aber als Wesen geringerer Gattung zu betrachten. Der Adel sey kräftig geschützt in seinen Rechten, aber dem Missbrauch derselben zum Nachtheile anderer sey eben so kräftig gewehrt. Dass man in Ungarn auf dieses Ziel hinarbeitet, wird wohl aus jeder Zeile dieser Gesetze klar. Es dürfte eine Zeit kommen, wo es in Ungarn wieder recht wohllich werden wird. Bisher war es freilich für den Unadeligen etwas schwer, sich von der Vortrefflichkeit der Verfassung Ungarns zu überzeugen. Wiederholt müssen wir auch wieder auf den schönen Schluss dieses Paragraphs aufmerksam machen, welcher, wie schon öfter, die unentgeltliche Verabfolgung der Entscheidungen an die Partheien anordnet.

§. 6.

§. 7.

§. 8.

§. 9.

§. 10.

Diese letzteren Bestimmungen enthalten ein ausführliches Gesetz über die Regulirung der Weichbilde. Seiner Natur nach unterliegt das Gesetz vielen Klauseln und die Ausführung manchen Schwierigkeiten. Es wird also wohl nur nach und nach in Vollziehung kommen, aber gewiss überall, wo es vollzogen wird, die wohlthätigsten Folgen nach sich ziehen, und die Industrie der Landwirthschaft unendlich heben.

Bisher war nemlich die Unmöglichkeit, seine Grundstücke abgesondert zu besitzen, ein Haupthinderniss, dieselben nach Gutdünken zu benutzen und zu einem höhern Ertrage zu bringen. Man musste sich eben in die Art der Wirthschaft fügen, welche in dem Orte, wo man die Grundstücke besass, üblich war. Soviel immer, ohne die adeligen Rechte des Landes zu verletzen, möglich ist, soll von nun an in jeder Markung die gehörige Proportion eingeführt werden. Es soll nemlich das ganze Territorium vermessen und unter die Besitzer, seyen es Adelige oder Unadelige, nach Maassgabe vertheilt werden. Nur was einmal der Unterthan besitzt, soll auch dann nicht mehr in ein adeliges Besitzthum verwandelt werden können, wenn es die Urbarialgebühr überstiege, sondern der Grundherr ist, verpflichtet, aus dem Ueberschusse neue Sessionen zu bilden.

Die Regulirung muss auf Kosten des Grundherrn auch dann vor sich gehen, wenn der grössere Theil der Bauern, oder aber auch einer der adeligen Mitbesitzer der Markung es fordert. In regulirten Weichbilden wird dann viele Veranlassung zu Prozessen, Gewaltthätigkeiten und Streitigkeiten wegfallen. Jeder wird seinen Besitz kennen, frei von jedem Eingriffe verwenden, und seinen Einsichten und seinem Fleisse gemäss benutzen.

Diesem Gesetze gemäss ist also von nun an der Bauer in Ungarn in einen von jeder Willkühr freien Zustand versetzt. Seine Vergangenheit und Zukunft werden von einander sehr verschieden seyn. Ueber den berüchtigten Punkt: ob der Bauer eine Sache oder Person sey; Rechte oder blos Eigenschaften besitze? wird auf den Landtagen nicht mehr gestritten werden. Von nun an ist die Person des Bauers unter den Schutz derselben Gesetze gestellt, welche ihm auch wirkliche Rechte verleihen. Man darf daher mit einiger Zuversicht auf die Zukunft des Bauers in Ungarn blicken, und kann mit Fug behaupten: dass mit dem Jahre 1836 für ihn eine neue Aera beginne.

Der Bauer in Ungarn ist im Besitz eines hinalänglichen Bauergutes, dessen Normalbestand bei unzertheilter Session in keinem Theile des Landes unter 12 Joch des besten Bodens und 5 Joch zweischüriger Wiesen, in manchen Theilen des Reiches aber auch 32 Joch Boden mit 10 bis 12 Joch Wiesen beträgt. Dass diese Ungleichheit statt findet, daran sind verschiedene Umstände schuld, hauptsächlich wohl die Kolonisationsverhältnisse. Die

oberen und Berggegenden waren immer stark bevölkert, und es war mehr Mangel an Raum als Volk vorhanden. Daher wurden hier die Sessionen kleiner. In den ebenen, freilich auch fettern Theilen des Landes ist das Verhältniss umgekehrt: bei grosser Ausdehnung dünne Bevölkerung. Daher die grossen Sessionen, um die Kultur des Bodens zu begünstigen. Ausserdem geniessen die Bauern für sehr mässigen Zins die sogenannten Rottgründe oder Uiberlandgründe, deren Quantität sich nach dem Fleisse und der Wohlhabenheit des Bauers richtet. Dieses Eigenthum ist ihm durch die Gesetze zwar nicht dem Namen, aber der That nach unwiderruflich überlassen.

Für diesen Besitz leistet er dem Staate sehr mässige Abgaben, theils in baarem Gelde, theils in Militärverpflichtung, deren ganzer Betrag für eine ganze Session ohngefähr auf 35 fl. C. M. angenommen werden kann. Dafür werden ihm aber auch vom Staate manche Vortheile, besonders ein unentgeltlicher Gerichtsstand, Schutz in allen Anfechtungen von Seite des Grundherrn, auf Kosten des Letzteren, geleistet. Uiberdiess werden ihm auch in ausserordentlichen Fällen, bei Brandlegungen, Hagelschaden, in Zeiten der Seuchen und ansteckenden Krankheiten, Unterstützungen zu Theil.

Seinem Grundherrn leistet er 52 Tage mit Zwiegespann Arbeit und noch zwei Tage für die lange Fuhr; drei Tage Jagdrobot, die gewissermassen zu seinem eigenen Vortheil wegen Ausrottung des Wildes gereicht; ferner führt er dem Grundherrn eine Elafter Holz in seinen Hof. Der Zehent gehört dem Bischofe, das Neuntel, wo es üblich ist, der Herrschaft. Indessen ist Letzteres doch in den wenigsten Gegenden, gegen sehr billige Leistungen,

abgelöst. An Geld zahlt er dem Grundherrn einen Gulden.

Hiermit sind nun die ganzen Lasten, welche der Bauer in Ungarn zu tragen hat, aufgezählt. Konscriptionen kennt man in Ungarn nicht; die Heeresmacht wird in Friedenszeiten durch freie Anwerbungen ergänzt und in Kriegszeiten durch Aushebungen, deren Stärke für jeden Fall der Landtag bestimmt, hergestellt. Absolute Militärpflichtigkeit drückt also den Bauer keineswegs; Stempel, Taxen, Laudemien, Mortuarien, Binnenzölle, Aufschläge, Trank-, Kopf- und Verzehrungssteuer, Mühlzwang, Gefälle, innere Landwachen und wie alle diese Dinge heissen, kennt man in Ungarn durchaus nicht. Das Leben des Bauers wird durch keine Plackereien mehr betrübt, und will er sich nur ordentlich betragen, so kann er wohl so frei und glücklich leben, als irgend ein Mensch auf Erden.

Von Seite der Herrschaft hat er hinfort durchaus keine Bedrückung, weder in Ansehung seiner Leistungen, noch seiner Person, zu besorgen. Der Stecken des Treibers ist gebrochen. Bisher war es wohl anders, und die Frechheit mancher, besonders subalternen Beamten, kannte keine Grenzen. Hinführo wird daher dem ungarischen Landmanne eine heitere Zukunft blühen. Ueberdiess kann er ungehindert im ganzen Lande handeln und wandeln, ohne dafür mit einer neuen Abgabe belegt zu werden. Er kann Oel-, Branntwein- und andere Fabriken anlegen; kann Manirungen treiben, welche er will; keine Gewerbs- noch Erwerbssteuer lauert auf den Lohn seines Fleisses.

Wir möchten daher wohl fragen, wo sich denn in Europa der Bauer in so günstiger Lage befinde? In Un-

garn ist der Bauer wirklich ein freier Mann und kann mit Stolz auf sein theures Vaterland blicken und mit ganzer Liebe an seinem Herde hangen.

Nun ist wohl dem Bauer nichts mehr zu wünschen, als dass er

- 1) Doch ja durch guten Schulunterricht und christliche Erziehung diejenige Ausbildung seines Kopfes und Herzens erhalte, welche durchaus erforderlich ist, wenn so schöne Rechte und Freiheiten die heilsamen Folgen haben sollen, deren sie fähig sind.
- 2) Dass er sich in dem erlangten Besitz der Menschenrechte als wirklich freier Unterthan des Staats eben so vor Uibermuth hüte, als er sich zur Zeit des Druckes vor Verzweiflung zu bewahren wusste.
- 3) Dass der wohlhabende Adel und Gutsbesitzer bei den eingetretenen bessern Verhältnissen dem Landmanne allen Vorschub leisten und mit gutem Beispiel vorangehen möge, damit derselbe, zum Fleisse und zur Industrie ermuntert, für sich und das Land alle jene Vortheile erzwecke, welche man von seinen günstigen Verhältnissen und der Güte des Bodens erwarten kann.

Sehr grosse Vortheile, sowohl für das Land, als besonders für den Unadeligen im Allgemeinen, werden aus noch zwei Gesetzkpunkten erwachsen, welche neben dem Urbarium die Frucht des langen und oft stürmischen Landtages sind.

Bisher konnte der Unadelige den Adelligen nicht vor Gericht belangen, d. h. in der ungarischen Geschäftssprache: der Unadelige hatte gegen den Adelligen kein Aktorat. Der Unadelige durfte sich also gegen den Edelmann kei-

nes Advokaten bedienen und konnte ihn nicht zitiren lassen, sondern musste sich, vom Edelmann beleidigt, der Fürsprache des Komitats bedienen. Hinfort ist auch diese schreiende Ungerechtigkeit bezähmt. Der Unadelige steht mit Adeligen vor dem Gerichte auf gleichem Fusse. Er kann sich eines Advokaten bedienen, kann den Edelmann belangen und zitiren lassen.

Eben so schwer war es bisher für den Unadeligen, wenn er Gläubiger des Edelmannes war, zu seinem Gelde zu gelangen. Es half ihm wenig, wenn er gegen einen Edelmann, auch wenn er übermässig zahlungsfähig war, seinen Prozess gewann, und die Sentenz zur Exekution brachte. Man wies dem Gläubiger wohl auch zum Possen ein paar Joch Grund an, die ihm nichts trugen und ihn seines Geldes nur noch gewisser verlustig machten. Von nun an ist aber in Ungarn der Kredit fest gegründet. Der Landtag verordnete nemlich: dass bei derlei Exekutionen von dem Vermögen des Schuldners augenblicklich soviel an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werde, als zur Deckung der Schuld, Interessen, Gerichtskosten u. s. w. erforderlich ist. Dieses muss für den geringsten Bauer selbst gegen seinen adeligen Grundherrn geschehen. Hinfüro hat also jeder Darleiher nur darauf zu sehen, dass derjenige, dem er sein Geld anvertraut, hinlänglich schuldenfreies Vermögen besitze. Ist dieses der Fall, so kommt er auf gesetzlichem Wege schneller und sicherer zu seinem Eigenthume, als in jedem andern Lande. Freilich, wo die Schuldenlast das Aktivvermögen übersteigt, da ist in Ungarn wie in andern Ländern der Verlust gewiss.

Diese zwei Gesetze machen den Zustand des Unadeligen in Ungarn sehr erfreulich und stellen die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze immer mehr her.

Die Früchte dieser Gesetze lassen sich bereits verspüren. Der Bauer hebt sein Haupt freudiger empor, er ist zutraulicher, lenksamer, gegen seine Obrigkeit gefälliger und voll guten Muthes. Auch spürt man eine grössere Willigkeit in Leistung seiner Pflichten, und Zufriedenheit mit seinem Zustande.

Wir glauben daher von der Zukunft des Bauers in Ungarn einen erfreulichen Aufschwung dieses gesegneten Landes erwarten zu dürfen. Jedes Jahr wird die Spuren einer langen Unterdrückung von der Stirne des Landmannes mehr und mehr verwischen. Das Siegel der Knechtschaft, welches dem Sklaven immer aufgedrückt ist, wird heiterer Lebenslust Platz machen. Und dieses alles erreicht Ungarn, ohne gewaltsame Revolutionen, ohne innere Kämpfe, ganz auf gesetzlichem Wege. Keine dieser grossen Erleichterungen hat ein insurgirter Bauernstand dem Adel abgetrotzt. Nein! Der Adel selbst erkannte seine Zeit, in der er lebt und gab mit willigem Herzen, edel und freiwillig! Solche Freiheiten werden dann auch nicht erdrückt, nicht in der Ausführung verkümmert, sondern zum vollen Genuss überlassen. Sie wurzeln im Herzen des Volks und seiner Edeln und blühen als eine dem vaterländischen Boden eigenthümliche Pflanze. Sie sind ein Baum, in dessen Schatten das ganze Volk seines Lebens froh wird. Glückliches Land, welchem die Vorfahren die Freiheit als angestammtes Erbgut hinterliessen! Glückliches Ungarn! dessen Verfassung, die älteste auf Erden, noch immer die Keime der längsten Dauer und schönsten Entwicklung

in sich trägt. Mögest du dieses Erbe ja treu bewahren und vor aller Lüsterheit nach den Umwälzungen und Theorien deiner übrigen europäischen Mitvölker dich hüten. Du hast Alles, was Gott einem Volke auf Erden geben kann, Freiheit im Staatsleben, Schätze im Boden, und Hände genug, um sie zu heben. Darum bedarfst du fremder Hülfe nicht, du darfst dich nur entwickeln, und das benutzen, was du hast, und bist das beneidenswerthe Land der Erde. Glückliches Ungarn!

Vierter Artikel.

Von der Ordnung und Weise, die im Falle des Wegziehens herrschaftlicher Unterthanen zu beobachten ist, und von den Folgen dieses Wegziehens.

Wegziehen, auch über Kauf u. Verkauf, Regulirung u. Anzahl der Sessionen, Verpfändung derselben u. Wegschaffung der Unterthanen.

§. 1.

Jeder, der wegziehen will, muss vorher nicht nur alle herrschaftliche und andere allgemeine Obliegenheiten, sondern auch alle einzelne Privatschulden ausgleichen. Wenn er nun den herrschaftlichen und andern allgemeinen Obliegenheiten Genüge geleistet, und für seine Privatschulden solche Bürgschaft gestellt hat, die von den Gläubigern angenommen würde, so darf er nicht aufgehalten werden. Wenn er aber zu wenig Vermögen hat, so ist das zu thun, was die Landesgesetze vorschreiben.

Bedingung des Wegzugs.

§. 2.

Jeder, der wegziehen will, muss sich mit einer schriftlichen Entlassung von seiner Grundherrschaft versehen, wie auch mit einem Passe, den ihm der Vizegespan oder der betreffende Stuhlrichter unentgeltlich

Entlassung und Termin.

geben muss. Die Zeit des Wegziehens wird auf den heiligen Gregorii-Tag festgesetzt; desswegen muss Jeder noch vor dem 1. September in Gegenwart der Gemeindevorsteher der Grundherrschaft sein Vorhaben melden.

§. 3.

Verweigerung der Entlassung.

Wenn Derjenige, welcher wegziehen will, die im 1ten und 2ten Punkte angegebenen Pflichten erfüllt hat, und der Grundherr ihm dennoch die Entlassung nicht geben will; so soll sich der Unterthan an den Vizegespan wenden, welcher die Grundherrschaft desshalb ohne Säumen verhören muss; und wenn diese keine gesetzliche Ursache ihrer Weigerung anzugeben weiss, so kann der Unterthan frei wegziehen — mit einem blossen Zeugniß des Vizegespanns, in welchem auch dieser Umstand angeführt seyn muss. — Der Vizegespan aber muss den Verlauf der ganzen Sache der nächstfolgenden Generalkongregation zur Untersuchung vorlegen.

§. 4.

Erzwingung des freien Abzugs.

Wenn aber der Grundherr den Unterthan, der wegziehen will, auch dann noch zurückhalten würde; so soll der Vizegespan in Gemeinschaft seiner Mitrichter einem solchen Unterthan auf dem kürzesten Rechtswege freien Abzug verschaffen, ja sogar, wenn es nöthig seyn sollte, mit Gewalt (Brachium), was aber immer vorher in der Generalkongregation entschieden und bestimmt werden muss; — überdiess müssen dem Wegziehenden alle durch die Zurückhaltung verursachte Unkosten und Schaden ersetzt werden, welche durch ordentliches Verhör bei-

der Parteien auszumitteln sind. Ferner hat der Komitatsfiskal gegen den aufhaltenden Grundherrn eine Klage auf 200 fl. Strafe zu erheben, wovon die eine Hälfte der Komitatskasse, die andere aber dem aufgehaltene Unterthan gebührt. Eben so ist es streng verboten, einen Unterthan ohne Entlassungsschein seiner Grundherrschaft oder in dem im 3ten Punkt angegebenen Falle — ohne Zeugniß des Vizegespans, aufzunehmen, auch bei Strafe von 200 fl., worüber der betreffende Komitatsfiskal eine Forderung zu machen hat, was dann ganz der Komitatskasse gehört.

§. 5.

Wenn viele oder alle Bewohner eines Ortes ihren ^{Allgemeiner} Wohnsitz verlassen wollten, so solle der Grundherr, sobald ^{Wegzug} er von diesem Vorhaben Etwas erfährt, diess sogleich dem betreffenden Komitate anzeigen; dieses aber, welches auch sonst nach dem 35ten Artikel des Landtags vom Jahr 1790 und 91 über dergleichen Ereignisse zu wachen hat, soll die Ursache und den Ursprung sorgfältig erforschen durch ordentliches Verhör sowohl der Unterthanen als des Grundherrn; und wenn einige gegründete Ursachen angegeben werden, so soll das Komitat diese auf eine gute Art zu beseitigen suchen; wenn aber diess nicht gelingen sollte, so soll es diese Sache mit den dabei obwaltenden Umständen — wobei es unterdessen sein Bewenden hat — dem königlichen Statthaltereirathe berichten; dieser aber soll die nöthigen Verfügungen im Sinne des Gesetzes treffen.

§. 6.

Verkauf der
Bauerngüter.

Da nach dem 30sten Artikel des III. Theils vom ungarischen Gesetzbuche der gebührende Lohn für die, auf die Verbesserung der Sessionsgrundstücke verwendete Arbeit, ein rechtmässiges Eigenthum der Unterthanen ist, und damit ihnen weder dieses, noch der Vortheil der gesetzlichen Wegzugsfreiheit verlustig gehe; so wird — indem die Verordnung des 40sten Artikels des I. Theils in Kraft bleibt, — jedem Bauern und Kleinhäusler (Söldner) erlaubt, mit der Nutzniessung der Session und der Unterthansgrundstücke, zugleich auch die darauf verwendeten Verbesserungen und Einlagen, wem immer frei zu verkaufen, nur nicht seiner eigenen Grundherrschaft und den übrigen Mitgrundherren derselben Ortschaft und auch der Gemeinde nicht; — der Käufer muss aber auch alle mit dieser Nutzniessung oder Benutzung der Urbarialgrundstücke verbundene herrschaftliche Lasten tragen, welche im folgenden XI. Artikel festgesetzt sind (in Bezug auf die Edelleute).

§. 7.

Bedingun-
gen des Ver-
kaufs.

Zur Bewerkstelligung des erwähnten freien Kaufs und Verkaufs wird aber erfordert:

Bewilli-
gung.

1) Die Bewilligung des Grundherrn; damit aber nicht durch willkürliche und ungerechte Verweigerung derselben (welche unter der, im 4ten Punkt dieses Artikels bestimmten Strafe, verboten ist) die Erreichung des Zwecks verhindert werde; so kann eine solche Verweigerung rechtmässiger Weise nur in den Fällen statt finden, wenn der Unterthan auch wegge-

siehe unten
§ 12.

schaft werden kann. — In Betreff der einwandernden Ausländer wird aber festgesetzt: dass von diesen alle diejenigen das Benutzungsrecht der Bauerngüter oder Sessionen erwerben können, welche nach den Forderungen des Gesetzes, das gegeben werden soll, das Heimathrecht erlangen werden.

- 2) Wird das Eintragen ins Protokoll erfordert; ^{Protokol-}_{lung.} desswegen muss ein Exemplar des Protokolls bei der Grundherrschaft, das andere aber bei der Ortsgemeinde aufbewahrt werden, und in diese beide muss bei jedem Kauf und Verkauf der mit Bewilligung des Grundherrn abgeschlossene Kaufvertrag von Wort zu Wort eingetragen werden; — wenn aber das Einprotokolliren durch Verschulden des Käufers unterbleibt, so soll der Vertrag für null und nichtig angesehen werden.

Endlich wird die Einprotokollirungsgebühr auch an solchen Orten gänzlich aufgehoben, wo sie bisher üblich war; dabei behält aber die Verordnung des folgenden VIII. Artikels über die bis jetzt abgeschlossenen Urbarialverträge auch in dieser Beziehung ihre volle Kraft.

Ubrigens wird ausdrücklich erklärt: dass der Un-^{Übergabe.}terthan, welcher von dem Rechte des freien Verkaufs Gebrauch machen will, — wenn er anders den in diesem Artikel vorgeschriebenen Bedingungen vollständig Genüge geleistet hat — das Nutzniessungsrecht, wann immer, auch ausser der im 2ten Punkte festgesetzten Zeit, an den Käufer übertragen kann.

§. 8.

Regulirungsrecht. Ferner wird erklärt: dass bei allen diesen Käufen und Verkäufen das Urbarials-Regulirungsrecht in Kraft bleibt; desshalb sollen

Kommassirung. 1) dergleichen Käufe und Verkäufe der Kommassirung (d. i. der Zusammenwerfung des ganzen Hotters) durchaus nicht hinderlich seyn.

Sessionsgebühr. 1. 2) Wenn solche durch Verkauf an einen Andern gekommene Bauernhöfe oder Sessionen das gesetzliche Maass überschreiten sollten, so können die Unterthanen, welchen die Benutzung derselben zu steht, bei einer neuen Regulirung diese zu grosse Ausdehnung durchaus nicht wieder verlangen; sondern sie müssen sich mit dem gesetzlichen Maasse begnügen, wie es in den verschiedenen Gegenden des Landes, nach ihrer Klassifizirung (Eintheilung) bestimmt ist. Wenn aber von dem gesetzlichen Maasse Etwas abgehen sollte, so müssen nach Verschiedenheit der Umstände entweder die Sessionen ergänzt, oder die dafür zu entrichtenden Leistungen herabgesetzt werden.

Viehweide. 1. (s. VI. 2.) 3) An solchen Orten, wo die Viehweiden noch gemeinschaftlich sind, hindern die Käufe und Verkäufe die gesetzlich zu vollführende Urbarialregulirung und folglich auch die Ausscheidung und Verminderung derselben nicht; auch kann wegen früherer gemeinschaftlicher Benutzung der Antheil an der Nutzniessung der Weide nicht über die gesetzliche Gebühr ausgedehnt werden.

§. 9.

Bei diesen Käufen und Verkäufen ist es streng ver-
boten, die äussern Grundstücke von den innern auf<sup>Untheilbar-
keit der Ses-
sionen, 1.</sup> was immer für eine Art zu trennen, oder die Sessionen
ohne Bewilligung der Herrschaft zu zerstückeln.

§. 10.

Damit aber aus der Anhäufung vieler Bauernhöfe<sup>Grösste Ses-
sionenzahl,</sup> in wenigen Händen kein Schaden erfolge, so wird die
grösste Anzahl, über welche derselbe Käufer in der
nämlichen Gemeinde sich keine Sessionen mehr anschaffen
darf, so bestimmt: dass in denjenigen Ortschaften, wo nicht
mehr als 40 ganze Bauernhöfe sind, die nämliche Person
nur eine ganze Session kaufen darf; wo aber über 40
bis 80 sind, darf dieselbe Person zwei ankaufen, wo
über 80 bis 120 sind, drei, und in den Ortschaften, wo
noch mehr sind, darf die nämliche Person vier, aber
nicht mehr ganze Sessionen ankaufen.

Jedoch werden folgende Fälle ausgenommen:

- 1) Wenn durch Erbschaft oder Testament einige Erbschaft.
Sessionen einem solchen zufallen, der schon die
festgesetzte grösste Zahl besitzt.
- 2) Wenn — wobei der 8te Artikel vom Jahr 1741 <sup>Gerichtli-
ches Urtheil</sup> in Kraft bleibt — die Sessionen durch gericht-
liches Urtheil Jemandem in Folge einer Schuld-^{tion.}
forderung zugewiesen werden, oder wenn bei Zu-
sammenberufung der Gläubiger, oder bei einer Li-
citation Jemand als der Meistbietende die Ses-
sionen eines verschuldeten Unterthans ersteht.

- Verlassene Session.** 3) Wenn die Session verlassen ist, und sonst Niemand die Bearbeitung derselben übernehmen will.
- Ausstattung der Söhne.** 4) Wenn ein Unterthan mehrere, obgleich an einem Tische mit ihm lebende Söhne hat und für den Einen oder Andern zum besondern Wohnsitz oder Ausstattung einige Sessionen über die festgesetzte Anzahl ankaufen will.
- Grössere Sessionen.** 5) Wenn in einem Orte die Grundstücke nicht in ganzen und halben Sessionen, sondern nach einem andern Verhältnisse, nemlich in $1\frac{1}{2}$ oder in $\frac{5}{4}$ Sessionen ausgetheilt sind, und der Grundherr in die Zertheilung solcher Sessionen nicht eingewilliget; denn wenn auch in dergleichen Fällen ein Unterthan, der nach dem oben Angeführten zur Erwerbung zweier Sessionen fähig ist, durch Ankauf zwei solcher Bauernhöfe, deren jeder $\frac{5}{4}$ enthält, mehr als zwei ganze Sessionen bekommt, so kann er doch auch das daraus erfolgende Uebermaass behalten, wenn nemlich der Grundherr die Zerstückelung dieser Sessionen nicht erlaubt.

Ausnahme. Ubrigens gehören nicht unter die Verfügung dieses Gesetzes: die bisher erworbenen Sessionen; ferner die Temescher, Torontaler und Kraschower Gespanschaft, und andere Ortschaften und Gemeinden des Landes, in welchen der freie Kauf und Verkauf der Sessionen bisher ohne Beschränkung üblich war.

§. 11.

Verpfändung. 1. Ueberdiess werden alle Käufe und Verkäufe unter dem Titel einer Verpfändung oder dieser ähnlichen Verschreibung durchaus verboten, bei Strafe der Vernich-

tung des Vertrags und Verlust des darauf liegenden Geldes.

§. 12.

Die Wegschaffung der Bauern und Kleinhäusler kann in folgenden Fällen statt finden, wobei jedoch der 40ste Artikel des I. Theiles in Kraft bleibt:

- 1) Wenn der Bauer oder Kleinhäusler durchaus nicht im Stande ist, die herrschaftlichen und andern öffentlichen Lasten zu tragen, — und zwar, wenn es durch eigene Schuld geschieht, kann er sogleich — auf die im folgenden Punkte bestimmte Art und Weise — weggeschafft werden; sonst aber erst dann, wenn ihm vorher eine jahreslange Frist zur Wiederherstellung seines Vermögens zugestanden worden ist.
- 2) Wenn er sich grosse und dem Gemeinwesen verderbliche Ausschweifungen und Vergehen zu Schulden kommen lässt.
- 3) Wenn er in Hinsicht seiner Unterthanspflichten, zum Schaden der Herrschaft, mehrmals offenbare Widerspenstigkeit gezeigt hat.

§. 13.

Die Wegschaffung kann blos auf dem Wege des Urbariums vollzogen werden, und die Appellation steht dem Unterthan im Sinne des Gesetzes frei.

Nach Publizirung (Ankündigung) des Endurtheils über die Wegschaffung wird dem Bauern, wie auch dem Kleinhäusler noch eine Frist von drei Monaten gestattet, dass er unterdessen Alles, was er mit Andern auszuglei-

chen hat, ausgleichen, und sich um einen andern Wohnort umsehen könne; und wenn während dieser gesetzlichen Zeitfrist der Bauer oder Kleinhäusler durch Verkauf seiner Habe für sich nicht gesorgt hätte, so sollen seine eignen Gebäude und Verbesserungen sammt der Nutznießung der Session — in Gegenwart der gesetzlichen Zeugenschaft (des Stuhlrichters und Geschwornen) und des Komitatsfiskals licitando verkauft werden; von dem Verkaufspreise werden, wie bei andern Wegzugsfällen, vorerst alle Forderungen befriedigt, und was übrig bleibt, wird dem Bauern oder Kleinhäusler eingehändigt.

§. 14.

Verlassung
u. Besetzung
der Session
neu. 2.

Wenn im Falle einer gesetzlichen Wegschaffung eines Bauern oder Kleinhäuslers die im vorhergehenden Punkte verordnete Licitation erfolglos wäre, oder aus was immer für einer Ursache die Einsetzung eines andern Unterthans nothwendig würde, und der Grundherr diess nicht sogleich thun könnte, so ist der Stuhlrichter — bei Verlust seines Amtes und Strafe des Schadenersatzes, die bloß auf seine eigene Person beschränkt ist — verpflichtet, eine solche Verlassung irgend einer Session, bei der nächsten Generalkongregation, der Bekanntmachung wegen, besonders anzuzeigen; — das Komitat soll aber — bis die Besetzung der Session auf die gehörige Weise zuwegegebracht werden kann — nach vorhergegangener angemessener Untersuchung über die Ursachen der Verlassung, sich nachdrucksvoll bemühen, die betreffende Gemeinde dahin zu vermögen, dass sie die Bearbeitung einer solchen Session mit den damit verbundenen Vortheilen und Lasten übernehme. Wenn aber aus der Untersuchung

sich ergeben sollte, dass die Session unbenutzbar geworden ist, oder dass sie wegen der Härte und Grausamkeit des Grundherrn verlassen wurde; so muss im ersten Falle eine solche Session, je nachdem sie nur zum Theil, oder ganz unbenutzbar ist, entweder in Hinsicht des Verhältnisses der Leistungen herabgesetzt, oder aus der Zahl der Urbarsessionen ausgestrichen werden, und der diessfallsige Beschluss muss dem königlichen Statthaltereirathe angezeigt werden, indessen die Sache in ihrem Bestande zu verbleiben hat; im letzteren Falle aber muss eine Klage gegen den Grundherrn statt finden, dass er wegen seiner Härte gestraft werde. Eine solche verlassene Session aber soll der Gemeinde oder einem Andern, der dieselbe bearbeiten will, gegen Uibernahme der gewöhnlichen Lasten zur Benutzung übergeben werden, bis sie wieder besetzt wird, worauf — nach dem Sinne des 18ten Artikels von 1723 — bei allen verlassenen Sessionen hingearbeitet werden muss. Wenn übrigens in der Gespanschaft sich kein Unterthan für eine solche Session finden sollte, so ist solches dem Statthaltereirathe anzuzeigen.

§. 15.

Den Kindern der Bauern und Kleinhäusler darf durch- ^{Kinder der}
aus nicht der freie Wegzug — bei Aufrechthaltung der ^{Untertanen}
väterlichen Gewalt — verweigert werden; folglich dürfen sie ^{v. Holden,}
auf keine Weise von der Erlernung eines Handwerks oder
von der Betreibung eines andern ehrlichen Gewerbes ab-
gehalten werden; — auch haben sie nicht nöthig, im Fall
des Wegziehens, sich mit Entlassungsscheinen der Grund-
herren, sondern blos mit einem Zeugniß des betreffen-

den Komitatsbeamten zu versehen. — Diese Verordnung erstreckt sich auf die hauslosen Inwohner (Holden) jedoch nur insofern, wenn sie vorher allen ihren Schuldigkeiten Genüge geleistet haben.

Fünfter Artikel.

Sessionen. Von den Sessionen oder Bauernhöfen.

Grösse, 2. Da die Klassificirung (Eintheilung) der Oerter und die darauf gegründete Grösse der Sessionen durch die betreffenden Urbarialvorschriften in allen Theilen des Landes schon längst bestimmt ist, und diese Einrichtung seit so langer Zeit sehr vielen Theilungen und Hotterregulirungen zu Grunde liegt, so wird die durch die bisherigen Urbarialvorschriften festgesetzte Oertereintheilung (Klassificirung) und Grösse der Sessionen auch in Zukunft beibehalten.

Dem gemäss dient, in Bezug auf die innern und äussern Gründe, eben derselbe Bestand der Session auch für die Zukunft zur Grundlage, wie er nelmlich in Ungarn und Kroatien durch das Urbarium von Maria Theresia, in Folge der Eintheilungsart der Oerter, nach der Anzahl der Joche (die zu 1100, 1200 oder 1300 Quadratklaftern berechnet werden) und der Mahden — für jeden Ort bestimmt wurde.

§. 1.

Der innere Grund einer ganzen Session wird überall ^{Innere und} zu einem Joch festgesetzt; die äusseren Grundstücke ^{äussere} Grundstecke, aber, die zu einer ganzen Session gehören, werden folgender Massen sich verhalten — in verschiedenen Gespanschaften nach einem verschiedenen Maassstabe:

Im Kreise jenseits der Donau.

- 1) Oedenburger Gespanschaft: in der ersten Klasse 16 Joch Acker, in der zweiten 18, in der dritten 20, in der vierten 22, und 6 oder 8 Mahd Wiesen.
- 2) Eisenburger Gespanschaft: in der ersten Klasse 18 Joch Acker, in der zweiten 20, in der dritten 22, wo auch Grummet gemäht wird, 6, wo nicht 8 Mahd Wiesen.
- 3) Salader — ganz so.
- 4) Komorner Gespanschaft: in der ersten Klasse 20 Joch Acker, in der zweiten 22, in der dritten 24, wo immer Grummet gemäht wird, 6, wo selten, 8, wo nie, 10 Mahd.
- 5) Raaber — eben so.
- 6) Wieselburger Gespanschaft: in der ersten Klasse 20 Joch Acker, in der zweiten 22, in der dritten 24, in der vierten 26, und 6, 8 oder 10 Mahd Wiesen.
- 7) Wessprimer Gespanschaft: in der ersten Klasse 22 Joch Acker, in der zweiten 24, in der dritten 26, und 6, 8 oder 10 Mahd.

- 8) Stuhlweissenburger Gespanschaft: in der ersten Klasse 22 Joch Acker, in der zweiten 24, in der dritten 26 und 8, 10 oder 12 Mahd.
- 9) Tolnaer — eben so. 10) Baranyer und 11) Schimegher Gespanschaft gleichfalls ganz so.

Zu einer ganzen Session werden gerechnet:

- 12—16 Joch Acker in den gebirgigsten Gegenden Kroatiens.
12—18 — in weniger gebirgigen Gegenden Kroatiens.
14—18 — in den ebenen Gegenden Kroatiens.
16—22 — in der Thurotzer, Trentschiner, Pressbrg. und Oedenbrg. Gespansch.
16—24 — in der Neitraer Gespanschaft.
18—22 — in der Honter, Eisenb. u. Salader Gesp. u. einem kleinen Theil Kroatiens.
18—24 — in der Liptauer, Sohler u. Barscher Gesp.
18—28 — in der Beregher Gesp.
20—24 — in der Ugotschaer, Graner, Komorner und Raaber Gesp.
20—26 — in der Wieselburger, Neograder, Sempliner, Ungwarer und Scharoscher Gesp.
22—26 — in der Abaujwarer, Wessprimer, Stuhlweissenburger, Tolnaer, Baranyer u. Schimegher Gesp.
22—30 — in der Marmaroscher und Zipser Gesp.
24 — (das Joch zu 1600 Quadrat Klafter) im Banat.
24—30 — in der Pesther Gesp.
24—32 — in der Gömörer Gesp.
24—40 — in der Arwaer Gesp. u. in Slavonien, wo das Joch zu 1300, aber meist zu 2000 Klaft. berechnet wird.

- 26—32 Joch Acker in der Tornaer, Borschoder, Hewescher, Arader, Biharer und Sathmarer Gesp.
 28—32 — in der Saboltscher Gesp.
 32—38 — in der Batscher Gesp.
 34—38 — in der Thongrader und Bekescher Gesp.
 36—38 — in der Tschonader Gesp.

In der Neitraer und Beregher Gesp. sind die Sessionen in 5 Klassen eingetheilt, in den übrigen nördlichen Gespanschaften meist in 4, in den südlichen meist in 3, in der Tschonader in 2, und im Banat ist nur 1 Klasse.

Ferner gehören zu einer ganzen Session:

- 5—9 Mahd Wiesen in den gebirgigen Gegenden Kroatiens.
 6—8 — in den Gespanschaften: Thurutz, Trentschin, Pressburg, Oedenburg, Neitra, Hont, Eisenburg, Sala, Liptau, Barsch, Scharosch, Abaujwar, Arwa.
 6—10 — in den Gesp.: Gran, Komorn, Raab, Wieselburg, Neograd, Semplin, Wessprim, und in den ebenen Gegenden Kroatiens.
 6 Joch Wiesen und 3 Joch Gemeinweide — im Banat.
 8 Mahd Wiesen in Slavonien.
 8—12 Mahd in Beregh, Ugotscha, Ungwar, Stuhlweissenburg, Tolna, Baranye, Schimegh, Marmarosch, Zips, Pesth, Gümür, Torna, Borschod, Hewesch, Arad, Bihar, Sathmor, Saboltsch.
 20 Mahd in der Tschonader Gesp.
 22 — in Batsch, Tschongrad und Bekesch.

Die Wiesen sind meistens in 3 Klassen eingetheilt, in vielen, vorzüglich nordwestlichen Gespanschaften in 2,

in Slavonien, im Banat und in Tschonader, Barscher, Tschongrader und Bekescher Gesp. ist nur 1 Klasse.

§. 2.

Ausgleichung der Sessionen.

Da oft in den Grundstücken der einen oder andern Art sich ein Uibermaass oder ein Abgang zeigt, so wird eine Berichtigung nothwendig; und wenn der innere Grund um wie viel immer mehr beträgt, als das festgesetzte Maass, so wird dieser Uiberschuss den äussern Grundstücken beigerechnet, obwohl er die Natur und Eigenschaft des innern Grundes behält; und eben so soll der Abgang des innern Grundes durch einen Zuschuss von äussern Grundstücken ersetzt werden, in welchem Falle das zur Ergänzung des innern Grundes verwendete äussere Grundstück ebenfalls die Eigenschaft eines innern Grundes annimmt und für einen solchen gilt. Wo aber der Abgang an den Wiesen durch Aecker — oder umgekehrt — ersetzt werden soll, da wird der grössere oder geringere Ertrag der Wiese der Klasse des zu ergänzenden Ackerlandes angepasst, und in der Regel wird ein Joch Acker durch eine Mahd Wiese — und umgekehrt — ersetzt.

§. 3.

Ausgereuteter Grund, I.

Wenn ein ausgereutetes Stück Land in die Session mitbegriffen wurde, so dass es seine Natur verlor, und schon einen Theil der Session ausmacht; so kann es weder von der Session getrennt, noch kann von Seite der Unterthanen eine Forderung wegen der Auslösung oder wegen Vergütung der Ausreitungskosten gemacht werden.

§. 4.

Vertauschungen und Zertheilungen der Sessionen kann der Grundherr auf die gehörige Weise aufheben, wenn sie bisher ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft statt gefunden haben; — wenn sie aber in Zukunft geschehen sollten, so kann sie der Grundherr auf summarischem (dem kürzesten) Wege aufheben, unter Mitwirkung der gesetzlichen Zeugenschaft und des Komitats-Fiskals, die immer verpflichtet sind, der allgemeinen Komitatsversammlung darüber Bericht zu erstatten. Wenn aber der Grundherr Erlaubniss gibt, die Sessionen zu vertauschen, zu theilen, oder zu zerstückeln, wie es im 9ten Punkt des IV. Artikels erwähnt wurde; so kann diess nur zu halben und Viertel-Sessionen — aber nicht darunter geschehen. Solche Zertheilungen aber, welche unter diesem Maasse bisher geschehen, werden in ihrem gegenwärtigen Zustande gelassen.

Vertau-
schung und
Zertheilung.

Wenn aber die Nutzniessung eines, weniger als ein Viertel betragenden Sessionstheiles zum Verkauf ausgedient wird, so soll — aus Rücksicht auf die Wiederherstellung des gesetzlichen Maasses der Sessionen — der Unterthan die Zustimmung des Grundherrn nicht erhalten, ausser wenn durch einen solchen Kauf und Verkauf auch die Wiedervereinigung der zerstückelten Sessionstheile bewirkt werden kann. Darauf müssen die Grundherren auch dann hinarbeiten, wenn ihnen von einem Unterthan, der ohne Leibeserben abstirbt, ein, unter einem Viertel betragender Sessionstheil anheim fällt; diesen sollen sie dann einem andern Unterthan übergeben.

§. 5.

Verpfändungen u. Vertauschungen. Wenn aber Verpfändungen oder nur für eine gewisse Zeit gültige Vertauschungen in Bezug auf die zu einer Session gehörigen Grundstücke, bis jetzt mit der Zustimmung der Herrschaft statt gefunden haben, so kann der Grundherr, nach Ablauf der Vertragsbedingungen, den Unterthan zur Wiedereinlösung zwingen; — bis dahin aber kann er die Leistung der Urbarialpflichten von dem derzeitigen Benutzer fordern. Wenn sie aber ohne oder gegen die Einwilligung der Herrschaft statt gefunden haben, so hat der Grundherr das Recht, nicht nur auf Zurücknahme der Grundstücke, sondern auch auf Verlust der Pfandsomme oder auch des beim Tausche darauf gezahlten Geldes einen Prozess gegen den Käufer oder gegen denjenigen anzutragen, mit dem der Unterthan einen vermischten Tausch eingegangen ist. Diejenigen Gemeinden, in welchen auch in dieser Hinsicht besondere vertragsmässige Einrichtungen statt finden, sind von der Verfügung dieses Punktes ausgenommen.

§. 6.

Grösse der halben und Viertel-Sessionen. Die Grösse der Grundstücke in Bezug auf die halben und Viertel-Sessionen muss in allen Theilen des Landes (ausser dem Banate) im natürlichen gleichen Verhältnisse verstanden werden.

§. 7.

Eintauschung vom Grundherren. Wenn der Grundherr zu seinem Bedürfniss oder seiner Bequemlichkeit an den Urbarialhörtern innere oder äussere Sessionsgründe eintauschen will; so soll ihm

diess auf dem Urbarialwege erlaubt seyn, wenn er dafür andere in Natur gibt, die eben soviel werth sind, und auch die Gebäude und Verbesserungen vollständig vergütet.

§. 8.

Endlich wird die Ausdehnung der bestehenden Klein-Kleinhäus-
häusler-Sessionen in ihrem gegenwärtigen Zustande^{ler.} belassen, welcher auch bei Gelegenheit der vorzunehmenden Urbarialregulirung zur Richtschnur dienen soll; in Zukunft aber soll die kleinste Ausdehnung des Raumes, welcher zu einem Kleinhäuslergrund bestimmt wird, wenigstens 150 Quadrat - Klafter betragen. Wenn aber ein Kleinhäusler ausser diesem Hausort auch andere innere oder äussere Grundstücke bekommen sollte, so ist es dem Grundherrn erlaubt, wegen der für diese Grundstücke zu entrichtenden Schuldigkeiten und Leistungen mit dem Kleinhäusler im Beiseyn der gesetzlichen Zeugenschaft einen Vertrag zu schliessen, oder ihn, ebenfalls unter Mitwirkung dieser Zeugen, in den Zustand eines Unterthans, nach dem Verhältniss der erhaltenen Grundstücke zu versetzen.

Sechster Artikel.

Vortheile Von den Vortheilen, welche ausser der Nutz-
der Unter- niessung der Grundstücke den Unterthanen
thanan. zukommen.

In Hinsicht der Vortheile, welche ausser der Nutz-
niessung der Grundstücke den Unterthanen zukommen,
wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Ausrentun- Alle Ausrentungen (Gereutgründe), welche nicht
gen. 2. zu den Sessionsgründen gerechnet werden, oder nicht
ursprünglich und allein zum Unterhalt der Untertha-
nan bestimmt wurden, können die Unterthanen so lange
benutzen, bis sie nicht auf dem Urbarialwege zurückge-
nommen werden — und zwar nach dem mit der Grund-
herrschaft geschlossenen, oder erst unter Mitwirkung der
gesetzlichen Zeugenschaft und des Komitats-Fiskals —
welche der Generalkongregation darüber Bericht erstatten
müssen — abzuschliessenden freien Vertrag, oder, wenn
dieser nicht zu Stande kommen konnte — gegen Entrich-
tung der bisher üblichen Nutzniessung oder des Grund-
zinses; — sobald aber dieselben zurückgelöst werden,
so fallen sie sogleich der Herrschaft zur freien Verfügung
anheim. Damit aber bei Zurücklösung der Gereut-
gründe eine bestimmte Regel festgesetzt werde, so können
diejenigen, welche trotz des Widerspruchs der Grund-

herrschaft zu Stande gebracht wurden, ohne Vergütung der darauf verwendeten Arbeit, durch die Herrschaft zurückgelöst werden; in Betreff derjenigen aber, welche ohne Widerspruch der Herrschaft bisher zu was immer für einer Zeit zu Stande kamen, wie auch derjenigen, welchen ein mit dem Grundherrn abgeschlossener Vertrag zu Grunde liegt, oder auf welche eine Summe Geldes gesetzmässig verwendet worden ist, wird hiemit beschlossen, dass diese letztern nur nach Erlegung des gesetzmässig darauf haftenden Geldes, oder nach dem Inhalt des Vertrags zurückgelöst werden können; die erstern aber, hinsichtlich derer keiner von den beiden erwähnten Fällen statt findet, können, wann immer, aber doch nur gegen Erlegung des gerichtlichen Schätzungspreises zurückgelöst werden. Dieser gerichtliche Schätzungspreis ist so zu verstehen: dass immer nach vorhergegangener Untersuchung über den Betrag und die Beschaffenheit der darauf verwendeten Arbeit dieser darnach berechnet werden muss, und dass dieses Alles in jedem Falle auf dem Urbarialwege untersucht und dann dem königlichen Stadthaltereirathe unterbreitet werden soll, indessen die Sache ganz in ihrem Stande zu verbleiben hat.

Dass in Hinsicht der zukünftig zu geschehenden ^{Herrschaft-} Ausrentungen — welche ohne herrschaftliche ^{liche Bewil-} Bewilligung ^{ligung der} durchaus verboten sind — die eine oder ^{Ausrentun-} die andere Partei keinen Nachtheil erleide, so muss diese ^{gen.} herrschaftliche Einwilligung nothwendiger Weise jedesmal schriftlich abgefasst, und darin der bei der Zurücklösung zu vergütende Arbeitslohn ausdrücklich bestimmt, und das Ganze so in das Herrschafts-Protokoll eingetragen werden, welches wegen der Kaufs- und Ver-

kaufsverträge bei jeder Herrschaft und bei jeder Gemeinde gehalten werden muss; wobei ausdrücklich erklärt wird: dass der Grundherr die von dem Unterthan ohne schriftliche Erlaubniss der Herrschaft vorgenommenen Ausreitungen ohne alle Vergütung des Arbeitslohns zurücknehmen kann — in Gegenwart der gesetzlichen Zeugenschaft und des Komitatsfiskals, welche darüber zu wachen haben, dass auf diese Weise weder von den Urbarialsessionen, noch von den, vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vollzogenen Ausreitungen Etwas weggenommen werde. Dieses Recht der summarischen Zurücknahme kann jedoch bei allen Ausreitungen nur drei Jahre hindurch, von dem Anfange der Benutzung eines solchen ausgereuteten Grundes an gerechnet, ausgeübt werden; nach Verlauf dieser Zeit aber können auch die ohne Erlaubniss der Herrschaft vorgenommenen Ausreitungen nur auf dem Urbarialwege zurückgenommen werden. Wenn hingegen der Grundherr unterlassen sollte, die Bedingungen der Zurücklösung in seine schriftliche Bewilligung aufzunehmen, dann kann die Auslösung nur auf dem Wege freien Vertrags geschehen.

§. 2.

Weuschank. Jede Bauerngemeinde, welche nemlich eigene Richter und Geschworne hat, kann nach der Lage und Grösse des Ortes in einem oder in mehreren Häusern Weuschanken; ob nun diess früher gebräuchlich war oder nicht; und zwar, wenn sie eigene Weinberge haben, von Michaelis bis Georgi, wenn sie aber keine Weingärten haben, von Michaelis bis Weihnachten. Wenn der Grundherr wegen der Zahl der Wirthshäuser mit den Untertha-

nen nicht eins werden kann, so wird diess auf dem gewöhnlichen Urbarialwege entschieden, jedoch so: dass das Weinschenken immer nur in dem Orte selbst und nicht ausserhalb desselben, oder unter einem Zelte gestattet werde. — Dennoch behalten diejenigen Gemeinden auch fernerhin ihr Recht, welche bei Gelegenheit privilegirter Jahrmärkte, die während der Zeit des Urbarialschanks gehalten werden, auch ausserhalb des Dorfes auf einem Acker Wein geschenkt haben.

Unter Weinbergen versteht man aber blos die Weinberge. Grundstücke, welche mit ausdrücklicher Einwilligung der Herrschaft mit Reben besetzt würden und von welchen der Grundherr bis jetzt das Neuntel oder statt dessen den Zehent oder das Bergrecht oder einen eben soviel betragenden Zins empfing. Denn die übrigen mit Reben bepflanzten Grundstücke, welchen diese Bestimmungen nicht zukommen, sind keine Weinberge, sondern blos zu den Gartengründen zu rechnen.

Das Weinschenken wird jedoch nicht nur auf die, im eigenen Hotter erzeugten Weine beschränkt, sondern bis zum Verlauf der oben angegebenen Zeit dürfen die Gemeinden auch anderwärts gekaufte Weine ausschenken. So wie aber dem einzelnen Unterthan das Weinschenken durchaus verboten ist, so ist es nach Verlauf der gesetzlichen Zeitfrist auch den Gemeinden verboten — bei Strafe der Wegnahme, oder des Verlustes des ganzen unter dem Zapfen befindlichen Quantum (Betrags). Hiervon sind jedoch ausgenommen, die in den Weingebirgen zerstreut wohnenden Weinbauer, welchen auch ausser der, andern Unterthanen gestatteten Zeit, das Weinschenken erlaubt ist, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nur für

Bedingun-
gen des
Wein-
schauks.

diejenigen, welche in ihren Weingärten arbeiten, und nur während der Zeit der Weinbergsarbeit schenken dürfen, wo es bisher gebräuchlich war. Aber für solche Bergbewohner, welche eine Gemeinde ausmachen, sowie für die in der Ebene wohnenden Arbeiter gilt die oben beschriebene Art des Weinschenkens, wie auch für andere Gemeinden — als unabänderliche Regel.

Ferner wird ausdrücklich erklärt: dass die Gestattung eines solchen Urbarialweinschanks weder der herrschaftlichen Weinschankgerechtigkeit und der Ausübung derselben, noch dem unbeschränkten Rechte der Grundherren, Gasthäuser und Schenken zu erbauen und zu errichten und auch dem 35ten Artikel von 1598 nicht den geringsten Eintrag thun kann; jedoch so: dass der bisher gebräuchlich gewesene Hauschank der Reihe nach, vermöge dessen die Grundherren ihre Unterthanen zum Ausschenken ihrer Weine zwingen konnten, hiermit für aufgehoben und abgeschafft erklärt wird; — damit aber das herrschaftliche Schankrecht durch den Mangel eines tauglichen herrschaftlichen Grundes nicht gehemmt werde, oder gar verloren gehe, so ist es dem Grundherrn auch in Zukunft erlaubt — wenn in der nahen Flur, vermöge des auch anderweitig zustehenden herrschaftlichen Rechtes, kein passender Ort zur Errichtung eines Gasthauses oder einer Schenke angewiesen werden kann, — sich einen dazu tauglichen Ort entweder durch Tausch (nach dem Sinne des 7ten Punktes des IV. Artikels) oder durch Vertrag zu verschaffen.

Weinein-
fuhr.

Ubrigens ist die Einfuhr was immer für eines Weines entweder zum eigenen häuslichen Gebrauch oder zum Handel in Fässern, Anthalen, Eimern, oder andern

derlei Maassen, — welche in verschiedenen Theilen des Landes auf verschiedene Weise benannt werden, aber überall unter Reifen sind — ohne alle Beschränkung und ohne Bezahlung frei gestattet; — bei Krankheiten und bei Hochzeiten ist es auch erlaubt, in kleineren Quantitäten (Maassen) Wein einzubringen.

Den Unterthanen, aber nur diesen selbst, ist es er-^{Branntwein-}laubt, entweder zum eigenen Gebrauch oder zum eimer-^{brennerei.}weisen Handel Branntwein zu brennen, aus Träbern, Obst, Wein, Weinhefen oder Lager und allerlei Erzeugnissen des Bodens, nur das Getreide aller Art ist ausgenommen; hierher wird jedoch das Getreide nicht gerechnet, welches nöthig ist, die Kartoffeln (Grundbirnen) in Gährung zu bringen; — aber Branntwein auszuschicken, ist dem Unterthan nicht erlaubt. Doch bleibt in denjenigen Theilen des Landes, wo die Unterthanen bisher aus Getreide Branntwein zu brennen pflegten, ihnen auch für die Zukunft dieses Recht. Für die Branntweinkessel muss aber Jeder, der dieselben benutzt, ohne Rücksicht auf die Menge des ausgebrannten Branntweins, der Herrschaft jährlich 2 fl. zahlen.

§. 3.

Da die Unterthanen, in sofern es die Umstände er-^{Viehweide.}lauben, mit hinreichender Viehweide versehen werden^{2. (siehe IV. 8. 3teus.)}müssen, so wird folgendes verordnet, vorzüglich um die vielen Klagen zu beschwichtigen, welche wegen Beschränkung und unverhältnissmässiger Benutzung der Weide so häufig erhoben werden, und zugleich um die Betriebsamkeit des Volkes zu befördern: dass die Urbarialweide

von der herrschaftlichen geschieden werde — überall wo es die Lage erlaubt, und wenn es der Grundherr oder einer von den Mitbesitzern oder endlich die Mehrzahl der mit Sessionen versehenen Unterthanen verlangt; — diess muss aber unter Mitwirkung einer durch die allgemeine Komitatsversammlung zu ernennenden Deputation und mittels eines freien Vertrags geschehen, welchen der Komitatsgerichtsstuhl zu prüfen hat, und worüber dann das Beaufsichtigungsrecht Seiner königl. Majestät mittelst des Statthaltereirathes zukommt; — oder wenn dieser Vertrag nicht zu Stande kommen konnte, so muss die Ausscheidung der Viehweide auf dem Urbarialwege geschehen, wobei, wenn es nöthig seyn sollte, vorher alle Grundstücke kommassirt (zusammengeworfen) werden sollen. Aber bei dieser Ausscheidung muss achtgegeben werden, dass der Antheil an der Weide nicht an einem solchen Orte angewiesen werde, der durchaus unbrauchbar, nemlich wegen Ueberschwemmungen oder wegen Versandung oder anderer Ursachen halber zur Viehweide nicht tauglich ist.

Ausscheidung der Grundstücke.

Die Ausscheidung der Weide ist nicht nur auf die Theilung des Angers, sondern nach den eben aufgestellten Grundsätzen und auf dieselbe Weise — wo möglich — auch auf andere Grundstücke auszudehnen; desswegen gebührt die Ausübung des Hütungsrechts auf den eigenen Wiesen, Brach- und Stoppelfeldern und andern herrschaftlichen Allodialgründen blos dem Grundherrn mit Ausschliessung der Unterthanen, auf den Urbarialgrundstücken hingegen den Unterthanen ganz allein. Damit aber auch jeder einzelne Unterthan das Nutznießungsrecht der abgesonderten Weide für sich allein ge-

niessen und zur Vermehrung seines Fleisses und Wohlstandes seinen Grund ausschliesslich und frei benutzen könne; so soll bei Gelegenheit der Regulirung, sofern es thunlich ist, und es die Bewirthschaftsart zulässt — wenn es die Mehrzahl der Unterthanen verlangt, — jedem einzelnen Unterthanen sein ganzes Zugehör an Grundstücken sammt der ihm gebührenden Viehweide in einem Stück, oder wenn es die örtlichen Umstände nicht erlauben sollten, wenigstens nach Feldern oder Riethen ausgeschieden werden.

Damit jedoch bei Gelegenheit der Weidenausscheidung — welche nie durch die geringe Ausdehnung der Weide verhindert werden kann — die grundherrlichen Rechte keine Verkürzung erleiden, so wird ausdrücklich erklärt: dass der Grundherr von der Benutzung der Weide weder wegen der bisherigen Nichtbenutzung, noch wegen der geringen Ausdehnung der Weide — ausgeschlossen werden könne.

Recht des
Grundherrn
zur Weide.

Hiervon werden jedoch ausgenommen:

- 1) Diejenigen Oerter, wo der Grundherr von der Benutzung der Weide entweder bei der Einführung des Urbariums oder zufolge eines Vertrags — selbst freiwillig abstand, oder aber durch spätere Regulirungen davon ausgeschlossen wurde.
- 2) Auch diejenigen Oerter, wo die Herrschaft ausser den Urbarialgründen weder innere noch äussere Grundstücke besitzt, und das Hütungsrecht bisher nicht genoss, und wo zugleich — nach dem Urtheile der betreffenden Urbarialgerichtsbarkeiten — so wenig Weide ist, dass sie in Rücksicht der Beschaffenheit des Bodens — nicht einmal

zum Unterhalt desjenigen Zugviehs der Unterthanen hinreicht, welches zur Verrichtung der Herrendienste und zur Bearbeitung ihrer Urbarialgründe durchaus nothwendig ist.

Antheil an
der Weide.

Ausser diesen Ausnahmen wird in jedem andern Falle einer geringen Weide, sowohl der den Unterthanen anzuweisende Antheil der Weide, als der dem Grundherrn verbleibende Theil, nach den örtlichen Umständen, durch den Ausspruch der betreffenden Urbarialgerichtsbarkeiten bestimmt. Uibrigens wird für die gewöhnlichen Falle, wie sie in dem grössten Theile des Landes vorkommen, in der Regel für eine ganze Session von der zu benutzenden Weide die geringste Gebühr zu 4, die grösste zu 22 Joch, jedes Joch zu 1200 Quadrat Klaftern berechnet, — und so für die kleinern Sessionstheile verhältnissmässig bestimmt — dergestalt: dass zwischen diesen obigen Grenzlinien die gehörige Bestimmung des den Unterthanen anzuweisenden Quantum (Betrags) von der Urbarialweide, nach den örtlichen Umständen und den Bedürfnissen der Unterthanen, bei Aufrechthaltung der grundherrlichen Rechte, der Entscheidung der betreffenden Urbarialgerichtsbarkeiten überlassen wird. In denjenigen Oertern aber, welche jetzt gegen die übrigen Landestheile mit unverhältnissmässig grossen und überflüssigen Weiden versehen sind, kann nach Umständen auch ein, das oben bezeichnete, für gewöhnliche Falle berechnete, grösste Quantum (Maass) übersteigender Weidenantheil auf dem Urbarialwege gegeben werden, wobei es sich von selbst versteht: dass die, nach Ausscheidung des zu bestimmenden Quantum übrig bleibende Weide in jedem Falle und überall der Grundherrschaft allein gebührt.

Damit alle Zweifel beseitigt werden, die bei der Ausscheidung der Weide in Hinsicht der Gleichstellung entstehen könnten; so sollen die den beiderlei katholischen und den griechisch-nichtunirten Pfarrern, so wie den protestantischen Predigern beider Bekenntnisse gebührenden Weidenantheile dem Quantum einer ganzen Session gleichgestellt werden, sie mögen nun Filialgemeinden haben oder nicht, — die Antheile des Schullehrers und Ortsnotars aber werden jeder besonders dem einer halben Session gleichgestellt, und ihnen auch in diesem Verhältnisse wirklich zugewiesen; — ausgenommen, wenn einer derselben als Gehalt ein grösseres, nemlich eine ganze Session übersteigendes Quantum hätte; dann müsste auch die Weide diesem angemessen seyn. Da die Versorgung der herrschaftlichen Beamten und Dienstleute von der freien Verfügung der Grundherrschaft abhängt, so muss der Grundherr allein für ihre Bedürfnisse sorgen, und zwar, wenn die Ausscheidung der gemeinschaftlichen Weide wirklich zu Stande kommt, folglich auch bei jeder neuen Regulirung derselben, von seinem, aus der vorher gemeinschaftlichen Weide für ihn ausgeschiedenen Antheil, so dass die Beamten und Dienstleute ihr Vieh hernach nie auf den Gemeindeweiden halten dürfen.

Acht Urbarkleinhausler bekommen das Zubehör einer ganzen Session.

Kleinhaus-
ler.

§. 4.

Wo im Hotter des Ortes die Herrschaft einen Wald besitzt, und den Unterthanen, so wie den Gemeindegliedern — zufolge der Urbarien, oder der nachfolgen-

Wald.

den Urbarialregulirungen, oder der bestehenden Gewohnheit — die Benutzung des Brennholzes gestattet ist, dort gebührt ihnen auch fernerhin das Brennholz unentgeltlich. Wenn darüber eine Klage erhoben würde, so soll zwischen der Herrschaft und den Unterthanen — unter Mitwirkung einer durch die allgemeine Komitatsversammlung zu ernennenden Deputation, welche einen Bericht darüber einreichen muss — ein freier Vertrag abgeschlossen werden, und wenn dieser nicht zu Stande kommen kann, so soll die Angelegenheit wegen des Brennholzes dem oben Besagten gemäss auf dem gewöhnlichen Urbarialwege in Ordnung gebracht werden; bis zur gänzlichen Entscheidung einer solchen Angelegenheit müssen die Unterthanen bei dem Benutzungsrechte, das ihnen bisher zukam, erhalten werden.

Bauholz.

In denjenigen Oertern aber, wo in dem herrschaftlichen Walde so viel Bauholz zu finden ist, dass davon ohne Nachtheil der Forstordnung verkauft werden kann, und den Unterthanen zufolge der Urbarien, oder der nachfolgenden Urbarialregulirungen, oder der bestehenden Gewohnheit — der Bedarf des Bauholzes unentgeltlich überlassen wird, da ist der Grundherr auch fernerhin verpflichtet, in dem bisher üblich gewesenen, aber nicht in einem grössern Maasse — das nöthige Holz zu den Dächern der Häuser und Ställe der Bauern und Kleinhausler unentgeltlich zu geben; hierher gehören jedoch die Schindeln und Bretter nicht. Nur bei einer, nach der Verfügung des 40. Artikels im I. Theil des Tripartitums (ungarischen Gesetzbuches) zu veranstaltenden Abschätzung ist es dem Grundherrn erlaubt, den Preis des Bauholzes,

welches dem Unterthan verabfolgt wurde, von der ganzen Summe des Schätzungspreises abzuziehen.

In Bezug auf die Seelsorger und Lehrer der beiden katholischen und der griechisch-nichtunirten, wie auch der beiden protestantischen Gemeinden, bleibt nur in den Orten, wo ihnen die Holzung zum eigenen Gebrauch zufolge der bisher immerwährenden Gewohnheit oder eines ausdrücklichen Vertrags bis jetzt unentgeltlich verstattet war, dieser Gebrauch oder Vertrag auch zukünftig in Kraft.

Die Eichelmast ist denen Unterthanen in den herrschaftlichen Wäldern, aber nur in denen, welche in dem Hotter ihres Wohnorts liegen, um 6 kr. wohlfeiler, als andern Fremden gestattet, aber nur zu eigenem Gebrauche, und nicht zum Handel.

Ausserdem gebührt den Unterthanen keine andere Begünstigung oder Nutzniessung von den herrschaftlichen Wäldern, die in ihrem Hotter liegen; desto weniger können sie Etwas von den ausser ihrem Hotter liegenden Wäldern fordern, wenn nicht etwa die Holzung in solchen ausser dem Hotter liegenden Wäldern den Unterthanen bei der Einföhrung des Urbariums, oder zufolge einer spätern Regulirung oder des bisherigen Gebrauchs gestattet wurde; denn in diesem Falle gebührt den Unterthanen auch für die Zukunft das Schlagen des Brennholzes in den bezeichneten, ausser dem Hotter liegenden Wäldern, wie auch das Schlagen des Bauholzes nach der im 2ten Abschnitt dieses Punktes enthaltenen Verordnung. — Uibrigens aber ist der Grundherr nicht verpflichtet, aus seinen, wenn auch in demselben Hotter liegenden Wäldern, weder zu Handarbeiten, noch zum Branntweinbrennen, oder gar

zum Handel seinen Unterthanen Holz zu geben; so wird auch das Recht der Eichelmast und der Knoppensammlung von der freien und unbeschränkten Verfügung der Herrschaft abhängen; dagegen sind, ausser den Kastanien, Nüssen und anderem edlen Obste, alle andere wilde Waldfrüchte den Unterthanen zu sammeln erlaubt.

Der Unter-
thanen eige-
ne Wälder.

Wenn jedoch die Wälder in einigen Orten statt Aecker oder Wiesen gegeben wurden, dass sie einen Theil der Session ausmachen, so können die Unterthanen dieselben künftig so, wie andere Urbarialgründe, frei und ohne Beschränkung benutzen, und so damit verfahren, wo sie aber über die Sessionsgrundstücke entweder der Gemeinde oder einzelnen Unterthanen nach Sessionen besonders zugetheilt sind, da gebührt sowohl das Bau- als das Brennholz, wie auch die Eichelmast und die Knoppensammlung den Unterthanen — wobei jedoch auch der Herrschaft die Nutzniessung bleibt, in soweit sie bisher Gebrauch davon machte, sowie auch der Herrschaft das Recht der Oberaufsicht und der Mitwirkung bei Bestimmung der Ordnung und Weise des Holzschlags immerdar bleibt; — ja wenn dergleichen Wälder in einem solchen Zustand sind, dass sie bei Beobachtung der Forstordnung über das Bedürfniss der Unterthanen an Bau- und Brennholz, auch zum Handel Holz liefern können, so ist dieser den Unterthanen gestattet, und es werden ihnen zu diesem Zwecke Bäume zugewiesen, welche jedoch immer unter der anordnenden Oberaufsicht der Herrschaft zu schlagen sind, und zwar wenn der Wald der ganzen Gemeinde insgesamt gehört, so bekommen sie die Ortseinwohner gegen Bezahlung einer von der Gemeinde zu bestimmenden, und nur ihr zu Gute kommenden verhältniss-

mässigen Taxe; wenn aber die Wälder unter einzelne Einwohner besonders vertheilt sind, so werden ihnen die Bäume ohne alle Bezahlung zum eigenen Handel angewiesen.

§. 5.

Wenn in einem Hotter sich ein Röhricht befindet, und die Benutzung der Rohrung bei Einführung des Urbariums oder durch spätere Regulirungen der Gemeinde und den Gemeindedienern bewilligt wurde, oder diese nach dem bisherigen Gebrauche dieselbe genossen, so soll ihnen die Benutzung der Rohrung nach der bisherigen Art und Weise auch in Zukunft verbleiben; in denjenigen Oertern aber, wo wegen Austrocknung des Röhrichts die Benutzung desselben aufhört, können die Unterthanen dafür, ausser der Aufhebung der mit der vorigen Nutzniessung verbundenen Schuldigkeit von 40 Buschen Rohr, keine andere Vergütung von der Herrschaft verlangen; diejenigen Oerter ausgenommen, wo ein bestimmter Theil des Röhrichts über die Sessionsgründe — wenn auch gegen Entrichtung von 40 Bündeln Rohr — der Gemeinde oder einzelnen Unterthanen zur eigenen ausschliesslichen Benutzung nach ihren Sessionen, entweder durch das Urbarium oder durch die Herrschaft selbst ausgeschieden wurde: denn die austrockneten Striche eines solchen Röhrichts müssen den Unterthanen zu fernerer Benutzung überlassen werden, die Unterthanen sind aber auch fernerhin verpflichtet, die bisher üblich gewesenen 40 Bündel in Natur zu entrichten, oder wenn hierüber ein gegenseitiger Vertrag nicht zu Stande kommen könnte, ein durch die Gerichtsbarkeit nach den örtlichen Umständen zu bestimmendes Aequivalent (Sache oder Geld von gleichem Werth) zu geben.

Rohr.

§. 6.

Fleischha-
cken.

Wenn die Grundherrschaft, zu deren Gerechtsamen auch das Fleischbankrecht gehört, nicht hinreichendes Fleisch für die Ortsbewohner aushacken lässt, dann ist den Unterthanen das sonst verbotene Fleischaushacken erlaubt, nachdem der Herrschaft vorher eine Anzeige davon gemacht wurde; ebenso ist es ihnen auch dann, wenn ihr übrigens gesundes Vieh durch einen unvorhergesehenen Zufall zur ferneren Erhaltung untauglich geworden ist, erlaubt, ein solches Thier auszuhacken, oder durch den Fleischhauer aushacken zu lassen.

§. 7.

Handel.

Wie die Unterthanen was immer für Erzeugnisse (blos diejenigen ausgenommen, deren Verkauf ihnen durch ein besonderes Gesetz untersagt ist) entweder in kleinerer oder in grösserer Menge auch in Zukunft ohne alle Taxenzahlung frei verkaufen können, so gehört die Berechtigung zu einem Kaufmannsgewölbe und der dafür zu erhebende Zins zu den Rechten des Grundherrn. Damit jedoch aus der willkürlichen Forderung eines solchen Zinses für die Volksbetriebsamkeit und den Handel kein Schaden erwachse, so wird ausdrücklich erklärt: dass jeder Unterthan ohne Unterschied, gegen Entrichtung der unten bestimmten gebührenden Taxe, auf seinem Bauern- oder Kleinhäuslergrunde ein Gewölbe eröffnen und dasselbe entweder zum Verkauf seiner Waaren selbst benutzen, oder wem immer in Pacht (Arenda) geben darf; den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Gewölbe einem, das Einwohnerrecht des Ortes nicht besitzenden Fremden in

Pacht gegeben würde; denn in solchem Falle steht es dem Grundherrn frei, wenn gerechte und wichtige Ursachen vorhanden sind, und vorzüglich wenn derselbe Fremde wegen schwerer und dem Gemeinwesen verderblicher Vergehungen bekannt ist, dem Pächter die Aufnahme des Gewölbes zu versagen. In allen andern Fällen soll diejenige Partei, welche nach Entrichtung der gebührenden Taxe vom Grundherrn entweder in der Eröffnung des Gewölbes oder in der Pachtung desselben verhindert würde, nach der Verhörung des Grundherrn durch den Vizegespan, im Falle einer ungerechten Hinderung, in das Recht der Eröffnung oder Pachtung des Gewölbes eingesetzt werden; und wenn der Grundherr diess nicht gestatten wollte, so wird es der Vizegespan sammt seinen Mitrichtern, wenn es die Umstände erfordern, auch mit Gewalt — was aber immer früher in der Generalkongregation berathen und entschieden werden muss — ohne Umstände zur Ausführung bringen, sammt der Vergütung der Unkosten, welche durch die Hinderung unmittelbar verursacht wurden, und durch gehöriges Verhör beider Theile auszumitteln sind, wie auch der Nachtheile, welche aus der Verweigerung selbst entspringen, wohin der entgangene Gewinn, und der Schaden, welcher noch erfolgen kann, nicht gerechnet wird, weil dieses auf den ordentlichen Rechtsweg gehört; — der nicht zufriedenen Partei bleibt der Urbarialsweg offen. — Uibrigens muss der Unterthan, welcher ein Gewölbe eröffnen oder in Zins geben will, seinem Grundherrn nach Verhältniss der festgesetzten drei Klassen der Gewölbe die folgenden Taxen entrichten, und zwar:

Von den Gewölben erster Klasse, das ist von solchen, in welchen feine und mittelmässige Tücher, Seiden-

zeuge und andere kostbare, in den Fabriken und Niederlagen aus der ersten Hand eingekaufte Waaren verkauft werden, und wo solche Waaren auch von den Hausirern gekauft werden, — jährlich 20 fl.

Von den Gewölben zweiter Klasse, die mit geringern Waaren versehen sind, und nicht an Landstrassen liegen, wo also die Gelegenheit zum Verkauf seltner ist, und wo der Inhaber des Gewölbes den Kaufleuten erster Klasse nicht gleichgestellt werden kann, aber doch die Märkte besucht — jährlich 15 fl.

Von den Gewölben dritter Klasse, nemlich denen auf den Dörfern, deren Inhaber zwar die Märkte besuchen, aber mit Seiden- und andern kostbaren Waaren in grössern Quantitäten nicht handeln, und die ihre Waaren von andern Provinzialkaufleuten zu kaufen pflegen — jährlich 10 fl.

Hausirhandel.

Diejenigen, welche ohne ein offenes Gewölbe Hausirhandel treiben, sind in Zukunft von jeder Taxenzahlung frei.

Gemeindegewölbe.

Endlich erstreckt sich die in diesem 7. Punkte getroffene Verfügung auch auf solche Oerter, in denen das Gewölberecht den Gemeinden selbst zukommt, wo es sich von selbst versteht: dass dort, wo bisher für die Eröffnung eines Gewölbes weniger, als die oben festgesetzten Taxen, oder gar nichts gezahlt wurde, dieser Gebrauch auch fernerhin zu beobachten bleibt.

§. 8.

Jagd, Fisch-
u. Vogelfang,
Mühle.

Ausser den angeführten Urbarialgerechtsamen können die Unterthanen weder Jagd, Fisch- und Vogelfang —

bei Strafe der Contrebande (Wegnahme) ausüben, noch ohne Privilegium (Bewilligung) die Markt-, Platz-, Mauth- und Uiberfuhrgerechtigkeit geniessen. Wenn aber ein Unterthan, mit herrschaftlicher Erlaubniss, im Besitz was immer für einer Mühle, oder eines andern aus königlicher Verleihung stammenden Herrnrechtes (Regals) ist, so kann die Herrschaft dasselbe — gegen Vergütung der auf gesetzlichem Wege gerecht abgeschätzten Gebäude und aller andern Verbesserungen, und gegen Erlegung des gesetzmässig darauf haftenden Geldes — auf dem Urbarialwege zurücknehmen, indessen die Sache in ihrem Bestande unverändert bleiben muss.

Wenn aber an einem Orte, in Bezug auf irgend einen Gegenstand, besondere Privilegien (Freiheiten) und Kontrakte (Verträge) vorgezeigt werden können, so muss der Inhalt derselben beobachtet werden. Dennoch können die von königlicher Verleihung stammenden herrschaftlichen Regalien, oder andere, dem Grund und Boden anhängende Rechte, wenn die Unterthanen dieselben als ihr Eigenthum zu besitzen behaupten, und diese Behauptung durch den bisherigen Gebrauch unterstützt wird, auf dem Rechtswege vor dem betreffenden Gerichte aufgehoben und abgeschafft werden.

§. 9.

Die Unterthanen können keine Ansprüche und For-
derungen an Nutzniessungen ausser ihrem Hot-
ter machen; ausgenommen wenn ihnen bei der Einführung
des Urbariums oder bei Gelegenheit der Urbarialregulirung
zugleich Nutzniessungen und Sessionen ausser dem Hotter
angewiesen, und in das Urbarialbuch eingerückt wurden;

Nutzniessungen ausser dem Hotter.

oder wenn sie auch sonst im gegenwärtigen Besitz derselben, ohne Einrede der Herrschaft sind.

Siebenter Artikel.

Von den Pflichten und Leistungen der Unterthanen.

Pflichten. Da der von dem Unterthan bebaute Grund und Boden ein Eigenthum des Grundherrn ist, so ist es recht und billig, dass dem Grundherrn dafür Abgaben und Dienste geleistet werden; desswegen:

§. 1.

Hausgulden. Muss jeder Bauer und Kleinhäusler, der sein eigenes, besonders Haus hat, als jährlichen Zins seinem Grundherrn einen Gulden zahlen, von dem er die Hälfte zu Georgi, die andere zu Michaelis erlegen muss. Dennoch bleibt es in den Theilen des Landes, wo diese Abgabe bloß auf die innern Gründe beschränkt wurde, oder wo ein geringerer Zins, als der eben bestimmte, gebräuchlich war, bei der bisherigen Gewohnheit.

§. 2.

Neuntel. Von allen Erzeugnissen des Bodens, ausser den innern Grundstücken und den zur Session gehörigen Wiesen, muss der Unterthan seinem Grundherrn das Neuntel in Natur geben, ausser wenn die Ablösung desselben durch ein Aequivalent (gleichen Werth) bisher üblich war, oder

wenn die gänzliche Befreiung von dieser Abgabe vertragsmässig zugesichert wurde, oder wenn sie gar nicht gebräuchlich war.

Wo bisher von den Sessionsgründen das Siebentel oder Achtel, ohne Zehent, gebräuchlich war, dort bleibt diess auch fernerhin, wo aber das Siebentel oder Achtel sammt dem Zehent gegeben wurde, da gebührt dem Grundherrn in Zukunft das Neuntel statt des Siebentels oder Achtels, aber blos von den zur Session gehörigen Grundstücken. Siebentel
und Achtel.

Endlich, wo von den Erzeugnissen des Bodens eine Leistung unter dem Namen des Zehents üblich ist, welche nicht zu den Rechten der Geistlichkeit, sondern zu denen des Grundherrn gehört, dort muss dieser Zehent ganz den, wegen der Abnahme des Neuntels festgesetzten Grundsätzen angepasst werden. — Ubrigens bleibt überall der bisherige Gebrauch, wenn nicht ein Vertrag darüber abgeschlossen wurde; ebenso bleibt es in Rücksicht der Gartenfrüchte, des Krautes und der übrigen Erzeugnisse, welche bisher zehentfrei waren, auch in Zukunft beim Alten. Zehent.

Wegen der Ablösung dieser Abgaben sollen die Grundherren und Unterthanen auf ein oder mehrere Jahre freie Verträge mit einander schliessen, wo es nur immer möglich ist; indem sie ein gewisses Quantum entweder in reinem Korn oder in Korn und Stroh als Neuntel bestimmen, oder auf irgend eine andere Art und Weise; — blos die Absonderung eines Theils der zu den Sessionen gehörigen Grundstücke in Natur ist ausdrücklich verboten. Auch ist es Pflicht der Komitatsgerichtsbehörden, diese Ablösung.

heilsame Einrichtung der Zehentablösung ins Werk setzen zu helfen.

Flachs und
Hanf.

Der bisherige Gebrauch, nach welchem von Flachs und Hanf das Neuntel entweder in Natur, oder statt dessen für jede ganze Session 6 Pfund, und so für die kleinern Sessionstheile ein verhältnissmässiges Quantum vom herrschaftlichen Hanf oder Flachs zu spinnen gefordert wird, bleibt auch fernerhin in Kraft, — mit dem ausdrücklichen Beisatze: dass an den Oertern, wo bisher das Spinnen üblich war, es der freien Wahl der Unterthanen überlassen wird, ob sie auch fernerhin für die Herrschaft spinnen, oder dafür lieber von den Urbarialhanfeldern das Neuntel immerfort in Natur geben wollen; — dort, wo Hanf und Flachs nicht auf den Urbarialfeldern erzeugt wird, darf das Spinnen gar nicht gefordert werden.

Veränderte
Grund-
stücke.

Aus der oben erwähnten Natur der äussern Sessionsgründe geht hervor: dass von den zur Ergänzung des gebührenden Wiesenzubehörs zugetheilten Aeckern kein Neuntel gegeben werden darf, wie auch von der Viehweide nicht, wenn diese schon ausgeschieden und unter die Unterthanen einzeln vertheilt ist, und auch von diesen bebaut wird; — aber von den zur Ergänzung der Aecker gegebenen Wiesen muss der Zehent entrichtet werden, wenn sie auch nicht gepflügt, sondern nur zum Mähen benutzt werden. Eben desshalb muss auch von denjenigen zur Session gehörenden Aeckern, welche der Unterthan mit Einwilligung der Herrschaft in einen Garten oder Weinberg verwandelt, das Neuntel, oder der statt dessen übliche Zehent, oder das Siebentel oder Achtel (wo nemlich eine solche Abgabe ohne Zehent üblich ist) gegeben werden, wobei die einzubauende Art der Kernfrucht und das ge-

wöhnliche Erzeugniss zu berücksichtigen, und wenn es erforderlich würde, die Ausgleichung durch Komitatsbeamte zu bewerkstelligen ist; ja, wenn diese Abgabe nicht sogleich geleistet werden könnte, so müsste sie auch im folgenden Jahre ersetzt werden. Wenn hingegen der Unterthan, ohne die Einbauung der ordnungsmässigen Felder- Abtheilungen (Kalkaturen) zu unterlassen, das Brachfeld, oder einen solchen Acker, von welchem das Neuntel für dasselbe Jahr schon abgegeben wurde, und wo die Berücksichtigung des Viehhutungsrechts und die Beschaffenheit des Bodens die zweite Saat erlaubt — gleich wieder einbauet, und davon noch in demselben Jahre ein Erzeugniss bekommt: so ist er von dem Erzeugnisse eines Brachfeldes, oder von einer solchen zweiten Frucht etwas zu geben nicht schuldig.

Die Verfügung des 7. Artikels von 1802 wegen der ^{Einfuhr des} Einsammlung und Einführung des Neuntels oder ^{Neuntels.} des nach Umständen dafür üblichen Siebentels, Achtels oder Zehents, — wird dahin abgeändert: dass die Herrschaft verpflichtet ist, sobald die Unterthanen entweder im ganzen Hotter, oder in einem Theile oder Rieth desselben die Ernte beendigt haben, und die Gemeindevorsteher der Herrschaft davon Anzeige machten, binnen drei von dieser Anzeige zu rechnenden Tagen (die dazwischen fallenden Feiertage werden jedoch nicht mitgezählt), ohne weitere Zögerung, entweder im ganzen Hotter oder auch in irgend einer schon abgeernteten Rieth, das von jeder Art des Erzeugnisses ihr zukommende Neuntel oder einen andern gebührenden Antheil abzunehmen; und wenn sie diess in der eben festgesetzten Zeit nicht thut, so ist es den Unterthanen erlaubt, den der Herrschaft gebührenden Theil auf dem Acker zu lassen und das übrige Erzeug-

niss wegzuführen; und die Herrschaft muss ohne weitere Untersuchung und Forderung sich mit dem dort gelassenen Theile begnügen, welchen der Unterthan umsonst einzuführen dann nicht mehr verpflichtet ist. Ubrigens müssen die Unterthanen — den eben erwähnten Fall ausgenommen — ausser ihren Urbarialobligationen, auch das Neuntel oder den statt desselben der Herrschaft gebührenden Antheil umsonst einführen, aber nur innerhalb des Hotters.

§. 3.

Weinneuntel. Ausser den Trockenbeeren und der daraus tropfenden Essenz gebührt dem Grundherrn auch von dem Weinergeugnisse das Neuntel oder das Bergrecht, wie es nemlich bisher im Gebrauche war, in Betreff dessen, und der Beobachtung des gesetzlichen Maasses, die Artikel 97 vom Jahr 1715, und 7 von 1802 auch künftig in voller Kraft bleiben.

Traubenverkauf. Damit aber die Uebung dieses herrschaftlichen Rechtes keine Verkürzung erleide, so wird der Verkauf der Trauben aus den Weingärten, welche dem Neuntel oder Zehent unterworfen sind, ohne Einwilligung des Grundherrn verboten, doch ist der Gebrauch derselben für das eigne Bedürfniss erlaubt.

Weinlese. Die Zeit der Weinlese soll zwar immer von der Herrschaft bestimmt werden; aber diese soll in der Bestimmung derselben darauf achten, dass die Weinbauer keinen Schaden erleiden, wofür die Komitate zu sorgen verpflichtet sind. Diejenigen Komitate aber, welche bis jetzt die Zeit der Weinlese unmittelbar bestimmten, bleiben auch in Zukunft bei diesem Herkommen.

In Betreff der Einsammlung und Einführung des ^{Einfuhr des} Weinneuntels oder Bergrechts sind Artikel 7 von ^{Weinneun-} 1802 und Artikel 3 von 1807 zu beobachten; jedoch so, dass die Weinbauer die herrschaftliche Gebühr nur innerhalb des Hotters einzuführen schuldig sind; — wenn deshalb nicht durch Vertrag oder Kontrakt eine andere Einrichtung getroffen wurde.

Wenn in den Weinbergen, welche dem Bergrecht ^{Missjahr.} unterworfen sind, in einem Jahr gar kein Wein wächst, so müssen die Unterthanen und Weinbauer den Abgang der erwähnten Gebühr aus dem Erzeugnisse des folgenden Jahrs ersetzen. In Betreff der Leistungen für die sogenannten Weinbergsfüsse soll der bestehende Gebrauch beibehalten werden.

§. 4.

Alle bisher üblichen Abgaben einzelner Unterthanen ^{Abgaben} von Bienenschwärmen, Lämmern, Zickeln, Fe- ^{von Haus-} dervieh und Eiern, wie auch diejenigen, welche mehrere Unterthanen zusammen von Kälbern leisteten, hören in Zukunft auf; eben so auch die von Schmalz und Butter.

§. 5.

Was die Roboten oder Herrendienste betrifft, so ^{Robot.} ist in Ungarn und Kroatien (das Banat ausgenommen) jeder ganze Bauer verpflichtet, wöchentlich einen, also jährlich 52 Tage fahrende, oder wenn der Grundherr will, statt einer fahrenden, zwei gehende Roboten zu entrichten. Derjenige Unterthan, welcher mehr oder weniger

als eine ganze Session besitzt, hat die Roboten nach diesem Verhältnisse zu leisten.

Die Kleinhäusler müssen jährlich 18, die Holden aber 12 Tage Handarbeit oder gehende Robot leisten. In Slavonien muss nach der bisherigen Gewohnheit der ganze Bauer nur 24 Tage fahrende Robot in Natur richten, für jeden der übrigen 28 Tage müssen ihm 24 kr. gezahlt werden. Im Banat muss der ganze Bauer von den 104 Tagen gehender Robot nur 45 $\frac{1}{2}$ Tag in Natur richten, die übrigen 58 $\frac{1}{2}$ Tage kann er mit 9 fl. 45 kr. ablösen — den gehenden Tag also zu 10 kr.

Verrichtung
der Robot.

Diese Roboten sind aber mit tauglichen Arbeitern, Werkzeugen und Zugthieren dergestalt zu verrichten, dass in Hinsicht der Anzahl des zum Pflügen verwendeten Viehes der bisherige Gebrauch auch in Zukunft verbleibt, dass aber bei andern fahrenden Roboten nur 2 Stück Zugvieh gefordert werden dürfen. — Wenn aber der Grundherr derlei Roboten entweder zu eignem Gebrauch oder zu Bearbeitung anderer verpachteter Güter nicht verwenden kann, und sie etwa einem Andern allein und abgesehen in Pacht (Arenda) geben wollte, so ist es der freien Wahl der Unterthanen überlassen, ob sie die zu beziehenden Roboten demjenigen, dem sie in Pacht gegeben wurden, leisten, oder aber jeden fahrenden Tag zu 20 kr., den gehenden aber zu 10 kr. von dem Grundherrn ablösen wollen. In solchen Fällen müssen die Grundherren ihr Vorhaben, die Roboten zu verpachten, den Unterthanen 30 Tage früher zu wissen thun, und auch die Unterthanen ihre Grundherren von der Annahme der Ablösung in derselben Zeitfrist durch den betreffenden Stuhlrichter in Kenntniss setzen; wobei es sich von selbst

versteht, dass die Unterthanen auch einzeln von dieser Wohlthat der Ablösung Gebrauch machen können.

Ferner wird in Hinsicht dieser Roboten — wobei Hin- u. Zurückgehen. — übrigens in Betreff der Bestimmung der Ruhe-, Fütterungs- und Wasserungszeit der angenommene Gebrauch in jedem Orte bleiben wird — wegen der Berücksichtigung und Berechnung des Hin- und Zurückgehens folgendes bestimmt: Wenn die Roboten in dem Ortshotter geleistet werden, so müssen diese ohne Rücksicht auf die verschiedenen Jahreszeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geleistet werden; jedoch so, dass ausser der, auf die eben angegebene Weise bestimmten Fütterungs- und Tränkungszeit auch der Hin- und Zurückgang in die Arbeit des Unterthanen eingerechnet werde. Wenn aber die Unterthanen von einer andern, 1 oder höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Ortschaft zur Arbeit berufen werden, so müssen sie in den Monaten: November, Dezember, Januar und Februar vom Hause so früh weggehen, dass sie mit Sonnenaufgang an dem zur Arbeit angewiesenen Orte eintreffen, von hier müssen sie aber auch mit Sonnenuntergang nach Hause gelassen werden; — aber in den übrigen Monaten wird bei den Roboten, die von Sonnenaufgang bis Untergang zu richten sind, auch der Aus- und Heimgang in die Arbeitszeit eingerechnet. In dem Falle aber, wenn die Unterthanen weiter als $1\frac{1}{2}$ Stunden zur Robot gehen müssen, wird die ganze, auf das Hin- und Zurückgehen verwendete Zeit in die Arbeit eingerechnet. Wenn die Robot eines einfallenden Regens oder eines andern Hindernisses wegen nicht verrichtet werden kann, so wird nur derjenige vor- oder nachmittägige Theil des Tags, welcher zwar zur Arbeit verwendet, aber durch das

hinzugekommene Hinderniss unterbrochen wurde, sammt dem Aus- und Heimgang in die Robot eingerechnet; wenn aber der Unterthan gar nichts gearbeitet hat, sondern nur dem Befehle gemäss gekommen und wieder zurückgegangen ist, so wird blos das Kommen und Gehen als Arbeit angerechnet. Ubrigens müssen Streitigkeiten, die wegen der Fütterungs- und Tränkungszeit, oder wegen der Einrechnung des Aus- und Heimgangs zwischen dem Grundherra und den Unterthanen entstehen, vom Komitate ausgeglichen und beigelegt werden, mit Berücksichtigung der örtlichen Umstände und der Entfernung der Oerter, welche auch sonst überall durch öffentliche Behörden bestimmt werden muss; dabei bleibt jedoch dem unzufriedenen Theile der Urbarialweg offen.

Vertheilung
u. Verdop-
pelung der
Robot. Damit aber die Grundherren von den Roboten einen zweckmässigen Gebrauch machen können, so sollen sie bei der Forderung der Roboten jeder Art darauf achten, dass wenigstens ein Viertel der jährlichen Robotgebühr auf die 6 Wintermonate bleibe, — doch steht es dem Grundherrn frei, zur Zeit dringender Arbeit, ausser der Pflügezeit, die nach dem Verhältnisse der Session gebührende Robot jede Woche, so lange nemlich die strenge Arbeit dauert, zu verdoppeln; jedoch so, dass dergleichen Roboten auch in die jährliche Gebühr eingerechnet werden: — die Kleinhäusler und Holden dürfen aber zu solcher Verdoppelung der Robot nicht gezwungen werden. Bei gleicher Einrechnung ist es auch erlaubt, die von entfernten Oertern kommenden Unterthanen — denen zu rechter Zeit vorher von diesem Wege und dieser Robot Nachricht gegeben werden muss, damit sie sich dazu vorbereiten können — bei ihrer fahrenden oder gehenden Robot 4

Tage nach einander festzuhalten, wozu aber auch der Aus- und Heimgang mit einzurechnen ist; aber solche Roboten können im Verlauf eines Monats in der Regel nur einmal, zur Zeit sehr nothwendiger Feldarbeit aber zweimal gefordert werden; jedoch so, dass eine Woche immer von der Robot frei sey, in der andern Woche aber die Robot gerichtet werde; und in diesen Fällen ist der Grundherr verpflichtet, im Sommer das Vieh mit hinlänglicher Weide, im Winter aber sowohl den Unterthan als dessen Vieh mit gehöriger Unterkunft zu versorgen.

So wie der Grundherr in Zukunft weder das zur ^{Versäunte} Robot. gebrachte Vieh der Unterthanen — etwa um die Arbeit zu beschleunigen, — vertheilen darf, noch dieselben zu anderweitigen Arbeiten überhaupt, oder zu solchen Roboten, welche der Unterthan mit Bewilligung oder wenigstens mit Nachsicht seines Grundherrn von der jährlichen Gebühr schuldig blieb, zwingen darf; so hat hinwiederum der Grundherr das Recht, wenn eine solche Restanz aus der Widerspenstigkeit oder Nachlässigkeit des Unterthans entspringt, auf Kosten eines solchen nachlässigen und widerspenstigen Unterthans, — der vorzüglich zur Zeit dringender Arbeit seinem Grundherrn auf diese Art leicht grossen Schaden zufügen kann, einen Andern aufzunehmen — zur Verrichtung der vernachlässigten Arbeit, welche dann der säumige oder widerspenstige Unterthan ausserdem auch selbst nachholen (einbringen) muss. Uibrigens kann bei öfterer Wiederholung solcher Fälle im Sinne des 3ten Abschnitts im 12. Punkt des IV. Artikels die gesetzliche Wegschaffung des Unterthans statt finden.

§. 6.

Jagddienst. Zur Verhütung der Wildschäden, die durch was immer für wilde Thiere verursacht zu werden pflegen, sind die Unterthanen verpflichtet, von jeder ganzen Session — ausser ihrer Robot — eine Person zu dreitägigem Jagddienst zu stellen, und so weiter dem Verhältnisse gemäss dergestalt, dass 8 Kleinhausler einem ganzen Bauern gleichgerechnet werden, — wobei die Zeit des Hin- und Zurückgehens auch eingerechnet wird, und wo zu ihnen die Herrschaft Gewehre (welche sie in der Regel ohnehin nicht selbst haben können) wie auch Pulver und Blei hergeben muss; — jedoch so, dass dieser Jagddienst weder in anderweitige Dienste verwandelt, noch von den Unterthanen durch Geld oder Erzeugnisse abgelöst werden, wohl aber in solche Arbeiten umgewandelt werden kann, welche zur Jagd und folglich auch zur Ausrottung der schädlichen Thiere nöthig sind, wie der Treibjagddienst.

§. 7.

Weite Fuhre. Indem für die Zukunft die weite Fuhre abgeschafft wird, so wird anstatt derselben ein ganzer Bauer mit zwei Stück Zugvieh 2 Tage, die halben und Viertelbauern aber diesem Verhältniss gemäss, ausser dem Pflügen, andere gewöhnliche Wirthschaftsarbeiten verrichten.

§. 8.

Holzfuhr. Diejenigen Unterthanen, welche in herrschaftlichen Wäldern, die nicht zu den Sessionsgründen gehören, das Holzungsrecht haben, sind folgendes zu leisten schuldig:

und zwar für jede ganze Session eine Pressburger Klafter Holz — und so verhältnissmässig für kleinere Sessions-
theile — aus dem von der Herrschaft zu bezeichnenden Wald, der aber nicht über 2 gewöhnliche Meilen von dem Wohnorte des Unterthans entfernt seyn darf, an einen ebenfalls von dem Grundherrn anzuweisenden Ort zu führen, der aber innerhalb des Gebiets der Herrschaft liegen muss, und von dem Holzschlagorte bis zum Abladungs-
platze — auch nicht über 2 gewöhnliche Meilen entfernt seyn darf, — und da nach dem oben angegebenen Masse zusammen zu legen; — die Kleinhäusler aber sind einzeln zum Zusammenhacken einer halben Klafter Holz verpflichtet.

Wo aber die Unterthanen die Nutzniessung der Ur-^{Rohrfuhre.}
barial-Rohrung haben, da muss der Unterthan für jede ganze Session 40 Bündel Rohr abschneiden und einführen; wobei die bei der Holzfuhr bestimmte Entfernung gleichfalls zu beobachten ist. Die Kleinhäusler, welche das Rohrungsrecht geniessen, sind auch einzeln — 20 Bündel Rohr abzuschneiden verpflichtet.

§. 9.

Solche Künstler und Handwerker, welche blos^{Handwerker}
von der Ausübung ihrer Kunst und ihres Handwerks leben, ^{und} Künstler,
und die keine Grundstücke besitzen, wie auch dergleichen Kauf- und Handelsleute, können die ihnen obliegenden Roboten durch baares Geld ablösen, welche Summe in dem Falle, wenn sie mit der Grundherrschaft nicht übereinkommen können, auf dem gewöhnlichen Urbarialwege bestimmt werden soll.

§. 10.

Gemeinde-
gründe.

In Betreff der Abgaben und Leistungen von den innern und äussern Gründen der Gemeinde bleibt der frühere Gebrauch.

§. 11.

Kaufvorrech-
te, Zwangs-
arbeiten.

Ausser diesen jährlichen Herrendiensten und Abgaben können die Grundherren von ihren Unterthanen gar Nichts verlangen, und so werden alle herrschaftliche Vorhand- oder Kaufvorrechte, wie auch alle Zwangsarbeiten und alle andern Dienstleistungen, Zahlungen und Monopole (ausschliessende Alleinrechte) — wobei jedoch der VI. Artikel in Kraft bleibt — für die Zukunft ohne allen Unterschied im ganzen Lande aufgehoben und abgeschafft; — und es ist die Pflicht der Komitate, Sorge zu tragen, dass die Rechnungen ordentlich geführt, und dass die Unterthanen nicht zu Arbeiten, die sie nicht schuldig sind, gezwungen werden; wenn aber der Grundherr mehr Arbeiter, als ihm gebühren, haben will, so muss er mit den Unterthanen darüber eine freie Uebereinstimmung treffen.

Roboten
über die
Gebühr.

Wenn aber der Unterthan zu herrschaftlichen Arbeiten und Roboten über die gesetzliche Gebühr genöthigt werden sollte, so soll der Grundherr zum Schadenersatz und zu doppelter Bezahlung jeder Hand- und Zugrobot nach dem zur Zeit des Zwanges gangbaren Taglohne — auf dem kürzesten Wege, wie er im 4. Punkt des IV. Artikels angegeben ist, gezwungen werden. Wenn dieser verbotene Arbeitszwang wiederholt werden sollte, so soll gegen den schuldigen Grundherrn überdiess auch noch ein Prozess wegen einer Strafe von 200 fl. —

auf dem gewöhnlichen Rechtswege und auf die im 4. §. des IV. Artikels angegebene Weise — von dem Komitatsfiskal, so oft als jener sich dieses Vergehens schuldig macht, anhängig gemacht werden.

§. 12.

Die Kleinhäusler, welche auf herrschaftlichen Kurialgründen wohnen, oder unter was immer für einen Namen auf Prädien oder Pussten angesiedelt sind, und mit Bewilligung des Grundherrn einige herrschaftliche Allodial- oder Ueberlandgründe benutzen, sind in Hinsicht ihrer Herrendienste und Leistungen bloß von der mit dem Grundherrn abzuschliessenden Uebereinkunft abhängig.

Ueberland-
Gründe.

Achter Artikel.

Von den Urbarialkontrakten. Kontrakte.

§. 1.

Diejenigen alten Kontrakte oder Verträge, welche von der Zeit vor der Einführung des Urbariums her sind, oder seitdem auf dem Urbarialwege abgeschlossen wurden, können auch in Zukunft nicht in Frage gestellt, sondern müssen gehalten und beobachtet werden, so können sie nur dann, wenn diese nicht mehr Statt finden, auf dem Rechtswege aufgelöst werden. In Hinsicht der nachfolgenden Verfahrungsweise ist die, weiter unten im 4. §.

Alte Kon-
trakte.

festgesetzte Verfügung zu beobachten, wobei die Sache einstweilen ihr Bewenden hat.

§. 2.

Zukünftige
Verträge.

In Zukunft ist es aber den Unterthanen erlaubt, bloß in Betreff ihrer Leistungen, Dienste und Abgaben einzelne, ewiggiltige Verträge abzuschliessen, — wobei das Oberaufsichtsrecht seiner königlichen Majestät mittels des Statthaltereirathes unangetastet bleibt. Jedoch können die aus königlicher Verleihung stammenden herrschaftlichen Rechte kein Gegenstand dieser ewigen Urbarialverträge seyn, und wenn sie zufälliger Weise darin enthalten seyn sollten, so können die Erben des kontrahirenden Grundherrn dieselben durch Prozess auf dem Rechtswege zurücknehmen, — in Rücksicht des übrigen Inhalts aber gilt der Urbarialkontrakt auf ewige Zeiten.

§. 3.

Auflösung
der Ver-
träge.

Damit jedoch durch das im Allgemeinen gestattete Recht, ewige Kontrakte abzuschliessen, keine Veranlassung zu Missbräuchen gegeben werde, so können auch die seit der Einführung des Urbariums bis jetzt abgeschlossenen, oder erst in Zukunft noch abzuschliessenden ewigen Verträge in folgenden Fällen aufgelöst werden.

- 1) Wenn es bewiesen werden sollte, dass dieselben durch Gewalt oder Furcht erzwungen, oder durch List und Betrug erlangt wurden.
- 2) Wenn die Verträge durch Solche abgeschlossen wurden, welche kein Recht dazu hatten. — Solche Verträge können zwar nicht aus eigener Macht vernichtet werden; dennoch steht beiden Par-

teien zur Auflösung oder Ungiltigmachung derselben der Rechtsweg offen.

§. 4.

Wenn die ewigen, oder auch die nur für eine gewisse Zeit gültigen Verträge solche Bedingungen enthalten sollten, welche in der Zwischenzeit unmöglich wurden, so kann aus dieser Ursache allein die Auflösung und Vernichtung der erwähnten Verträge noch nicht Statt finden, sondern in beiden Fällen sollen dergleichen Bedingungen auf dem Urbarialwege durch andere ersetzt werden, und nach dieser Aenderung behalten die ewigen Kontrakte auch fernerhin die ewige Gültigkeit des vertragsmässigen Verfahrens; — die nur für einige Zeit gültigen Verträge müssen aber dann bis zum Verlauf der vertragsmässigen Zeit gehalten werden. Das vertragsmässige Verfahren findet dort, wo das Urbarium nie in der Wirklichkeit eingeführt war, in Bezug auf Verträge jeder Art auch fernerhin Statt.

§. 5.

Aber für eine gewisse Zeit gültige Verträge dürfen die Unterthanen nicht nur in Betreff der Herrendienste, Leistungen und Abgaben, sondern auch in Bezug auf die aus königlicher Verleihung stammenden Herrenrechte in Gegenwart der gesetzlichen Zeugenschaft abschliessen. In Rücksicht der für eine unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge, in welchen für die Aufkündigung kein Termin festgesetzt ist, soll von beiden Seiten immer ein Jahr früher aufgekündigt werden.

§. 6.

Sowohl die ewigen, als auch die zeitlichen Urbarialverträge, welche die jährlichen Leistungen betreffen, Kontrakte üb. die jährlichen Leistungen.

und welche auch sonst von jeder Gerichtsbehörde genau zu nehmen und streng zu erklären seyn werden, — müssen immer in Gegenwart des Komitatsfiskals und der gesetzlichen Zeugenschaft abgeschlossen werden, welche darauf zu achten haben, dass der Vertrag dem im Orte üblichen Arbeitslohne und Preise anderer Dinge, und zugleich der Erwerbs- und Lebensart gemäss abgeschlossen werde, — welche ferner auch die aus dergleichen neuen Verträgen fließenden Unterthanspflichten vorher immer mit der bestehenden Ordnung der gesetzlichen Leistungen vergleichen, und eine, diese Vergleichung betreffende Urkunde dem Komitatsgerichtsstuhl einreichen müssen; und wenn dieser was immer für einen Zwang oder Betrug, oder das bemerken sollte, dass die neuen vertragsmässigen Lasten zusammengenommen, die gleichfalls zusammengerechneten Urbarialleistungen übersteigen, so wird er zwar den Vertrag nicht abändern, aber die Parteien zu einem neuen Vertrag verweisen; — sonst aber soll nach der Bestätigung des Gerichtsstuhls ein Exemplar des Vertrags in das Komitatsarchiv niedergelegt werden, zwei Exemplare aber den kontrahirenden Parteien übergeben werden. Endlich tritt ein solcher Vertrag, wenn er nur auf eine gewisse Zeit sich erstreckt, nach der Prüfung des Gerichtsstuhls sogleich in Kraft und Wirksamkeit, wobei Sr. Königl. Majestät das Oberaufsichtsrecht mittels des Statthaltereirathes bleibt; die ewigen Verträge aber sind in jedem Falle, ehe sie in Wirksamkeit treten können, dem königlichen Statthaltereirathe zu unterbreiten.

§. 7.

Andere Verträge.

Die Ansiedlungs-, Versicherungs-, Schultheiss-, Ver-
schreibungs- und alle andern Verträge unter was immer

für einen Namen, die schon abgeschlossen sind oder in Zukunft abgeschlossen werden, können die künftige Regulirung der Grundstücke auf keine Weise verhindern, wobei jedoch übrigens die vertragsmässigen Leistungen in ihrem Bestande verbleiben.

Neunter Artikel.

Von der innern Verwaltung der Gemeinde.

Gemeinde-
Verwaltung.

§. 1.

Der Gemeinderichter wird aus wenigstens drei, Richterwahl von dem Grundherrn vorzuschlagenden, tauglichen Einwohnern, die Geschwornen und Kleinrichter aber ohne allen Vorschlag des Grundherrn — jährlich gewählt, und zwar diese so wie jener — an solchen Oertern, wo nach der bisher üblichen Gewohnheit die Gesammtheit der Einwohner eines Ortes ohne Unterschied bei der Wahl der Vorsteher mitwirkte, — auch fernerhin mit Beibehaltung dieser Art und Weise; anderwärts aber, wo bisher was immer für verschiedene Wahlarten üblich waren, durch einzeln zu zählende Abstimmung eines jeden, im Orte oder im Hotter desselben ein Haus oder andere liegende Gründe besitzenden, und bei der Wahl gegenwärtigen Einwohners. In Bezug auf die Mitgrundherren wird wegen der Richterswahl besonders bestimmt: dass, wenn dieselben unter sich in drei Tagen über die Vorzuschlagenden nicht

einig werden können, in einem solchen Falle der betreffende Stuhlrichter drei zur Richterstelle taugliche Personen der Gemeinde zur Wahl vorschlagen soll.

Notar. Zum Notar wird aber ein Solcher, der wegen seiner guten Aufführung und Geschicklichkeit bekannt seyn muss, von der betreffenden Gemeinde — mit Zustimmung der Herrschaft — frei aufgenommen; — wenn sie aber diese Zustimmung versagen sollte, so wird die allgemeine Komitatsversammlung die obwaltenden Schwierigkeiten schlichten, und jedenfalls darauf achten, dass die Gemeinden nicht ohne Notar bleiben.

**Absetzung
der Vorsteher.**

Die Ortsrichter und Geschwornen können vor Verlauf eines Jahres von ihrem Amte nicht abgesetzt werden, wenn sie nicht schwerer Verletzung ihrer Pflicht beschuldigt werden können, oder andere wichtige Umstände die Einsetzung eines Andern nöthig machen; — die Notare können aber nach Beschaffenheit ihres Vergehens, oder wenn ein anderer Umstand es nothwendig erheischt, auch vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit, mit Vorwissen des Grundherrn, von den Gemeinden ihres Dienstes entlassen werden.

**Völlig freie
Wahl.**

Uebrigens bleiben diejenigen Gemeinden, welche bisher ihre Notare und Vorsteher, ohne alle Mitwirkung und Bestätigung der Herrschaft, ganz frei wählten und aufnahmen, auch in Zukunft bei diesem Gebrauche.

§. 2.

**Gemeinde-
Einkünfte.**

Damit die gemeinschaftlichen Nutzniessungen und Einkünfte der Bauerngemeinden nicht blos den wohlhabenden Einwohnern zu Gute kommen, so können die Gemeinden durch die Herrschaft zu ordentlicher Verwal-

tung derselben gezwungen werden, wie auch, wenn es nicht bewiesen werden kann, dass die eigene häusliche Bewirthschaftung der Gemeinde mehr Nutzen bringe, zur Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung (Licitation); — desswegen müssen bei einer Verpachtung und einer zu diesem Zwecke veranstalteten Versteigerung solcher Rechte oder gemeinschaftlicher Einkünfte der Ortsrichter und die Vorsteher es dem Grundherrn zu rechter Zeit melden, damit entweder der Grundherr selbst oder sein Beamter, zur Verhütung alles möglichen Betrugs oder geheimen Einverständnisses, gegenwärtig seyn, und das Geschehene beglaubigen könne; — ausser wenn bei der Pachtung die Herrschaft selbst mitwirken wollte: in welchem Falle bei einer solchen Licitation ein Komitatsbeamter gegenwärtig seyn und die Oberaufsicht führen muss.

§. 3.

Wenn die öffentliche Steuer oder Kontribution ^{Kontribu-} auf die betreffenden Ortschaften vertheilt ist, so muss diess ^{tion.} der Herrschaft durch den Richter und die Vorsteher angezeigt werden, damit sie, vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes bei der persönlichen Vertheilung der Steuer auf die Unterthanen mitwirken könne; doch soll sie sich nie in die Eintreibung derselben mischen.

§. 4.

In jedem Falle, aber vorzüglich, wenn die Gemeinde ^{Gemeinde-} keine, oder doch so geringe Einkünfte hat, dass die Be- ^{Ausgaben.} dürfnisse der Gemeinde — wenigstens zum Theil — durch die Kontribuenten gedeckt werden müssen, — soll der Notar mit dem Richter und den Ortsvorstehern, am

Anfange jedes Jahres, nach Berathung der Gemeinde, ein Verzeichniss aller fortwährend bleibenden und im Verlauf des Jahres wahrscheinlich vorkommenden Gemeindeausgaben anfertigen und damit zugleich einen Vorschlag über die Art und Weise, wie die erwähnten Ausgaben am besten vertheilt werden könnten, und auch über die, mit Hülfe der Gemeindeeinkünfte zu bewirkende Deckung und Bestreitung derselben dem Grundherrn einreichen, dessen Pflicht es ist, ein solches Verzeichniss zu prüfen, und es zu bestätigen, wenn er die Ansätze richtig befunden. Wenn aber die Grundherren oder ihre Beamten diese Prüfung während der Zeit eines Monats — von dem Tage der Einreichung an gerechnet — nicht beendigen, so ist der Bezirksstuhlichter verpflichtet, diess ohne Säumen zu thun. — Den Gemeinden bleibt es auch in Zukunft untersagt, ohne Vorwissen der Herrschaft Schulden zu machen.

§. 5.

Rechnun-
gen.

Die Rechnungen der Gemeinde sollen entweder die Grundherren selbst, oder ihre Beamten bei jedem Jahreschluss durchsehen und prüfen und zugleich alles Dasjenige, was mit der Prüfung der Rechnung in Verbindung steht, in Ordnung bringen. Damit aber die Gemeinden durch etwaige Nachlassigkeit der Herrschaft in dieser Hinsicht keinen Schaden erleiden, so sollen die Komitatsbeamten jedes Bezirks in der ersten Hälfte jedes Jahres diejenigen Bauerngemeinden sorgfältig zusammenschreiben, deren Rechnungen vom vorhergehenden Jahre durch die betreffenden Herrschaften noch nicht geprüft wurden, und der nächsten allgemeinen Komitatsversammlung davon Bericht erstatten;

und wenn diess geschehen ist, so sollen von Seite des Komitats die gehörigen Vorkehrungen zur Prüfung solcher Rechnungen auf Kosten der Herrschaft getroffen werden.

§. 6.

Sobald in irgend einer Gemeinde eines oder das andere der Eltern mit Tod abgeht und Waisen zurücklässt, soll der Ortsrichter mit zwei Geschwornen und dem Notar alsogleich den Nachlass des Verstorbenen in Augenschein nehmen; ja wenn keines der Eltern mehr am Leben ist, auch für die Sicherheit desselben sorgen, und zugleich auch diesen Fall sowohl der Herrschaft, als auch dem Bezirksstuhlrichter — welcher darüber dem Komitat Bericht erstatten muss — alsobald anzeigen: und von dem ganzen Vermögen der Waisen, unter Mitwirkung der Herrschaft, ein vollständiges Inventar (Aufzeichnung) anfertigen, von welchem auch jedesmal ein Exemplar bei der Gemeinde bleiben muss. — Wenn kein natürlicher oder testamentarischer Vormund da ist, so soll der Grundherr, nachdem er mit der Gemeinde hierüber Rath gepflogen, eine mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Person zum Vormund ernennen, mit der Verpflichtung, jährlich der Herrschaft Rechnung abzulegen, und gegen eine dem Vermögen der Waisen angemessene billige Belohnung, wenn sich nemlich kein tauglicher Mann fände, der umsonst dienen wollte. Zugleich ist die Grundherrschaft verpflichtet, darauf zu achten, dass sowohl für die Waisen selbst, als für ihr Vermögen gehörig gesorgt werde; daher findet gar keine Taxe oder Tagegeld Statt — weder unter diesem Titel, noch bei der Aufzeichnung oder Zusammenschreibung des Vermögens.

Verantwort- Da diese Fürsorge zu den hauptsächlichsten aus dem
 lichkeit der Unterthansverbände fließenden Pflichten der Herrschaften
 Grund- gehört, so sollen solche Grundherren, welche diese ihre
 herren. Pflicht nicht erfüllen, und durch deren Nachlässigkeit das
 Vermögen der Waisen — vorzüglich wegen Mangels der
 gehörigen Aufsicht bei der ersten Zusammenschreibung
 oder bei der Verwaltung desselben Schaden gelitten hat —
 verpflichtet sein, den betreffenden Erben jeden Verlust in
 dem Falle zu ersetzen, wenn derselbe durch die, bei der
 Anordnung und Verwaltung des Vermögens mitwirkenden
 Ortsvorsteher, Herrschaftsbeamten und Vormünder — in
 sofern nemlich der Schaden auch diesen zugeschrieben
 werden muss — nicht vergütet werden kann; — wo
 aber der Grundherr allein Schuld an dem Schaden ist, da
 ist blos er selbst zum Ersatz verpflichtet, — worüber
 der Prozess unter Anklage desselben durch den Komitats-
 fiskal von der Sedria aufzunehmen und zu entscheiden ist.

§. 7.

Wittwen. Wenn eine mit unmündigen Kindern hinterlassene
 Wittve sich unter die Gerichtsbarkeit einer andern Herr-
 schaft begeben will, — wiewohl das väterliche Vermögen
 solcher Kinder der Oberaufsicht des vorigen Grundherrn
 unterworfen bleibt, so soll dennoch ein schon vorhandenes
 oder erst beim Wegziehen der Wittve anzufertigendes In-
 ventar, oder Verzeichniss des Vermögens der Waisen —
 in der Regel immer dem betreffenden Grundherrn oder
 demjenigen Magistrate, unter dessen Gerichtsbarkeit sich
 die Wittve begibt, mitgetheilt werden.

§. 8.

Es versteht sich von selbst, dass die unter Vormund-^{Kuratel.} Kuratel-
schaft Befindlichen ohne Einwilligung ihres Vormun-
des, welche auch durch die Grundherrschaft bestätigt seyn
muss, über ihr Vermögen nicht verfügen können; —
wobei auch in Fällen erfolglicher Kuratel (Vermögens-
verwaltung) alles das beobachtet werden muss, was in Be-
zug auf die Vormundschaft vorgeschrieben ist.

§. 9.

Eben so sind, wenn ein Unterthan ohne Leibes-^{Aussterben.} Aussterben
erben absterben sollte, die Richter und die Ortsvorsteher
verpflichtet, diess der Herrschaft sogleich zu melden, wel-
cher das Erbrecht im Falle offenbaren Aussterbens ohne
Testament zusteht; hiebei wird die Verordnung des 30.
Artikels im III. Theil dahin ausgedehnt, dass die Unter-
thanen in Zukunft völlige Freiheit haben sollen, über ihr
ganzes, sowohl bewegliches, als unbewegliches, erworbenes
Vermögen testamentarisch zu verfügen.

Zehnter Artikel.

Von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und Grundherren
von dem Urbarialprozeße.

**Gerichtshar-
keit der
Grundherren
u. Urbarial-
Prozeß.**

Der Wirkungskreis der Herrenstühle wird in Herren-
Betreff aller solcher Gegenstände, welche bisher dahin ge-
stühle.

hörten, hinsichtlich der Unterthanen auch für die Zukunft dermassen bestätigt, dass den Unterthanen auch fernerhin auf dem Bittwege im Namen und auf Kosten der Grundherrschaft Recht gesprochen werde. In Betreff derjenigen Herrenstühle, welche besonders die Prozesse zwischen den Grundherren und Unterthanen zu schlichten haben, wird Folgendes verordnet:

Mitglieder
den Herren-
stuhls. Bei solchen Herrenstühlen kann der Grundherr selbst oder seine Beamten nie Vorsitz oder Mitrichter sein; sondern der Grundherr muss anstatt seiner zum Vorsitz einen Andern, der nach dem Sinne des Gesetzes unparteiisch ist, und zwar einen Komitatsassessor (Gerichtstafelbeisitzer) ernennen; ferner kann er zwei Rechtskundige berufen, die aber auch keiner gesetzlichen Ausnahme unterliegen dürfen, und den richterlichen Eid, wenn sie ihn noch nicht abgelegt haben, vor dem Herrenstuhl ablegen müssen; — auch die Komitatsbeamten (ausser den Vicegespänen, Stuhlrichtern, Geschwornen, Notaren, Komitatsfiskalen und besoldeten Beisitzern) können zu solchen Herrenstuhlvorsitzern und Berufenen verwendet werden; diese dürfen jedoch bei eben denselben Prozessen, wenn sie von dem Komitatsgerichtsstuhle durchgesehen und geprüft werden, nicht mehr mitstimmen.

Gesetzliche
Zeugen-
schaft. Als gesetzliche Zeugenschaft und zugleich als Mitrichter sollen der Stuhlrichter und Geschworne desselben Bezirks berufen werden; wenn diesen aber gesetzliche Hindernisse im Wege liegen, oder wenn sie der gesetzlichen Ausnahme unterworfen sein sollten, so müssen statt derselben Andere — aus Rücksicht auf die Erhaltung des Kontributionsfonds — immer durch die General-Kongregation dazu ernannt werden, wie auch der Kom-

tatsfiskal, der jedoch nicht als Richter mitstimmen darf, auch in dem Falle, wenn die Unterthanen den Beistand eines andern, von ihnen selbst erwählten, gegenwärtigen Advokaten genießen. Zur Giltigkeit des Urtheils ist die Gegenwart der oben bezeichneten 5 Richter immer nothwendig, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die eben angegebene Zahl der Richter aus keinerlei Rücksicht weder vermehrt noch vermindert werden kann; — den Notar des Herrenstuhles aber, welcher jedoch nicht mitstimmen darf, kann der Grundherr frei wählen, nur nicht aus seinen Fiskalen und Beamten, oder andern der gesetzlichen Ausnahme Unterworfenen.

§. 1.

Der Unterthan soll seine Urbarialklage der Herrschaft melden, und wenn ihm dann in 15 Tagen keine Abhülfe wird; so soll er sich an den Ober- oder Vicegespan, oder an den Bezirksstuhlrichter wenden, welcher die Komitatsversammlung oder seine Ernennung nicht abzuwarten braucht, sondern die Parteien sogleich verhören, und die Sache untersuchen oder untersuchen lassen soll; — bei dieser Gelegenheit soll der Untersuchende vor allem sich bemühen, die Sache auf freundschaftlichem Wege auszugleichen, und in jedem Falle von dem Erfolg seiner Bemühung der nächsten Generalkongregation einen umständlichen Bericht erstatten, welcher zu seiner Zeit den Klägern umsonst ausgefertigt werden muss.

Ausgleichung.

§. 2.

Wenn die Ausgleichung nicht zu Stande kommt, und dem Komitate darüber Bericht erstattet wird, so soll die

Untersuchung.

Generalkongregation alsogleich den zur Abhaltung eines Herrenstuhles bestimmten Endtermin dem betreffenden Grundherrn setzen, damit der zwischen den Parteien obwaltende Streit — unter dem Beistande eines — durch die Generalkongregation zu ernennenden Komitatsfiskals (wenn der Kläger sich desselben bedienen will) durch den Herrenstuhl auf die gehörige Weise untersucht werde, und der Prozess, welcher mit Rechtsbeweisen gehörig zu versehen, und mit Ausschluss aller verzögernden Ausflüchte und Einwendungen zu beendigen ist, durch denselben Herrenstuhl ordnungsgemäss entschieden werde, und durch die gesetzliche Zeugenschaft dem Komitatsgerichtsstuhle — vor der Urtheilsvollziehung — zur Untersuchung eingereicht werde.

Herrenstuhl
vom Komitat
eingesetzt.

Wenn aber der Herrenstuhl in der, von der Generalkongregation festgesetzten Zeit nicht abgehalten werden sollte, so soll von der nächsten Generalkongregation auf Kosten der Herrschaft ein solcher Herrenstuhl zusammengesetzt werden, welcher als erste Gerichtsbehörde binnen der festzusetzenden Zeit ohne Verzug in Wirksamkeit treten soll, und wozu die Mitglieder auch von dem Komitate ernannt werden.

Aime
Grund-
herren.

Wenn endlich einige Grundherren wegen ihrer geringen Einkünfte die Unkosten solcher Herrenstühle ohne bedeutenden Schaden nicht tragen könnten, so soll, damit wegen Mangels der nöthigen Kosten die Rechtspflege nicht gehemmt werde, in solchem Falle immer die allgemeine Komitatsversammlung auf Ersuchen des Grundherrn oder der Unterthanen, welche vor dem Herrenstuhle desselben Prozess führen wollen, sich von diesem Unvermögen Kunde verschaffen, und wenn es so befunden wird, dann soll in

Bezug auf die Prozesse zwischen einem solchen Grundherrschaften und seinen Unterthanen, die Pflicht, als erste Behörde Recht zu sprechen, durch den von der Generalkongregation mit Ernennung der gehörigen 5 Mitglieder einzusetzenden Herrenstuhl ausgeübt werden; jedoch ohne Tagegeld und Kostenersatz, wie auch ohne Belastung der Komitatskasse und des contribuierenden Volkes.

§. 3.

Wenn die dem Grundherrschaften gebührenden Urbarialleistungen laut eines deutlichen Vertrags oder nach der Vorschrift des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, und dieselben dem Grundherrschaften immerwährend geleistet wurden, und wenn ausserdem wegen derselben bis dahin von Seite der Unterthanen keine Klage erhoben wurde, folglich die Sache noch nicht bestritten wurde, so ist der Grundherrschaften nicht verpflichtet, gegen seine widerspenstigen Unterthanen einen Prozess anhängig zu machen, sondern er kann dieselben, vermöge seines grundherrschaftlichen Rechtes, in Gegenwart der Ortsvorsteher zur Leistung solcher offenkundiger Schuldigkeiten, auch mittels Exekution, jedoch ohne körperliche Strafe — zwingen; — und eben so, wenn einem Unterthan die bisher ungestört genossenen Urbarialgebühren und Nutzniessungen eigenmächtig weggenommen werden sollten; so soll ihn der Stuhlrichter mit seinen Geschwornen, nachdem er vorher den Grundherrschaften verhört, und die Klage, so wie auch die unter Jahr und Tag geschehene Austreibung wahr befunden, ausser der Vergütung seiner Schäden und Unkosten, in den vorigen Niessbrauch wieder einsetzen, und der Generalkongregation

Prozesse
wegen Leistungen und Nutzniessungen.

gation darüber Bericht erstatten — wobei jedoch in beiden Fällen der Urbarialweg offen bleibt.

§. 4.

Prozesse
wegen Privi-
legien.

Wenn die Prozesse wegen Privilegien, oder unter dem Titel eines vom Urbarium verschiedenen Rechtes oder wegen Auflösung der Urbarverträge erhoben werden, so müssen diese auf dem ordentlichen Rechtswege geführt werden, wobei die Appellation (Berufung) bis zu den höchsten Gerichtshöfen — vor der Vollziehung des Urtheils — gestattet ist. Diejenigen Prozesse aber, welchen Fragen zu Grunde liegen, die das Urbarium oder damit in Verbindung stehende Verträge betreffen, — sind vor dem Herrenstuhle, als der ersten Gerichtsbehörde, zu eröffnen, und gelangen auf stufenweisem Wege gleichfalls zur Untersuchung des königlichen Statthaltereirathes vor der Vollziehung des Urtheils. — Alle Urtheile aber, welche künftig in Urbarialprozessen, entweder von der ersten Gerichtsbehörde, oder im Wege der Appellation — folglich auch von dem königlichen Statthaltereirathe gefällt werden, müssen mit gesetzmässigen und der Reihe nach aufzuführenden Gründen unterstützt werden.

§. 5.

Strafen.

Damit die Unterthanen eben so im Ganzen gemeinschaftlich, wie einzeln in jeder Hinsicht und so auch in den Verhältnissen gegen ihre Grundherren vor jeder Willkühr gesichert, und in Bezug auf Person und Eigenthum gehörig geschützt seyen, so wird ausser den Fällen, rücksichtlich deren schon die obigen Gesetzesartikel verfügen, über die Bestrafung der übrigen Urbarialvergehungen

und Uibertretungen, die aus dem Unterthansverbande entspringen, folgendes bestimmt:

1) Derjenige Unterthan — er mag nun unadelig oder ^{Nachlässig-}adelig seyn — welcher die Robot nachlässig oder ^{keit bei der} _{Robot,} gar zum Schaden der Herrschaft verrichtet, und wenn es sich aus den Zeugnissen der bei der Arbeit oder sonst Gegenwärtigen ergibt, dass er an demselben Tage mehrmals ermahnt wurde, und dennoch bei diesem strafbaren Betragen eigensinnig verharrete, — kann ausserdem, dass ihm eine solche schlechte Arbeit nicht angerechnet wird, von dem Grundherrn oder von Dem, der dessen Stelle vertritt, zu doppelter Arbeit gezwungen werden, jedoch dermassen, wie es im 5. §. des 7. Artikels bestimmt ist, dass die einfache Hälfte dieser doppelten Arbeit immer in die gebührenden Leistungen des Unterthans eingerechnet werde, und dass ferner die in diesem Punkte bezeichneten Uibertretungsfälle nie und unter keinerlei Vorwand mit den im folgenden 2ten Punkte festgesetzten Strafen gezüchtigt werden dürfen.

2) Der die Urbarialverordnungen übertretende ^{Widerspen-}Unterthan, vorzüglich der den Befehlen seines ^{stigkeit.} Grundherrn oder des Stellvertreters desselben sich hartnäckig widersetzt, kann gleichfalls von dem Grundherrn oder dessen Stellvertreter — wenn die Wirklichkeit des Vergehens aus dem Zeugnisse der Anwesenden oder sonst sich ergibt, mit Arrest von 1—3 Tagen bestraft werden, welche Strafe aber immer in Gegenwart zweier Zeugen ausgesprochen werden muss; — je nach Beschaffenheit

des Vergehens kann die Gefängnisstrafe durch den Herrenstuhl höchstens auf 8 Tage ausgedehnt werden; wobei als allgemeine Regel festgesetzt wird: dass der Arrest durch keine andere Zugabe erschwert, noch in was immer für einem Falle in körperliche oder eine andere Strafe verwandelt werden darf, und dass der Grundherr verpflichtet ist, in den oben erwähnten Fällen immer für ein, zur Aushaltung der Strafe taugliches aber zugleich der Gesundheit des schuldigen Unterthans auf keine Weise verderbliches Gefängniss, wie auch für die hinreichende Nahrung während der Zeit des Arrestes für die ärmern Unterthanen, die sich nicht selbst beküestigen können, Sorge zu tragen.

Beschimpfung.

Wenn aber der Unterthan sich gegen seinen Grundherrn oder dessen Stellvertreter mit Beschimpfung oder persönlicher Beleidigung vergeht, oder auch sonst die Art des Vergehens eine strengere Strafe erfordert, so soll er der Komitatsgerichtsbarkeit übergeben werden. — Ein adeliger Unterthan, welcher die erwähnten Vergehungen sich zu Schulden kommen lässt, soll in jedem Falle dem Komitatsgerichte überantwortet werden, welches nach Beschaffenheit des Vergehens eine angemessene Strafe bestimmen wird.

Schaden.

3) In Hinsicht der durch den Unterthan dem Grundherrn, oder durch diesen dem Unterthan zugefügten Schäden ist folgendes zu beobachten:

Beschädigungen ohne Raubheit.

a) Diejenigen Schäden aller Art, welche die Unterthanen in den herrschaftlichen Waldern, Saaten, Weingärten und andern Grundstücken und Wie-

sen machen, so wie diejenigen, welche sich die Unterthanen gegenseitig zufügen, — wenn sie ohne grosse Schuld und Arglist geschehen sind, — soll der Grundherr durch unparteiische — und wenn es eine der Parteien verlangt, auch von benachbarten Gemeinden zu holende — Sachverständige, unter Mitwirkung der Ortsvorsteher, schätzen lassen, und wenn die Thatsache erwiesen ist, so kann er, vermöge seiner grundherrlichen Macht, den beschädigenden Unterthan zum Ersatz des auf die eben angegebene Art ausgemittelten Schadens, wenn er nicht über 60 fl. beträgt, und zur Bezahlung der, den Schatzmeistern gebührenden Tagegelder und der Unkosten — auch mittels Exekution in Gegenwart eben derselben Ortsvorsteher zwingen; wobei von diesem Urtheilsspruch, nur nach Vollziehung desselben, an den Komitatsgerichtsstuhl zu appelliren erlaubt ist. Aber die Vergütung derjenigen Schäden, welche über 60 fl. betragen, gehört vor den Herrenstuhl, von welchem nach dem Sinne des Gesetzes appellirt werden kann.

- b) Auch in Hinsicht derjenigen Schäden, welche mit **Beschädigungen mit grosser Schuld.** grosser Schuld oder Arglist, wie auch durch betrügerische Verheimlichung des Neuntels oder des dafür üblichen Quantums (Betrags) oder durch was immer für eine Uibertretung der Urbarialvorschriften dem Grundherrn von den Unterthanen zugefügt werden, — soll der Grundherr ganz dasselbe Verfahren, welches im Punkte a) vorgeschrieben ist, befolgen. — Ueberdiess kann

der Herrenstuhl, wenn der Betrug oder die grosse Schuld hinreichend erwiesen ist, den beschädigten Unterthan zu einer Arreststrafe von 1—8 Tagen verurtheilen.

Heimliche
Eichelmast.

c) Da diejenigen Schäden, welche die Unterthanen durch heimliche Eichelmast oder Knoppersammlung der Herrschaft zufügen, schwer genau auszumitteln sind; so soll in Betreff derselben — ausser der Arreststrafe von 1—8 Tagen, welche der Herrstuhl, nach der oben, unter Punkt b) angegebenen Weise, über den Schuldigen verhängen wird, auch noch für jedes zur Eichelmast unter der Hand ohne Anzeige eingetriebene Stück Borstenvieh, die für andere bezahlte Taxe doppelt abgenommen werden; die gesammelten Knoppere und Eicheln aber sollen weggenommen werden; ja wenn der Schaden dieser Art auch sonst nachgewiesen werden kann, so soll auch Schadenersatz geleistet werden.

Beschädigende
Grundherren,

d) Wenn aber der Grundherr seinen Unterthanen Schaden zufügt, so soll der Stuhlrichter, nachdem er vorher in Gegenwart der Ortsvorsteher Untersuchung gepflogen, und wenn die versuchte freundschaftliche Ausgleichung nicht zu Stande kommen kann, — den Grundherrn zum Schadenersatz — welcher nach der, im Bezuge auf die Unterthanen festgesetzten Weise auszumitteln ist — wenn derselbe 60 fl. nicht übersteigt, so wie auch zur Vergütung der Schätzungskosten — auf summarischem Wege verurtheilen, und diesen seinen Beschluss in Kraft und Wirksamkeit

setzen; indem blos nach Vollziehung desselben zu appelliren erlaubt ist. — Ueber Schäden, die mehr als die oben angegebene Summe betragen, soll nur der Komitatsgerichtsstuhl vorzugsweise und summarisch aburtheilen, von welchem auch der Grundherr in dem Falle, wenn der Schaden mit grosser Schuld oder Arglist geschehen seyn sollte, zu doppelter Strafe auf dieselbe Weise verurtheilt werden soll.

- e) Da die Unterthanen, welche adelige Vorrechte ^{Beschädigende Adelige.} geniessen, wegen solcher, ihrem Grundherrn oder Mitnachbarn zugeführter Schäden von welcher Art immer — auf so summarischem Wege zur Arreststrafe nicht verurtheilt werden dürfen; so unterliegen sie überhaupt dem Gerichte, dem Rechtsverfahren und der Strafe, welche oben unter Punkt d) in Bezug auf die Grundherren, welche ihren Unterthanen Schaden zufügen, bestimmt wurden.

- f) In Bezug auf die Dienstleute wird im Allgemeinen verordnet: dass diese verpflichtet sind, ^{Beschädigende Dienstleute.} diejenigen Schäden, welche sie ohne Wissen ihrer Herren, aus Unbesonnenheit oder Nachlässigkeit in eigener Person verursachen, von ihrem Dienstlohn oder anderem Eigenthume zu vergüten. Wenn aber ein solcher Schaden durch grosse Schuld, List oder Betrug geschehen ist, so sollen in diesem Falle die adeligen Dienstleute, nach der unter Punkt d) angegebenen Weise, durch den Stuhlrichter zu doppeltem Schadenersatz, die unadeligen aber, ausser der einfachen Vergütung

eines solchen Schadens, nach derjenigen gerichtlichen Verfahrensart, welche in Bezug auf die Unterthanen unter Punkt *b*) festgesetzt ist, überdiess noch zur Arreststrafe von 1—8 Tagen verurtheilt werden. Aber diejenigen Schäden, welche die Dienstleute durch das Vieh ihres Herrn verursachen, müssen in jedem Falle durch den Herrn selbst vergütet werden, wobei jedoch diesem die Wiederforderung von dem Dienstboten vorbehalten bleibt.

Unvermögen des Schadensersatzes.

g) Wenn endlich sowohl die adeligen, als unadeligen Dienstleute oder Unterthanen die ihnen obliegende Pflicht der Vergütung der oben angegebenen Schäden nicht erfüllen können, so sollen sie durch den Komitatsgerichtsstuhl einer, ihrem Vergehen angemessenen Strafe unterworfen werden.

Wiederholung der Beschädigung.

4) So wie aber dem Grundherrn erlaubt ist, bei wiederholt vorkommenden Fällen der oben angegebenen, mit hartnäckigem Eigensinn oder Bosheit verbundenen Uibertretungen, Unordnungen und Beschädigungen — nach der im 12. §. des IV. Artikels festgesetzten Weise — den Unterthan von seinem Grunde wegzuschaffen; eben so soll auch der Grundherr, welcher seinen Unterthanen vorsätzlich und zu wiederholten Malen Schaden zufügt, oder einen Unterthan unverdienter Weise oder härter bestraft, als durch die oben festgesetzte Weise bestimmt ist, — auf Anklage des Komitatsfiskals, nach Beschaffenheit seines Vergehens, zu einer, gerichtlich zu bestimmenden Strafe von 50—200 fl. verurtheilt werden, wovon die eine Hälfte

dem verletzten Unterthan, die andere aber der Komitatskasse gehört; — im Falle einer harten und grausamen Behandlung aber soll er auch auf dem Kriminalwege zur Genugthuung des Verletzten und einer dem Vergehen angemessenen Strafe unterworfen werden. Die Bestrafung der von Unterthanen oder Dienstleuten verübten, grössern und ein Verbrechen einschliessenden Uibertretungen unterliegt den ordentlichen Kriminal- oder Strafgerichten.

- 5) In allen Fällen der gerichtlichen Verhandlungen über die angegebenen Vergehungen ist der dabei prozidirende Richter verpflichtet, wenn die Parteien es verlangen, ihnen das gefällte Urtheil unentgeltlich auszufertigen.

Ausfertigung des Urtheils.

§. 6.

In Bezug der Gebietsregulirungen auf dem Wege des Urbialprozesses wird beschlossen:

- 1) Diese Regulirung muss dort statt finden, wo sie der Grundherr oder die Mehrzahl der Unterthanen verlangt; — diejenigen Gebiete (Hotter) aber, welche nebst vorausgegangener Kommassirung der Grundstücke und Ausscheidung der Sessionen und Viehweiden, schon früher regulirt wurden, oder nach der Vorschrift und den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes künftig regulirt werden, — können einer neuen Regulirung nicht mehr unterworfen werden.
- 2) In solchen Gebieten, welche schon in Folge eines gegenseitigen Vertrags oder eines richterlichen Ur-

theils, das der bisher bestehenden Vorschrift gemäss gefällt wurde, und auch eine höhere Prüfung durchgegangen ist — regulirt wurden, kann eine neue Regulirung blos zu dem Zwecke veranstaltet werden, um die Grundstücke zu kommassiren, oder die Sessionen und Weiden auszuscheiden, folglich um eine bessere und vernünftiger Bewirthschaftung und Verwaltung einzuführen; — aber durch diese neue Regulirung kann nie dasjenige Sessionszubehör, welches die Unterthanen, vermöge Vertrags oder richterlichen Urtheils schon besitzen, vermindert werden; auch dürfen dadurch ihre Urbarialleistungen nicht verändert, und noch weniger vermehrt werden. — Dem gemäss versteht sich auch das von selbst, dass im oben erwähnten Falle die Grundlage und die Bedingungen der frühern Regulirung in ihrer ganzen Ausdehnung zu beobachten sind, und den Unterthanen, in Bezug auf die Grösse und Beschaffenheit der Sessionen, wieder gerade so viel und von eben demselben Werthe ausgeschieden und gegeben werden muss.

- Verträge.** 3) In den noch nicht regulirten Oertern, wo ein vertragsmässiges Verfahren obwaltet, kann die Regulirung, wenn diese gleichfalls der Grundherr oder die Mehrzahl der Unterthanen verlangt, nur den, im Verträge enthaltenen Grundsätzen und Bedingungen gemäss, und immer mit Rücksicht auf die Kommassirung und Ausscheidung der Grundstücke statt haben.
- Mitgrundherrschaften.** 4) Wenn in denjenigen Mitgrundherrschaften, wo das gesetzliche Verhältniss bis jetzt noch nicht

eingeführt ist, ein Mitgrundherr oder die Mehrzahl der Unterthanen die Urbarialregulirung verlangt, so soll sie zugleich mit Einführung des gesetzlichen Verhältnisses, den aufgestellten Grundsätzen gemäss vorgenommen, und zugleich mit diesem bewerkstelligt werden.

- 5) Bei allen vorerwähnten Fällen der Regulirung soll ^{Kommissi-} so viel möglich, zugleich die Kommissirung ^{ang.} angeordnet und ausgeführt werden.

Was aber den Regulirungsprozess selbst, und die Einleitung und Fortführung desselben anbelangt, ist Folgendes zu bemerken:

- 6) Beim Anfang des Prozesses soll der Herrenstuhl ^{Anfang des} vor Allem untersuchen, und nach Weisung der ^{Prozesses.} in den Prozess gebrachten Beweisgründe durch ein richterliches Urtheil entscheiden: ob nicht etwa ein gesetzliches oder vertragsmässiges Hinderniss vorhanden sey, welches der, nach dem Sinne des oben Angeführten, verlangten Regulirung im Wege stehe; — dieses sein Urtheil muss aber der Herrenstuhl in jedem Falle dem Komitatsgerichtsstuhle zur Prüfung unterbreiten; — dem damit nicht zufriedenen Theil ist die Appellation vor der Vollziehung des Urtheils gestattet. — Nach Entscheidung dieser vorläufigen Frage —

- 7) Da die Eigenschaft und Natur des Regulirungsprozesses es erfordert, soll der ganze Bestand zur Zeit der Einführung des Urbariums aus den damals gefertigten Urbarialregistern und aus Exekutionsberichten, wie auch aus andern Hilfsquellen durch die gesetzliche Zeugenschaft, den Komitatsfiskal, und ^{Ausmes-} ^{sung.}

den arbeitenden Feldmesser ausgemittelt werden; auch soll der gegenwärtige Bestand der Sessionen ausgemessen und diese Ausmessung beglaubigt werden; hernach aber soll — nach Klassificirung der Riethen, der Regulirungsplan sammt einer Landkarte, welche die neue Zeichnung aller Sessionen zusammen enthält, so angefertigt werden, dass die unbrauchbaren, und zur gewöhnlichen Feldarbeit nicht tauglichen Gründe, ferner die dazwischen liegenden Wege, wie auch solche Grundstücke, welche durch Hotterung oder irgend einen Zufall abgerissen wurden, aus der Feldmesserrechnung ausgelassen werden, und die Sessionszubehöre so viel möglich an einem Orte zugewiesen, oder nach Umständen in Kalkaturen (Saatfelder) abgetheilt werden, wobei auch so viel möglich die Nachbarschaften zu berücksichtigen sind; — endlich soll der Zustand und die Grösse der übrig bleibenden Grundstücke, wie auch der Reutgründe und Verbesserungen, und der wahre Werth der letztern gehöriger Weise ausgemittelt werden. Ueber die Klassificirung der Beschaffenheit und Grösse der Riethen wird noch besonders verordnet: dass diese Klassifikation in Gegenwart der Parteien und der zusammen zu berufenden Nachbarn, wie auch unter der Mitwirkung geschickter, unparteiischer, von der Herrschaft und den Untertanen frei und in gleicher Anzahl zu erwählender Personen geschehen soll. — Wenn alle Hilfsmittel des Prozesses fertig sind, wendet sich der Herrenstuhl an das Komitat, welches eine Deputation aussendet; diese aber soll, nachdem sie,

unter Mitwirkung eines unparteiischen Feldmessers, die von dem arbeitenden Feldmesser angefertigte Landkarte, die Klassificirung der Riethen und auch das Grundbuch beglaubigt hat — die zwischen den Parteien obwaltenden Streitigkeiten durch freie und ungezwungene Ausgleichung derselben zu vermitteln suchen. — Ob nun diese Ausgleichung zu Stande kommt oder nicht, so soll die Deputation eine genaue Vergleichsurkunde anfertigen, und dieselbe mit den übrigen Hilfsmitteln, wie auch mit dem Grundbuche und der, eine vollständige Zeichnung aller Sessionen enthaltenden Landkarte, und auch eine besondere und ausführliche Anzeige aller jener Umstände, welche sich ausserdem an Ort und Stelle ergaben — dem Herrenstuhl vorlegen; indessen die Sache immer in ihrem Zustande belassen wird.

- 8) Den Werth der Gebäude und Verbesserungen, welche durch richterliches Urtheil als wirklich und nützlich anerkannt worden, muss Derjenige ersetzen, in dessen geraden und benutzenden Besitz sie kommen. Wenn die Parteien sich hierüber nicht vergleichen können, so soll die zu bezahlende Summe durch gehörige, gerichtliche Schätzung ausgemittelt, und von dem Herrenstuhl bestimmt werden. Aber den Werth solcher Gebäude und Verbesserungen, welche dem frühern Besitzer wohl Nutzen brachten, aber für den neuen Besitzer als unbrauchbar erkannt werden, muss nicht dieser, sondern diejenige Partei, welche die Regulirung verlangte, dem frühern Besitzer ersetzen. — Die von dem Herrenstuhl gefällten Endurtheile müssen in jedem Falle zur wei-

Verbesserungen.

tern Durchsicht und Prüfung, auf stufenweisem Wege, vor Vollziehung des Urtheils dem königlichen Statthaltereirathe unterbreitet werden.

§. 7.

Abgang und
Überfluss.

Bei einer solchen neuen Regulirung wird die Grösse der auszuteilenden Sessionen durch die geometrische Ausmessung derselben Grundstücke bestimmt, welche die Unterthanen zur Zeit der Einführung des Urbariums als Sessionszubehör benutzen. Wenn daher bei einer neuen Regulirung — hinsichtlich der ursprünglichen Urbarialregister, welche damals nach der Aussage der Unterthanen angefertigt worden, in Folge einer solchen fehlerhaften Ansage sich ein Abgang ergeben sollte, so müssen die Urbarialregister durch Herabsetzung der Sessionenanzahl berichtigt werden. Wenn aber über die Gebühr der, bei der Einführung des Urbariums ausgemessenen Sessionen — einige Grundstücke übrig bleiben sollten: so sollen aus diesen — nach Vorschrift des 18. Artikels von 1723 — neue Urbarialsessionen gebildet werden, und zu diesen gleichfalls aus den übrig gebliebenen Grundstücken die gehörige Weide ausgeschieden und gegeben werden, wenn die bisherige gemeinschaftliche Weide dazu nicht hinreicht. Wenn jedoch im erstern Falle die Unterthanen das beweisen könnten, dass jener Abgang daraus entstanden ist, weil die Herrschaft ihnen seit der Einführung des Urbariums — die von ihnen über die Sessionsgebühr benutzten Grundstücke weggenommen hat; dann ist die Herrschaft zum Ersatz dieses Abgangs verpflichtet; so wie hinwiederum diejenigen übrig gebliebenen Grundstücke — von welchen erwiesen werden kann, dass sie von der gemeinschaftlichen

Weide oder von andern herrschaftlichen Allodialgründen durch Wegpflügen oder auf eine andere Art durch die Unterthanen in Besitz genommen, und die Urbarialsessionen damit vergrössert wurden — diese fallen also der freien Verfügung der Herrschaft anheim; jene aber müssen wieder zur gemeinschaftlichen Weide geschlagen werden; diejenigen Sessionsgründe aber, welche nach dem Sinne des 14. Abschnittes im IV. Artikel unbrauchbar geworden sind, sollen aufgezeichnet werden.

§. 8.

Endlich soll im Verlauf der Sache jede durch den ^{Kosten.} betreffenden Feldmesser gefertigte Arbeit, durch gerichtlich Beauftragte, unter Mitwirkung eines unparteiischen Feldmessers — beglaubigt werden. — Die Kosten der Ausmessung muss der Grundherr tragen, und nur in dem Falle, wenn die Unterthanen selbst die Regulirung verlangen, müssen sie die nöthigen Hand- und Zugarbeiten leisten. Und da die Verkleinerung des Hotters auch den Unterthanen nachtheilig ist, so wird in Bezug auf die Theilnahme bei den Arbeiten und Kosten verordnet: dass wenn der Grundherr in Hinsicht des Hotters der Ortschaft angefochten wird, die Unterthanen unentgeltlich an den Hand- und Zugarbeiten Theil nehmen müssen; wenn aber von Seite der Herrschaft ein Anspruch gemacht wird, so sind die Unterthanen dazu nicht verpflichtet.

§. 9.

Wo aber ein theilweiser Abgang in einem Ses-^{Theilweiser} sionszubehör oder in der Weide sich zeigt, und nicht die ^{Abgang.} Regulirung des ganzen Hotters nothwendig macht; da kann

jeder Unterthan, der einen solchen theilweisen Abgang erleidet, nur eine Berichtigung des Urbarialregisters verlangen.

§. 10.

Berichti-
gung.

Die Berichtigung der Urbarialregulirung, um die im Verlauf derselben gemachten Rechnungs- oder Ausmessungsfehler zu verbessern, oder wegen der Abgänge, die im Laufe der Zeit erfolgten, — kann ebenfalls auf dem vorgeschriebenen Urbarialwege zu wiederholten Malen bewerkstelligt werden; und dieses muss auch in Folge gegründeter Klagen einzelner Unterthanen geschehen; — und bei solchen Berichtigungsprozessen muss alles das beobachtet und befolgt werden, was in Bezug auf den Regulirungsprozess festgesetzt und verordnet ist.

